

Markus Deutsch

# Steuer- vorteile mit Kindern

Leitfaden für Familien  
und Steuerberater



Springer Gabler

---

## Steuervorteile mit Kindern

---

Markus Deutsch

# Steuervorteile mit Kindern

Leitfaden für Familien  
und Steuerberater



Springer Gabler

Markus Deutsch  
Berlin, Deutschland

ISBN 978-3-8349-4168-8

ISBN 978-3-8349-4169-5 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-8349-4169-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2012

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

*Lektorat:* Anna Pietras

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

Springer Gabler ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media  
[www.springer-gabler.de](http://www.springer-gabler.de)

---

# Vorwort

Eltern stehen, gleich ob mit jungen oder älteren Kindern, vor einer Vielzahl von Herausforderungen – auch steuerlich. Steuerlaien müssen befürchten, Vorteile oder Vergünstigungen in Einkommensteuer & Co. zu verpassen oder nicht in voller Höhe auszuschöpfen. Sie fragen sich beispielsweise: Wie kann ich Kinderbetreuungskosten absetzen? Erhält die Familie Kindergeld oder Kinderfreibeträge? Kann ich mein Elterngeld optimieren? Welche Vergünstigungen stehen mir für mein Kind in Ausbildung zu? Was muss ich bei Erbschaft und Schenkung beachten?

Um für die Eltern und auch Kinder den „Steuerdschungel“ zu lichten, werden zunächst die wichtigsten Vorteile in der Einkommensteuer dargestellt. Es folgen Hinweise und Gestaltungen zum Elterngeld und dann zur Erbschaft- und Schenkungsteuer. Erläutert wird ferner, wie Eltern steuerlich vorteilhaft ihre Kinder finanziell unterstützen können oder wie Kinder und junge Erwachsene abgabenfrei selbst Geld verdienen können. Gerade für unternehmerisch tätige Elternteile sind die Gestaltungstipps innerhalb der Familie relevant.

Anstelle von theoretischen Ausführungen steht in diesem Buch der „Tipp-Charakter“ im Vordergrund. Einzelne Beispiele stellen die Ausführungen noch einmal anschaulich dar. Auf umfangreiche Paragraphenangaben wurde zu Gunsten der besseren Lesbarkeit verzichtet. In den Fußnoten finden sich aber für Interessierte die zu Grunde liegenden Rechtsnormen sowie weiterführende Quellen und Fundstellen.

Viele Kapitel sind aus sich heraus verständlich. Der Leser muss sich also nicht durch den gesamten Ratgeber „durcharbeiten“, um die Tipps anzuwenden. Zum Verständnis der Zusammenhänge lohnt sich aber hier und dort ein Blick über den „Tellerrand“. Gerade die individuellen Gestaltungen (Kap. 3 und 5) können auch ein guter Anlass sein, das Gespräch mit einem steuerlichen Berater zu suchen.

Das Buch berücksichtigt den Rechtsstand bis Dezember 2012. Den Helfern auf dem Weg, einen möglichst vollständigen und dennoch verständlichen Ratgeber zu schaffen, gilt mein herzlichster Dank. Weitere Hinweise seitens der Leser sind jederzeit willkommen.

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einkommensteuer</b>	1
1.1	Familienleistungsausgleich – „Kindergeld“	1
1.1.1	Kindergeld oder Kinderfreibeträge	1
1.1.2	Förderberechtigte Eltern	2
1.1.3	Höhe und Einzelheiten von Kindergeld oder Kinderfreibeträge	3
1.1.3.1	Kindergeld	3
1.1.3.2	Kinderfreibeträge	4
1.1.3.3	Kürzung in Auslandsfällen	6
1.1.4	Altersgrenzen beim Kind	6
1.1.4.1	Bis zum 18. Lebensjahr	6
1.1.4.2	„Kindergeld“ bis zum 21. Lebensjahr	6
1.1.4.3	„Kindergeld“ bis zum 25. Lebensjahr	7
1.1.4.4	Verlängerung der Förderung bei Wehr- und Zivildienst	11
1.1.4.5	Verlängerung bei Behinderung des Kindes	12
1.1.4.6	Seit 2012: Ausschluss der Förderung bei Erwerbstätigkeit des Kindes in Zweitausbildung	14
1.1.4.7	Bis 2011: Ausschluss der Förderung durch Einkünfte und Bezüge des Kindes	16
1.1.5	Rechte und Mitwirkungspflichten im Kindergeldverfahren	18
1.1.6	Kostenerstattung im Kindergeldverfahren	19
1.2	Abzug von Kinderbetreuungskosten	20
1.2.1	Berücksichtigung seit 2012	20
1.2.2	Höhe und Voraussetzungen	20
1.2.2.1	Verträge mit Angehörigen	21
1.2.2.2	Aufteilung von Kosten und Au-pairs	22
1.2.2.3	Gestaltungen	23

1.2.2.4	Nachweis und Zahlungsmöglichkeiten . . . . .	23
1.2.2.5	Zuordnung der Kosten bei den Elternteilen . . . . .	24
1.2.3	Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bis 2011 . . . . .	25
1.2.3.1	Höhe und Zuordnung des Abzugs als berufliche Kosten . . . . .	25
1.2.3.2	Voraussetzung „erwerbsbedingt“ . . . . .	26
1.2.3.3	Abzug als nichtberufliche Sonderausgaben . . . . .	26
1.2.4	Steuerfreie Übernahme von Kinderbetreuungskosten . . . . .	27
1.2.4.1	Vorteil und begünstigte Betreuungseinrichtungen . . . . .	27
1.2.4.2	Voraussetzung „zusätzlich zum Arbeitslohn“ . . . . .	28
1.3	Abzug von Schulgebühren . . . . .	29
1.4	Abzug von Ausbildungskosten des Kindes . . . . .	30
1.4.1	Beschränkter Abzug als Sonderausgaben . . . . .	31
1.4.2	Handlungsempfehlung bei Erstausbildung oder -studium . . . . .	33
1.4.3	Unbeschränkter Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben . . . . .	33
1.5	Steuerlich außergewöhnliche Belastungen bei Familien . . . . .	35
1.5.1	Allgemeine außergewöhnliche Belastungen mit Einzelfällen . . . . .	35
1.5.1.1	Voraussetzungen und Selbstbehalt . . . . .	35
1.5.1.2	Beispiele . . . . .	36
1.5.1.3	Nachweis und Abzug . . . . .	38
1.5.2	Abzug von Unterhaltsleistungen an Angehörige als spezielle außergewöhnliche Belastungen . . . . .	39
1.5.3	Kosten für auswärtige Unterbringung des Kindes . . . . .	42
1.5.4	Abzüge bei pflegebedürftigen Kindern . . . . .	43
1.6	Entlastung durch Steuerbonus bei haushaltsnahen Dienstleistungen . . . . .	45
1.7	Abzug von Umzugskosten der Familie . . . . .	47
1.8	Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Kinder . . . . .	48
1.8.1	Abzugshöhe und Voraussetzungen . . . . .	49
1.8.2	Gestaltungen für Eltern und Kind . . . . .	50
1.9	Kinder und Altersvorsorge . . . . .	51
1.9.1	Vorteile mit Kindern bei der Riesterförderung . . . . .	51
1.9.1.1	Grundprinzip und „Wohn-Riester“ . . . . .	51
1.9.1.2	Berechtigte Personen . . . . .	52
1.9.1.3	Förderung durch Zahlung von Zulagen . . . . .	53
1.9.1.4	Förderung durch Abzug von Sonderausgaben . . . . .	54
1.9.2	Hinterbliebenenversorgung bei der Rürup-Rente . . . . .	54

---

1.10	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	56
1.10.1	Höhe des Abzugs	56
1.10.2	Voraussetzungen	57
1.10.3	Keine Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigem	58
1.11	Steuerfreie Pflegegelder für Angehörige	59
<b>2</b>	<b>Familienförderung durch Elterngeld und Betreuungsgeld</b>	<b>61</b>
2.1	Anspruchsberechtigte Familien	61
2.2	Höhe und Anrechnungen	62
2.3	Elterngeld bei Arbeitnehmern	64
2.4	Elterngeld bei Selbstständigen	66
2.5	Bezugsdauer	67
2.6	Versteuerung des Elterngeldes	68
2.7	Folgen in der Sozialversicherung	69
2.8	Betreuungsgeld	70
<b>3</b>	<b>Vorteile bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer</b>	<b>73</b>
3.1	Von der Steuer betroffene Personen	73
3.2	Steuerklassen und Steuersätze	74
3.3	Freibeträge für Angehörige und Gestaltungen	76
3.4	Vergünstigungen für Kinder und Familie	77
3.4.1	Besonderer Versorgungsfreibetrag	78
3.4.2	Steuerbefreiung für Hausrat und Wertgegenstände	79
3.4.3	Steuerfreie Übertragung des Familienheims	80
3.4.3.1	Begünstigte Objekte	80
3.4.3.2	Voraussetzungen beim Erben	81
3.4.3.3	Abzug von Schulden	81
3.4.4	Steuerfreie Zuwendungen zum Unterhalt oder zur Ausbildung	82
3.4.5	Steuerfreier Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch	83
3.4.6	Steuerfreie Gelegenheitsgeschenke	84
3.4.7	Steuerfreier Rückerwerb von Gegenständen	85
3.4.8	Steuerfreie Zuwendungen an Erwerbsunfähige	87
3.4.9	Steuerfreie Pflegegelder	88
3.4.10	Freibetrag für Pflege- und Unterhaltsleistungen	89
3.5	Steuerbegünstigte Übertragung von Betrieben	90
3.5.1	Begünstigte Güter und Höhe der Steuerbefreiung	91
3.5.2	Ausschluss der Steuerverschonung bei mehrheitlichem Verwaltungsvermögen	93

---

3.5.3	Ausschluss von „jungem Verwaltungsvermögen“ . . . . .	94
3.5.4	Fortführung des Unternehmens als Bedingung für Begünstigung . . . . .	95
3.5.4.1	Lohnsummenklausel . . . . .	95
3.5.4.2	Behaltensfristen . . . . .	96
3.5.4.3	Schädliche Weitergabe des Vermögens . . . . .	97
3.5.5	Vollständige Steuerbefreiung – „Optionsverschonung“ . . . . .	98
3.5.6	Steuerstundung bei Übergang von Betriebsvermögen und bebauten Grundstücken . . . . .	99
3.5.7	Haftungsgefahr des Schenkers für Steuerschulden . . . . .	100
3.6	Anzeigepflichten und Steuererklärung . . . . .	101
<b>4</b>	<b>Vorteile in der Grunderwerbsteuer . . . . .</b>	<b>103</b>
4.1	Befreiung bei Erbschaften und Schenkungen . . . . .	104
4.2	Befreiung im engen Familienkreis . . . . .	105
<b>5</b>	<b>Individuelle Steuergestaltungen mit Kindern . . . . .</b>	<b>107</b>
5.1	Grundsätze bei Gestaltungen mit Angehörigen . . . . .	108
5.2	Verlagerung von Einkommensquellen auf das Kind . . . . .	110
5.2.1	Übertragung von Kapitalanlagen . . . . .	110
5.2.2	Darlehensverträge unter Angehörigen . . . . .	112
5.2.3	Übertragung von Immobilien . . . . .	115
5.2.4	Mietverträge unter Angehörigen . . . . .	116
5.2.5	Arbeitsverträge mit Kindern . . . . .	118
5.2.6	Beteiligung am elterlichen Betrieb . . . . .	120
<b>6</b>	<b>Wege finanzieller Unterstützung des Kindes . . . . .</b>	<b>125</b>
6.1	Direkte Zuwendungen . . . . .	126
6.2	Zuwendungen durch „Drittaufwand“ . . . . .	126
<b>7</b>	<b>Steuerlich vorteilhafte Arbeitsverhältnisse bei Kindern . . . . .</b>	<b>129</b>
7.1	Kurzfristige Beschäftigungen . . . . .	130
7.2	Geringfügige Beschäftigung („Minijobs“) . . . . .	132
7.3	Wehrsold und Taschengeld bei freiwilligen Diensten . . . . .	133
7.4	Steuerfreie nebenberufliche Tätigkeiten . . . . .	134
7.5	Steuerfreie Vergütungen im Ehrenamt . . . . .	136

## 1.1 Familienleistungsausgleich – „Kindergeld“

Der Familienleistungsausgleich<sup>1</sup> wird allgemein oft als „Kindergeld“ bezeichnet, was aber nur zur Hälfte richtig ist. Mit dem Familienleistungsausgleich stellt der Staat das notwendige Existenzminimum des Kindes bei den Eltern sicher. Dies geschieht entweder durch **Zahlung von Kindergeld** (in diesem Fall richtig bezeichnet) oder **Abzug von Kinderfreibeträgen** bei der Einkommensteuer. Die Günstigerprüfung zwischen beiden Alternativen erfolgt im steuerlichen Veranlagungsverfahren der Eltern. Hierzu müssen die Elternteile eine Einkommensteuererklärung, inklusive der **Anlage Kind**, abgeben.

Die Berechtigung zum Familienleistungsausgleich eröffnet den Familien weitere steuerliche Begünstigungen, die sich in diesem Buch wiederfinden.

Kindergeld oder Kinderfreibeträge werden stets bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gewährt. Um darüber hinaus begünstigt zu sein, müssen beim Nachwuchs besondere Gründe vorliegen, wie beispielsweise Berufsausbildung oder Arbeitslosigkeit (vgl. im Einzelnen Abschn. 1.1.4).

### 1.1.1 Kindergeld oder Kinderfreibeträge

Die Wahl zwischen Kindergeld oder Kinderfreibeträgen nimmt das Finanzamt durch **Günstigerprüfung** im Zuge der Einkommensteuer-Veranlagung vor. Da dieser Vorgang ohne Zutun des Steuerpflichtigen von Amts wegen geschieht, ist vielen dieser Rechenweg kaum bewusst.

---

<sup>1</sup> § 31 EStG (Einkommensteuergesetz).

- ▶ Ab einem Bruttoeinkommen von 33.000 € für Ledige bzw. 63.000 € für zusammenveranlagte Ehegatten mit einem Kind erweisen sich die Kinderfreibeträge als vorteilhafter.

Wichtig: Die Günstigerprüfung erfolgt zwischen der Gewährung der Kinderfreibeträge und lediglich dem **Anspruch** auf Kindergeld<sup>2</sup>. Wurde der **Antrag** auf Bewilligung des Kindergeldes versäumt, gilt die Leistung im Rahmen der steuerlichen Günstigerprüfung dennoch als gezahlt. Eltern sollten daher auf jeden Fall das Kindergeld beantragen, um schlimmstenfalls nicht gänzlich leer auszugehen! Die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes führen die Familienkassen durch.

Und so funktioniert die Begünstigung: Ist der Abzug von **Kinderfreibeträgen** für den Steuerpflichtigen vorteilhafter, wird der Anspruch auf Kindergeld des Jahres der geschuldeten Einkommensteuer hinzugerechnet. Damit zahlen die Steuerpflichtigen in diesem Fall das Kindergeld aus dem Veranlagungszeitraum praktisch wieder zurück. Die Familienförderung wird stattdessen durch den Abzug der Kinderfreibeträge von der steuerlichen Bemessungsgrundlage der Eltern bewirkt.

Sofern sich das **Kindergeld** als günstiger erweist, behalten die Eltern einfach das Kindergeld. Sofern die Eltern ein höheres Kindergeld aus dem Ausland bezogen haben, als ihnen im Inland zustehen würde, werden bei der Günstigerprüfung dennoch nur die deutschen Beträge berücksichtigt.

- ▶ Die Günstigerprüfung findet immer für das gesamte Jahr statt, nicht etwa für jeden Monat einzeln.

## 1.1.2 Förderberechtigte Eltern

Nur unbeschränkt steuerpflichtige Eltern kommen grundsätzlich in den Genuss des Familienleistungsausgleichs (vgl. Abschn. 1.1). Dies ist der Fall, wenn sie ihren **Wohnsitz** oder den **gewöhnliche Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausnahmen gelten aber beispielsweise für deutsche Staatsbürger im Ausland und für Steuerpflichtige, die sich über Sonderregelungen im Inland unbeschränkt steuerlich veranlagern lassen können<sup>3</sup>. Die Kinder müssen für Zwecke des Kindergeldes ihrerseits im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR beheimatet sein<sup>4</sup>.

---

<sup>2</sup> Bestätigt durch: BFH-Urteil vom 13.9.2012, Az. V R 59/10.

<sup>3</sup> § 62 EStG.

<sup>4</sup> § 63 Abs. 1 EStG.

Steuerpflichtige erhalten für Personen das „Kindergeld“, mit denen sie im **ersten Grad verwandt** sind. Dies sind in erster Linie natürlich die **leiblichen Kinder**<sup>5</sup>. Für die **Mutter** ist es zivilrechtlich das Kind, das sie geboren hat. **Vater** eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Neben den leiblichen Kindern werden auch die durch **Adoption** angenommenen Kinder berücksichtigt. Bei Annahme eines Minderjährigen erlischt steuerlich das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern, jedoch nicht bei Adoption Volljähriger. Um Doppelförderungen auszuschließen, gilt steuerlich vorrangig das Kindschaftsverhältnis zu den Adoptionseletern<sup>6</sup>.

Gefördert wird ebenfalls die Aufnahme von **Pflegekindern**. Dies setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und eine auf längere Dauer angelegte Beziehung besteht. Kinder, die mit dem Ziel der Adoption (vgl. oben) vom Steuerpflichtigen in Pflege genommen werden, sind regelmäßig Pflegekinder. Ein Pflegekindschaftsverhältnis kann sogar zu jüngeren Geschwistern, zum Beispiel Waisen, gegeben sein.

Ob die Voraussetzungen für Kindergeld oder Kinderfreibeträge vorliegen, wird für **jeden Monat** geprüft. „Angebrochene“ Monate zählen als volle Monate („Monatsprinzip“). Bei Geburt des Kindes, etwa am Nikolaustag, wird der gesamte Dezember berücksichtigt.

### 1.1.3 Höhe und Einzelheiten von Kindergeld oder Kinderfreibeträge

Der Staat sichert die finanzielle Existenzgrundlage des Kindes entweder mit der Auszahlung von Kindergeld oder mit dem Abzug von Kinderfreibeträgen (vgl. Abschn. 1.1.1).

#### 1.1.3.1 Kindergeld

Das Kindergeld beträgt für das erste und zweite Kind jeweils **184 €**, für das dritte Kind **190 €** und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils **215 € pro Monat**<sup>7</sup>. Die Förderung wird nur an einen Berechtigten überwiesen, eine Aufteilung der Auszahlung ist nicht möglich<sup>8</sup>.

---

<sup>5</sup> § 32 Abs. 1 EStG.

<sup>6</sup> § 32 Abs. 2 EStG.

<sup>7</sup> § 63 EStG.

<sup>8</sup> § 64 Abs. 1 EStG.

Bestehen mehrere Kindergeldberechtigte (vgl. Abschn. 1.1.2) wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Wohnen zwei Berechtigte (z. B. Vater und Mutter) in einem gemeinsamen Haushalt, können sie gegenüber der Familienkasse den gewünschten Empfänger **bestimmen**. Aus Beweisgründen sollte dies am besten schriftlich erfolgen. Das gleiche gilt in Trennungsfällen, wenn der gemeinsame Haushalt fortbesteht. Eine solche Bestimmung muss auch getroffen werden, wenn das Kind in zeitlich ähnlichem Umfang in verschiedenen Haushalten getrennt lebender Eltern lebt. Die Entscheidung bleibt solange bestehen, wie sich die Verhältnisse nicht ändern. Auf Antrag kann das Familiengericht die begünstigte Person bestimmen.

Ist das Kind in keinem Haushalt der Berechtigten aufgenommen, erhält derjenige das Kindergeld, der für den (überwiegenden) Unterhalt aufkommt<sup>9</sup>.

Möglich ist schließlich noch ein **Ausschluss vom Kindergeld**, sofern im Ausland eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung gezahlt wird<sup>10</sup>. Unschädliche Zuwendungen im Ausland sind jedoch u. a.: Aufstockung des Kindergeldes in EU/EWR-Staaten, Kinderzulagen von im Kanton Zürich ansässigen Arbeitgebern, in Kanada zum basic amount gezahlte supplements für Kinder unter sieben Jahren, der „child tax credit“ in den USA und der Kinderzuschlag für Bedienstete des türkischen Staates und der staatlichen Betriebe.

- ▶ Umfangreiche **Hinweise** zur Rechtslage und zum Verfahren beim Kindergeld bieten die Dienstanweisungen zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-Fam) durch das Bundeszentralamt für Steuern<sup>11</sup>. Für Laien ist das „Merkblatt Kindergeld“ der Familienkassen eher zu empfehlen, da es kompakter und verständlicher geschrieben ist<sup>12</sup>.

### 1.1.3.2 Kinderfreibeträge

Statt des Kindergeldes können im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung alternativ Kinderfreibeträge gewährt werden. Hierzu führt das Finanzamt automatisch eine **Günstigerprüfung** durch. Erweisen sich die Kinderfreibeträge als vorteilhafter, müssen Betroffene das Kindergeld zurückzahlen. Anstelle des Kindergeldes erhalten die Elternteile dann die folgenden **Kinderfreibeträge**<sup>13</sup>:

<sup>9</sup> Weitere Einzelheiten: § 64 Abs. 2, 3 EStG.

<sup>10</sup> Vgl. Übersicht in Bundessteuerblatt I 2002, S. 241.

<sup>11</sup> [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

<sup>12</sup> [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

<sup>13</sup> § 32 Abs. 6 EStG.

- Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes in Höhe von 2184 € (Kinderfreibetrag) und
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1320 €.

Grundsätzlich erhält jeder Elternteil Freibeträge in einer Gesamthöhe von 3504 € für jedes Kind, unabhängig davon, bei welchem Elternteil das Kind lebt bzw. gemeldet ist<sup>14</sup>.

Bei im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, **verdoppeln** sich die o. g. Beträge. Das Gleiche gilt, wenn ein Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist bzw. ein Elternteil allein das Kind angenommen hat. Der Gesamtbetrag beläuft sich dann auf 7008 €.

- ▶ Zusammenveranlagte Ehegatten erhalten gemeinsam pro Kind Freibeträge von **7008 €** jährlich.

Die Freibeträge werden für jeden Monat um 1/12 **gekürzt**, in dem die Voraussetzungen für den Familienleistungsausgleich nicht (mehr) vorliegen; so etwa bei Geburt des Kindes erst im Laufe des Jahres oder wenn es die Altersgrenze unterjährig überschreitet.

Die genannten Regelungen werden freilich nicht allen Realitäten gerecht, wenn Elternteile für ihr Kind **ungleich** aufkommen. Im Falle von Elternpaaren, die nicht steuerlich zusammenveranlagt werden können, kann ein Elternteil beantragen, dass diesem der **Kinderfreibetrag** von 2184 € des anderen Elternteiles **übertragen** wird. Voraussetzung ist, dass der andere seiner **Unterhaltspflicht** gegenüber dem Nachwuchs für das Kalenderjahr „**im Wesentlichen**“ nicht nachgekommen oder nicht in der Lage ist, Unterhalt zu leisten. „Im Wesentlichen“ bedeutet zu weniger als 75 % des gesetzlichen Betrags. Die Beweislast liegt diesbezüglich beim Antragsteller.

Befindet sich das Kind im Haushalt nur eines Elternteils, kann dieser ferner die Übertragung des **Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf** von 1320 € beantragen. Der andere Elternteil kann dem allerdings seit Ende 2011 widersprechen, wenn die Person Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig selbst betreut<sup>15</sup>. In strittigen Fällen hört das Finanzamt die Betroffenen an.

Neben dem anderen Elternteil können die Freibeträge auf Antrag auch von den **Großeltern** oder **Stiefeltern** genutzt werden. Hierfür müssen sie das Kind in ihrem Haushalt aufgenommen oder für dessen Unterhalt eingestanden haben.

<sup>14</sup> Schmidt, Kommentar zum EStG, § 32 Rz. 77.

<sup>15</sup> § 32 Abs. 6 Satz 9 EStG.

- ▶ Eine Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf entfällt auch, wenn die Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils vergleichsweise bescheiden ist, aber erfüllt wird.

### 1.1.3.3 Kürzung in Auslandsfällen

Für im Ausland, nicht jedoch in der EU, lebende Kinder kann eine **Kürzung** der Freibeträge in Betracht kommen. Die Anpassung richtet sich nach der Ländergruppeneinteilung des Bundesfinanzministeriums<sup>16</sup>.

Bei von vornherein befristeten Auslandsaufenthalten des Kindes, wie im Falle von Auslandssemestern bei Studenten, bleibt der inländische Wohnsitz typischerweise erhalten (vgl. Abschn. 1.1.4.7). Eine Kürzung der Kinderfreibeträge kommt hier nicht in Betracht.

## 1.1.4 Altersgrenzen beim Kind

Mit dem Monat der **Geburt** beginnt die staatliche Förderung des Familienleistungsausgleichs durch Gewährung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen. Über das **18. Lebensjahr** hinaus werden die Leistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt.

### 1.1.4.1 Bis zum 18. Lebensjahr

Unproblematisch ist die Familienförderung bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, den Monat der Geburt eingeschlossen. Ab Volljährigkeit ist zu prüfen, ob einer der gesetzlichen Tatbestände – mit der Möglichkeit zur Verlängerung – einschlägig ist.

Die Berücksichtigung des Kindes bei den Eltern endet allerdings spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der volljährige Nachwuchs heiratet. Sodann ist nämlich der Partner vorrangig für den Unterhalt verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn das Einkommen des Ehegatten so gering ist, dass dieser zur Unterhaltsleistung nicht in der Lage ist („Mangelfall“, z. B. Studenten-Paaren). Entsprechendes gilt für (ehemals) verheiratete Kinder, die jedoch dauernd getrennt leben oder geschieden sind. In diesem Fall lebt die Familienförderung wieder auf.

### 1.1.4.2 „Kindergeld“ bis zum 21. Lebensjahr

Eltern, deren volljährige Kinder noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können weiterhin Kindergeld oder Kinderfreibeträge in Anspruch nehmen, wenn

<sup>16</sup> BMF-Schreiben vom 4.10.2011, Az. IV C 4-S 2285/07/0005:005.

der Nachwuchs bei einer Agentur für Arbeit im Inland als **arbeitsuchend** gemeldet ist<sup>17</sup>.

Darüber hinaus darf das Kind nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine Nebentätigkeit mit Lohn bis zur Höhe eines „Mini-Jobs“ (2012: 400 €, künftig 450 €) schadet aber nicht. Entscheidend ist der Jahresdurchschnitt des Verdienstes. Somit können gelegentliche monatliche Überschreitungen durch geringere Vergütungen in anderen Zeiträumen ausgeglichen werden.

Unschädlich für das „Kindergeld“ in diesem Sinne sind ebenso soziale Maßnahmen für das Kind, bei denen es kein übliches Arbeitsentgelt, sondern allenfalls Aufwandsentschädigungen erhält (etwa bei Förderungen/Eingliederungen durch die Arbeitsämter etc.). Wichtig ist eine entsprechende **Bescheinigung** der Agentur für Arbeit über die bestehende Arbeitslosigkeit. Eine Berücksichtigung scheidet jedoch aus, wenn das Kind selbst wegen Inanspruchnahme von Elternzeit nicht arbeitslos gemeldet ist. Vorübergehende Krankheit oder Zeiten des Mutterschutzes sind hingegen nicht kindergeldschädlich.

- ▶ Alternativ kommen für eine Verlängerung des Kindergeldes oder der Kinderfreibeträge auch die Gründe in Betracht, bei denen der Familienleistungsausgleich sogar bis zum 25. Lebensjahr fort gilt (vgl. im Folgenden).

### 1.1.4.3 „Kindergeld“ bis zum 25. Lebensjahr

Ein volljähriges Kind, das noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Familienleistungsausgleich berücksichtigt<sup>18</sup>, wenn es:

- für einen Beruf ausgebildet wird
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet (oder bis 2011 zur Ableistung des verpflichtenden Wehrdienstes bzw. Zivildienstes befand)
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann
- ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr bzw. ein ähnliches Programm im Sinne des § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet

Wenn eine der aufgeführten Voraussetzungen vorliegt, wird der Familienleistungsausgleich (vgl. Abschn. 1.1) für die Eltern bis zum 25. Lebensjahr des Kindes fortgesetzt. Im Einzelnen:

---

<sup>17</sup> § 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG.

<sup>18</sup> Vgl. § 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG.

### 1.1.4.3.1 In Berufsausbildung

**Ausbildung** ist jede ernsthaft betriebene Vorbereitung auf einen künftigen Beruf. Der Begriff ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Wichtig sind eine wenigstens in Ansätzen greifbare **Berufsvorstellung** und eine gewisse **Ernsthaftigkeit**, mit der das Kind den Weg zum Berufsziel verfolgt.

Zur Berufsausbildung gehört auch der Besuch von Allgemeinwissen vermittelnden Schulen wie Grund-, Haupt- und Oberschulen<sup>19</sup>.

Als weitere Bildungsstationen kommen die Fach- und Hochschulen sowie die Berufsschulen in einem berufsbezogenen Ausbildungsverhältnis in Betracht. Einzubeziehen sind dabei ebenfalls Maßnahmen zur Vervollkommnung und Abrundung der Fähigkeiten und Kenntnisse des Kindes. Dies gilt ebenso für Weiterbildungen in einem erlernten Beruf, die auf eine höhere Qualifikation abzielen. Studierende an Fachhochschulen befinden sich während der praktischen Studiensemester und in der Ferienzeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten in der Berufsausbildung.

**Beispiele** für eine Berufsausbildung: Abendgymnasium; Selbststudium<sup>20</sup>; Praktikum; Volontariat; Referendariat; Promotion; Schulung zum Flugbegleiter; Ausbildung zum Rettungssanitäter; Vorbereitung eines Behinderten auf Erwerbstätigkeit; Ausbildung eines Soldaten auf Zeit als Offiziersanwärter oder als Kraftfahrer<sup>21</sup>; Ausbildung zum staatlich geprüften Wirtschaftsassistenten; Au-Pair, wenn gleichzeitig ein Sprachkurs von mindestens zehn Wochenstunden absolviert wird; Auslandsaufenthalt mit Collegenbesuch; Sprachschule im Ausland; Traineeprogramm, wenn hierbei Ausbildungszweck im Vordergrund steht.

- ▶ Sofern der Bezug zu einem künftigen Beruf zweifelhaft erscheint oder vom Finanzamt angezweifelt wird, sollten Betroffene möglichst detailliert die verfolgten Ausbildungsschritte aufzeigen. Hierzu gehört u. a. auch der Ausbildungsplan.

Betroffene können die Ernsthaftigkeit der Ausbildung durch Vorlage von Leistungsnachweisen in Form von „Scheinen“ oder anderen Bescheinigungen der Lehrereinrichtung beibringen. Bei Studenten genügen regelmäßig die Semesterbescheinigungen.

Bei **sonstigen Lehrgängen** verlangt das Finanzamt eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von mindestens zehn Wochenstunden. Ausnahmen werden

---

<sup>19</sup> BFH-Urteil vom 9.6.1999, Az. VI R 34/98.

<sup>20</sup> Allerdings nicht bei 2,5-jähriger Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung, Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 13.7.2011, Az. 9 K 50/10 („Abgrenzung zum Müßiggang“).

<sup>21</sup> BFH-Urteil vom 10.5.2012, Az. VI R 72/11.

vereinzelt gewährt, etwa wenn die Teilnahme am Unterricht verpflichtend ist oder die Vor- und Nachbereitungszeit über das übliche Maß hinausgeht.

**Beginn und Ende** einer Berufsausbildung lassen sich meist unschwer bestimmen. Bei der Schulausbildung ist dies etwa der Anfang und Ablauf des Schuljahres. Ferien gehören zur Ausbildungszeit, ebenso Erkrankungen, sofern diese nicht das Ausbildungsziel gefährden. Eine unschädliche **Unterbrechung** der Ausbildung ist möglich. Im Zuge einer Untersuchungs- oder Strafhaft wird die Ausbildung hingegen kindergeldschädlich abgebrochen.

Die Berufsausbildung ist **abgeschlossen**, wenn das Kind einen Ausbildungsstand erreicht hat, welcher zur angestrebten Berufsausübung befähigt. In Handwerksberufen ist dies mit der bestandenen Gesellenprüfung der Fall, in akademischen Berufen z. B. mit Verleihung des Staatsexamens – es sei denn, es wird ein Zweitstudium oder eine Zweitausbildung angestrebt. Besteht das Kind eine Abschlussprüfung nicht, wird dennoch die Fortsetzung der Berufsausbildung vermutet. Hierfür muss das Ausbildungsverhältnis verlängert worden und eine erneute Zulassung zur Prüfung rechtlich möglich sein.

**Nicht als Berufsausbildung** zählen hingegen u. a.: Teilnahme an Geschichtskurs; Bewerbungstraining; freiwilliges soziales Jahr; Fernlehrgang bei unzureichendem Lernerfolg; Grundwehrdienst/Zivildienst (zu Zeiten der Wehrpflicht, hier aber Ausweitung der Altersgrenze über das 25. Lebensjahr hinaus – vgl. Abschn. 1.1.4.4); Abbruch der Schulausbildung und Beginn einer Vollzeittätigkeit.

#### 1.1.4.3.2 Übergangszeit von vier Monaten

Nicht immer lässt sich der Lebenslauf derart „glatt“ gestalten, dass sich die beruflichen Stationen nahtlos aneinanderreihen. Das „Kindergeld“ berücksichtigt solche **Übergangszeiten** von bis zu vier Monaten, wenn sich das Kind zwischen **zwei Ausbildungsabschnitten** (wie zwischen Schule und Beginn einer Lehre) **oder** zwischen einem Ausbildungsabschnitt und

- der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes (bis einschließlich 2011)
- einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, die vom Wehr- oder Zivildienst befreit (bis 2011)
- der Ableistung eines anderen Dienstes im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz (bis einschließlich 2011) **oder**
- Ableistung eines geregelten Freiwilligendienstes

befindet. Aufgrund des Wegfalls des verpflichtenden Wehrersatzdienstes im Jahr 2011 hat der Punkt „Übergangszeit zu einem geregelten Freiwilligendienst“ mitt-

lerweile die größte Bedeutung (vgl. im Einzelnen Abschn. 1.1.4.3.4). Bei Wartezeiten für den freiwilligen Wehrdienst oder den Bundesfreiwilligendienst werden kein Kindergeld oder Kinderfreibeträge mehr gewährt.

Bei der Berechnung der Übergangszeit zählen nur **volle Kalendermonate**. „Angebrochene“ Monate werden der begünstigten Ausbildungszeit zugerechnet. Es genügt, dass eine der genannten Voraussetzungen für einen Tag des Monats vorliegt.

Werden allerdings die vier Monate Übergangszeit **überschritten**, entfällt für den **gesamten** Zeitraum der Anspruch auf das Kindergeld oder die Kinderfreibeträge. Auf ein Verschulden des Kindes kommt es nicht an. Kein begünstigter Übergangszeitraum liegt vor, wenn sich das Kind wegen eigener Kinderbetreuung nicht um einen Ausbildungsplatz bemüht. Zu den Fällen des fehlenden Ausbildungsplatzes siehe den folgenden Abschnitt.

### 1.1.4.3.3 Keine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz

Die ernsthafte, aber leider **vergebliche Suche** nach einem Ausbildungsplatz wird aus Gleichbehandlungsgründen einer tatsächlich durchgeführten Berufsausbildung gesetzlich gleichgestellt. Auch dann erhalten die Eltern bis zum 25. Lebensjahr ihres Kindes weiterhin Kindergeld oder Kinderfreibeträge (vgl. Abschn. 1.1).

- ▶ Die Ausnahme wirkt sich auch zu Gunsten derjenigen aus, die bereits eine Ausbildung absolviert haben und nunmehr eine weitere anstreben.

Dem ist der Fall gleichgestellt, dass ein Ausbildungsplatz bereits zugesagt wurde, die Ausbildung aber aus bestimmten Gründen erst später begonnen werden kann. Ausbildungsplätze sind – neben betrieblichen und überbetrieblichen – insbesondere solche an Fach- und Hochschulen sowie Stellen, für die eine Ausbildungs- oder Prüfungsordnung besteht.

Das Finanzamt kann im Hinblick auf die Suche nach einem Ausbildungsplatz **Belege** verlangen. Entsprechende Nachweise können sein: Bescheinigungen der Agentur für Arbeit oder Jobcenter über die Meldung des Kindes als Bewerber, Unterlagen über eine Bewerbung bei der Zentralen Vergabestelle von Studienplätzen, Bewerbungsschreiben an Ausbildungsstellen sowie eine Zwischenricht oder Ablehnung des angeschriebenen Arbeitgebers. Gleiches gilt für Zeitungsanzeigen oder konkrete Angaben über geführte Telefongespräche oder E-Mail-Kommunikation. Sollte schon eine Zusage für einen Ausbildungs- oder Studienplatz vorliegen, genügt bereits diese Bestätigung<sup>22</sup>.

---

<sup>22</sup> Jahn, Kindergeld, Rz. 114.

- ▶ Ein anerkannter Nachweis über die Ausbildungsplatzsuche gilt längstens für die Zeit von drei Monaten. Betroffene sind daher angehalten, kontinuierlich und nachvollziehbar nach einer Ausbildungsstätte zu suchen um weiterhin „Kindergeld“ zu erhalten.

Lediglich pauschale Angaben, das Kind sei im fraglichen Zeitraum ausbildungsbereit gewesen, habe sich stets um einen Ausbildungsplatz bemüht oder habe beim Arbeitsamt vorgesprochen, reichen **nicht** aus.

#### 1.1.4.3.4 Freiwilligendienste und soziales Jahr

Ein Kind ist trotz Volljährigkeit beim Familienleistungsausgleich zu berücksichtigen, wenn es an einer der folgenden geregelten Freiwilligendienste teilnimmt:

- Freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne der jeweiligen Förderungsgesetze
- Freiwilligendienste der EU
- Anderer Dienst im Ausland nach § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“
- Freiwilligendienst aller Generationen<sup>23</sup>.

Der **Nachweis** über die Tätigkeit ist gegenüber dem Finanzamt durch Vorlage der mit dem Träger geschlossenen Vereinbarung sowie mittels einer Bescheinigung nach Abschluss des Dienstes zu erbringen. Unter Umständen können auch mehrere der genannten Dienste „kombiniert“ werden.

Interessierte sollten sich in jedem Fall mit der betreffenden Organisation und im Zweifel mit dem Finanzamt bzw. Steuerberater abstimmen, ob die Tätigkeit im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (vgl. Abschn. 1.1) anerkannt wird. Andere als die genannten Freiwilligendienste erfüllen die Vorgaben nicht. Eventuell kommt in diesem Fall eine Berücksichtigung als **Praktikum** und damit als Teil einer vom „Kindergeld“ begünstigten Berufsausbildung in Betracht.

#### 1.1.4.4 Verlängerung der Förderung bei Wehr- und Zivildienst

Für arbeitssuchende und auszubildende Kinder sowie Kinder zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (vgl. Abschn. 1.1.4.2 und 1.1.4.3) berücksichtigt das Einkommensteuergesetz eine weitere Verlängerung des „Kindergeldes“ über das **21. und 25. Lebensjahr hinaus**, wenn sich das Kind zuvor am Gemeinwohl verdient gemacht hat, indem es

---

<sup>23</sup> § 2 Abs. 1a SGB VII (Sozialgesetzbuch).

- den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst (bis 2011) abgeleistet hat
- sich anstelle des früheren gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet hat **oder**
- eine vom früheren gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat<sup>24</sup>.

Die Regelung berücksichtigt, dass während der Ableistung der o. g. Dienste die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge hatten und damit eine Benachteiligung gegenüber Nicht-Wehr(ersatz)dienstleistenden vorliegen würde.

Insofern wird – entsprechend der Länge des geleisteten Wehr- bzw. Zivildienstes – der Familienleistungsausgleich über das 21. oder 25. Lebensjahr des Kindes verlängert. Im Rahmen der Pflichtdienste waren dies zuletzt vom 1.1. bis 30.6.2011 sechs Monate, zuvor vom 1.10.2004 bis 31.12.2010 jeweils 9 Monate, für die der Zeitraum des Kindergeldbezugs verlängert wurde. Hinzu kam die Dauer eines fakultativen zusätzlichen Zivildienstes – nicht jedoch die Dauer eines zusätzlichen Wehrdienstes.

Bei einem absolvierten vergleichbaren Dienst in der EU oder in einem EWR-Staat ist dessen Dauer für die Verlängerung der Familienförderung über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus entscheidend.

Zum **1.7.2011** wurde der verpflichtende Wehrdienst in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt bzw. abgeschafft. Der Gesetzgeber hat im Übrigen davon abgesehen, für Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes den „Kindergeldbezug“ zu verlängern.

- ▶ Mit der **Aussetzung bzw. Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht** im Jahr 2011 sinkt die Bedeutung der Regelung zur Verlängerung des Kindergeldbezugszeitraumes für deutsche Staatsangehörige.

#### **1.1.4.5 Verlängerung bei Behinderung des Kindes**

Der Familienleistungsausgleich wird auch dann fortgesetzt, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer **Behinderung** außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, sofern die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist<sup>25</sup>. Die Behinderung muss voraussichtlich länger als sechs Monate andauern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen.

<sup>24</sup> § 32 Abs. 5 EStG.

<sup>25</sup> § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG.

- ▶ Die Altersgrenze von 25 Jahren gilt nur für den Eintritt der Behinderung, nicht jedoch für die Fähigkeit, sich selbst unterhalten zu können. Letzteres Merkmal kann also erst später auftreten.

Die Behinderung muss für die mangelnde Fähigkeit, sich selbst zu unterhalten, **ursächlich** sein. Dies gilt beim Merkmal „hilflos“ stets. Die Ursächlichkeit ist ebenfalls zu bejahen, wenn der Grad der Behinderung über „50“ beträgt und besondere Gründe für den Ausschluss vom Arbeitsmarkt vorliegen. Im Falle eines Behinderungsgrads von unter „50“ sollten die behaupteten Umstände besonders dargelegt werden.

Bei Vorliegen äußerer Umstände, wie ein angespannter Arbeitsmarkt oder die eigenverantwortliche Kündigung bzw. Ablehnung von Jobangeboten, die zu Arbeitslosigkeit und damit Mittellosigkeit führen, wird die Behinderung **nicht** als ursächlich für die mangelnde Selbstversorgungsmöglichkeit eingestuft<sup>26</sup>.

Schließlich ist die Höhe des notwendigen Lebensbedarfs den kindeseigenen finanziellen Mitteln **rechnerisch** gegenüberzustellen. Als allgemeiner Lebensbedarf wird der einkommensteuerliche Grundfreibetrag zugrunde gelegt. Dieser beträgt im Jahr 2013 8130 € (2014: 8354 €). Überschreiten die Einkünfte des Kindes diesen Betrag **nicht**, wird unterstellt, dass es sich nicht selbst unterhalten kann (vereinfachte Rechnung). Dann erhalten die Eltern weiterhin Kindergeld oder die Kinderfreibeträge werden gewährt.

**Übersteigen** die Einkünfte des Kindes diesen Grenzbetrag, können Betroffene – über die 8004 € hinaus – den behinderungsbedingten Mehrbedarf (konkret oder pauschal nach § 33b Abs. 3 EStG berechnet, vgl. Abschn. 1.5.4) sowie weitere Aufwendungen wie für Arznei- und Heilkosten oder persönliche Betreuung dem Grundfreibetrag hinzurechnen. Diesem Grund- und Mehrbedarf wird sodann das verfügbare Einkommen des Kindes gegenüber gestellt: Ist das verfügbare Einkommen des Kindes kleiner als der Grund- und der behinderungsbedingte Mehrbedarf und kann es sich daher nicht selbst unterhalten, wird das Kindergeld weitergezahlt. Das **Vermögen** des Kindes bleibt bei dieser Prüfung jedoch außen vor.

- ▶ Ein Berechnungsformular für die Frage, ob sich das Kind selbst unterhalten kann („KG 4c“), steht beim Bundeszentralamt für Steuern im Internet zur Verfügung<sup>27</sup>.

Der **Nachweis** über die Behinderung wird in der Regel mit einem Bescheid der zuständigen Behörde geführt. Bei einem Behinderungsgrad von unter „50“ sollte

<sup>26</sup> BFH-Urteil vom 15.3.2012, Az. III R 29/09.

<sup>27</sup> [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

noch zusätzlich eine Aussage darüber enthalten sein, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht. Ein ärztliches Gutachten kommt ebenfalls in Betracht, z. B. bei Suchtkranken. Ist das Kind in einer Kranken- oder Pflegeeinrichtung untergebracht, genügt eine Bestätigung hierüber.

### 1.1.4.6 Seit 2012: Ausschluss der Förderung bei Erwerbstätigkeit des Kindes in Zweitausbildung

Bis zum 18. Lebensjahr des Kindes kommt der Familienleistungsausgleich uneingeschränkt zur Anwendung. Sodann müssen – bis zur absoluten Altersgrenze von 25 Jahren – besondere Voraussetzungen, wie etwa eine Berufsausbildung, vorliegen (vgl. Abschn. 1.1.3).

Liegt einer der Verlängerungstatbestände vor, darf das Kind seit dem Veranlagungszeitraum 2012 aber keiner „**schädlichen Erwerbstätigkeit**“ nachgehen<sup>28</sup>. Diese Einschränkung gilt jedenfalls für Heranwachsende, die bereits einen Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums in der Tasche haben und sich nunmehr in einer zweiten Ausbildung oder im zweiten Studium befinden.

- ▶ Eine schädliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die Arbeitszeit die **20-Stunden-Grenze** pro Woche überschreitet<sup>29</sup>.

Eine derartige Erwerbstätigkeit kann als Arbeitnehmer, Gewerbetreibender, Selbständiger, Freiberufler oder Forst- bzw. Landwirt betrieben werden. Grundlage der Berechnung bei Nichtselbständigen ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit, bei Selbständigen, Freiberuflern, Gewerbetreibenden oder Land- und Forstwirten die tatsächliche Arbeitszeit.

**Ausgenommen** von der schädlichen Erwerbstätigkeit sind nur vermögensverwaltende Tätigkeiten, wie Vermietungen oder das Halten von Kapitalanlagen ohne vielfach wiederholtes An- und Verkaufen. **Unschädlich** sind auch Tätigkeiten **bis** zu 20 Wochenstunden sowie Tätigkeiten in einem Ausbildungsverhältnis oder in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen („Mini-Jobs“)<sup>30</sup>.

Eine **vorübergehende Überschreitung** der Wochenarbeitszeit, etwa in den Semesterferien, schadet in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten allerdings

<sup>28</sup> Kritisch: Felix, Paradigmenwechsel im Kindergeldrecht, NJW 2012, S. 22.

<sup>29</sup> § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ab 2012.

<sup>30</sup> Vgl. Pressemitteilung 14/2012 des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV), [www.dstv.de](http://www.dstv.de).

nicht<sup>31</sup>. Voraussetzung ist aber, dass das Kind – im gesamten Jahr die 20-Stunden-Grenze **durchschnittlich** nicht überschreitet.

### Beispiel

Auszubildender A beendet im April 2012 seine Erstausbildung zum Steuerfachangestellten. Im Mai desselben Jahres wird die Ausbildung im Rahmen eines BWL-Studiums fortgesetzt („Zweitausbildung“). Die Begrenzung für eine kindergeldschädliche Erwerbstätigkeit bei einem Nebenjob greift ab Mai 2012. Im Rahmen der Durchschnittsberechnung im Falle schädlicher Arbeitszeiten sind die acht Monate von Mai bis Dezember relevant. Monate ohne Nebenjob bleiben dabei außen vor.

Werden die „erlaubten“ Arbeitsstunden in mehr als zwei Monaten überschritten, entfällt der Familienleistungsausgleich für diese Monate ausnahmslos.

- ▶ Vorteil der Neuregelung seit 2012: Kindergeld oder Kinderfreibeträge entfallen nur für die Monate, in denen die erlaubte Wochenarbeitszeit überschritten wird. Insofern ist nicht mehr wie zuvor ein Wegfall der Familienförderung für das gesamte Jahr zu befürchten (vgl. Abschn. 1.1.4.7).

Hinweis: Die Begrenzung der Erwerbstätigkeit gilt nur für Volljährige, die bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen haben. So darf während eines Erststudiums zeitlich unbegrenzt – und auch der Höhe nach – nebenbei gearbeitet werden!

Eine **erstmalige Berufsausbildung** liegt vor, wenn der Beruf in einem Ausbildungslehrgang erlernt und mit einer Prüfung abgeschlossen worden ist. Nicht öffentlich-rechtliche Bildungsmaßnahmen sind gleichgestellt, wenn sie die erforderliche Sachkunde herstellen, eine bestimmte berufliche Tätigkeit auszuüben. Erforderlich ist eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung. Das juristische Referendariat zur Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen gilt beispielsweise als Ausbildungsverhältnis nach einem Erststudium.

Ein **Erststudium** kann an jeder staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule etc. absolviert werden. Die dabei verliehenen Titel führen im Allgemeinen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Dies gilt ebenso für ausländische Studienleistungen, wenn sie im Inland anerkannt werden. Einem Studium darf also kein beendetes Studium oder abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen sein. Ansonsten gilt dieses bereits als „Zweitstudium“ und es greift die „kindergeldschädliche“ Begrenzung der Erwerbstätigkeit ein.

<sup>31</sup> BMF-Schreiben vom 7.12.2011, Az. IV C 4 – S 2282/07/0001-01, Rz. 24.

Wegen der **Vielzahl** der möglichen Bildungswege ergeben sich eine Reihe von Einzelfragen: So führt der eingeführte **Bachelorgrad** schon zum Abschluss eines Erststudiums. Der hierauf aufbauende, fakultative Master ist sodann als ein Zweitstudium anzusehen (vgl. Abschn. 1.4). Dies gilt erst Recht für Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge. Berufsakademien können nach Landesrecht einer Fachhochschule gleichgestellt werden; der Abschluss entspricht dann dem eines Erststudiums.

Arbeitssuchende Kinder bis zum 21. Lebensjahr (vgl. Abschn. 1.1.4.2) und Kinder mit einer Behinderung sind von der Einschränkung der Erwerbstätigkeit nicht betroffen (vgl. Abschn. 1.1.4.3). Sie können ohne weiteres hinzuverdienen, ohne Kindergeld oder Kinderfreibeträge zu gefährden.

Mit Erreichen der Altersgrenze von 25 Jahren **endet** grundsätzlich die erweiterter Familienförderung, sofern nicht weitere Verlängerungstatbestände greifen (vgl. Abschn. 1.1.4.4). Dies ist etwa der Fall, wenn das Kind den (früheren) gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

- ▶ Zweitausbildung oder Zweitstudium haben allerdings den steuerlichen Vorteil, dass sämtliche Aufwendungen hierbei unbeschränkt als (vorweggenommene) Werbungskosten oder Betriebsausgaben mit anderen Einkünften verrechnet oder über die Ausbildungsjahre angesammelt werden können (vgl. Abschn. 1.4).

### 1.1.4.7 Bis 2011: Ausschluss der Förderung durch Einkünfte und Bezüge des Kindes

Bis **einschließlich 2011** galt es bei volljährigen Kindern deren **Einkünfte- und Bezügegrenze** – von zuletzt 8004 € jährlich – zu beachten<sup>32</sup>. Ein Überschreiten um nur einen Euro bewirkte den Wegfall des Familienleistungsausgleichs für das ganze Jahr („Fallbeil-Regelung“). Die Vorschrift ist für die Steuererklärung 2011 und frühere noch immer relevant.

- ▶ Die Einkünfte und Bezüge des Kindes können mit dessen ausbildungsbedingten Aufwendungen **verrechnet** werden. Hier lohnt sich ein genauer Blick, um Kindergeld oder Kinderfreibeträge zu erhalten.

**Einkünfte** sind alle steuerpflichtigen **Einnahmen**, etwa als Arbeitnehmer oder Unternehmer. Gleiches gilt beispielsweise auch für vermögenswirksame Leistun-

---

<sup>32</sup> § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG alter Fassung – seit 2012 gilt stattdessen ab der zweiten Ausbildung eine lediglich zeitliche Beschränkung des nebenberuflichen Erwerbs.

gen und Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterlegen haben, abzüglich des Sparer-Pauschbetrags von 801 €.

(Steuerfreie) **Bezüge** gehören ebenfalls zu den einzubeziehenden Einnahmen. Sie müssen aber zur Bestreitung des Unterhalts des Kindes bestimmt oder geeignet sein. Dies sind etwa pauschal besteuerte Bezüge von Teilzeitbeschäftigten oder Mini-Jobbern, Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen- oder Krankengeld, BAföG im Rahmen eines Zuschusses (nicht Darlehen) oder Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Nicht** zu den schädlichen Bezügen zählen zweckgebundene Geldgeschenke von Dritten (nicht von den Eltern), Unterhaltszahlungen (auch wenn sie über die gesetzlichen Pflichten hinausgehen) und Erbschaften von den Eltern<sup>33</sup>, Mutterschafts- oder Elterngeld bis zum Mindestbetrag von 300 €, Aufwandsentschädigungen von Bund Land, oder Kommune bzw. als Übungsleiter oder im Rahmen nebenberuflicher Tätigkeit<sup>34</sup>. Als „ausbildungsbedingt“ – und damit **nicht** als Bezüge anzusetzen – sind ferner Zuwendungen für ein Auslandsstudium, der Ersatz von Reisekosten oder das Büchergeld.

**Auch nicht** zu den Einkünften gehören nach der Rechtsprechung<sup>35</sup> außerdem Einnahmen, die dem Kind nicht zur freien Verfügung stehen bzw. wenn mit den Mitteln zwingende Aufwendungen getätigt werden müssen, denen es sich nicht entziehen kann. Das trifft etwa auf Beiträge zur Sozialversicherung zu, wie zur Renten- und gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Wahl- oder Zusatztarife zu Versicherungen gelten aber nicht als „unvermeidbar“ und können deshalb nicht bei der Berechnung zur 8004 € – Grenze abgezogen werden. So sind beispielsweise freiwillige Aufwendungen zu privaten Renten- und Lebensversicherungen oder zur privaten bzw. Kfz-Haftpflichtversicherung für das Kind tatsächlich verfügbar und **nicht** abziehbar<sup>36</sup>.

**Abziehbar** von den Einkünften und Bezügen sind die mit diesen zusammenhängenden Werbungskosten oder Betriebsausgaben (Arbeitszimmer, Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb etc.). Darüber hinaus ist der **ausbildungsbedingte Mehrbedarf** des Kindes abzugsfähig. Dazu gehören beispielsweise Kosten für Fachliteratur, Wegstrecken oder das private Repetitorium (viele weitere Beispiele unter vgl. Abschn. 1.4). Semestergebühren sind auch dann vollständig als ausbildungsbedingt abziehbar, wenn hierdurch der Studierende andere Vorteile, wie ein Semesterticket, erhält<sup>37</sup>.

---

<sup>33</sup> BFH-Urteil vom 4.8.2011, Az. III R 22/10.

<sup>34</sup> Vgl. §§ 3 Nr. 26, 26a EStG.

<sup>35</sup> Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.1.2005, Az. 2 BvR 167/02.

<sup>36</sup> BFH-Urteil vom 22.9.2011, Az. III R 23/09.

<sup>37</sup> BFH-Urteil vom 22.9.2011, Az. III R 38/08.

- ▶ Die Einnahmen und Bezüge sind im **Jahr des Zuflusses** zu erfassen. Das Gleiche gilt für die o. g. Abzüge.

Für jeden **vollen Monat**, in dem die Voraussetzungen des Familienleistungsausgleichs ohnehin nicht mehr vorliegen, etwa wegen Überschreitens der Altersgrenzen, ist die Einkunftsgrenze von zuletzt 8004 € um 1/12 zu **kürzen**. Eine Kürzung kann auch für Kinder erfolgen, die sich im Ausland außerhalb der EU aufhalten. Maßgeblich ist hierbei die Ländergruppeneinteilung des Bundesministeriums der Finanzen<sup>38</sup>.

Zusammenfassend ergibt sich für die Ermittlung der Einkünftegrenze folgende **Berechnung**:

- ▶ Einkünfte (abzgl. unvermeidbarer Aufwendungen) + Bezüge (abzgl. zweckgebundener Zuwendungen) ./ . Werbungskosten ./ . ausbildungsbedingter Mehraufwand  $\leq$  **8004 €** (in Auslandsfällen u. U. nach Ländergruppeneinteilung gekürzt).

### 1.1.5 Rechte und Mitwirkungspflichten im Kindergeldverfahren

Für Antragsteller und Bezieher von Kindergeld ergibt sich die Pflicht, Änderungen der persönlichen Verhältnisse in der Familie – vor allem beim Kind – ohne schuldhaftes Zögern der Familienkasse mitzuteilen<sup>39</sup>. Diese **Mitwirkungspflicht** betrifft auch das Kind selbst, sofern dieses volljährig ist. Das bestehende Auskunftsverweigerungsrecht von Angehörigen im Steuerrecht ist beim Kindergeld ausgeschlossen. Auch das Steuergeheimnis der Familienkassen gegenüber den Stellen, die für die Überweisung der Bezüge im öffentlichen Dienst verantwortlich sind, ist aufgehoben.

- ▶ Das Kindergeld wird durch Bescheid der Familienkasse festgesetzt<sup>40</sup>. Festsetzung, aber auch Ablehnung des Kindergeldes, stellen einen förmlichen Verwaltungsakt dar und können mit Rechtsmitteln angegriffen werden.

<sup>38</sup> BMF-Schreiben vom 6.11.2009, IV C 4 - S 2285/07/0005.

<sup>39</sup> § 68 EStG.

<sup>40</sup> § 70 Abs. 1 EStG.

Sofern Betroffene mit der Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden sind, sei es auch nur teilweise, können sie den Bescheid mit einem **Einspruch** innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe anfechten<sup>41</sup>. Sollte der Einspruch nicht den gewünschten Erfolg bringen, steht der Weg zu den Finanzgerichten offen.

Bei einer Änderung der Verhältnisse des Betroffenen wird die Festsetzung des Kindergeldes **aufgehoben** oder **geändert**. Dies ist auch für die Vergangenheit bis zum maßgeblichen Ereignis, etwa bei Wegzug ins Ausland, möglich. Das Gleiche gilt, wenn nachträglich neue **Tatsachen** bekannt werden, die für die Kindergeld-Festsetzung maßgeblich sind. Hat sich die Familienkasse aber lediglich in ihrer rechtlichen Würdigung der bestehenden Tatsachen geirrt, etwa durch unrichtige Gesetzesauslegung, ist eine Änderung nur für die **Zukunft** möglich. Gegen Änderungen oder Aufhebungen des Kindergeldbescheides ist wiederum ein **Einspruch** durch den Betroffenen möglich.

Überhöht oder ohne Rechtsgrund gezahltes Kindergeld wird von der Familienkasse **zurückgefordert**.

Eine Sonderregelung, nach der die Kindergeld-Festsetzung auch korrigiert werden konnte, wenn das Kind die Einkünfte- und Bezügrenze von zuletzt jährlich 8004 € (vgl. Abschn. 1.1.4.7) überschritten hatte<sup>42</sup>, ist mit Aufhebung der Regelung ab 2012 hinfällig.

### 1.1.6 Kostenerstattung im Kindergeldverfahren

Das Einspruchsverfahren im Steuerrecht ist kostenfrei, so auch beim Rechtsbehelf in Sachen Kindergeld. Als Besonderheit gilt aber im erfolgreichen Kindergeld-Verfahren, das die eigenen Kosten gegenüber der Familienkasse geltend gemacht werden können<sup>43</sup>. Dies betrifft die zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen. Bei teilweisem Erfolg des Einspruchs werden die Aufwendungen nur anteilig ersetzt. Die Kostenentscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar und wird von der Familienkasse ausgesprochen.

- ▶ Die Erstattungspflicht der Behörde erstreckt sich nicht nur auf die eigenen Aufwendungen, sondern grundsätzlich auch auf die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten des Kindergeldberechtigten, z. B. eines **Steuerberaters**.

---

<sup>41</sup> §§ 347 ff. AO.

<sup>42</sup> § 70 Abs. 4 EStG.

<sup>43</sup> § 77 EStG.

Erstattungsfähig sind die Gebühren, die durch Beauftragung des Bevollmächtigten nach der Steuerberatergebührenverordnung entstanden sind. **Voraussetzung** für den Ersatz ist aber, dass die Hinzuziehung des Beraters „notwendig“ war. Dies ist in nur einfachen Bagatellfällen ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung können Betroffene separat innerhalb eines Monats anfechten. Ergeht die Kostenentscheidung allerdings **zusammen** mit der Einspruchsentscheidung in der strittigen Sache, bleibt als Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung nur die Klage beim Finanzgericht.

---

## 1.2 Abzug von Kinderbetreuungskosten

### 1.2.1 Berücksichtigung seit 2012

Seit dem Veranlagungszeitraum 2012 sind die Kinderbetreuungskosten einheitlich als **Sonderausgaben** abziehbar, § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG<sup>44</sup>.

Eine besondere Veranlassung für die Kinderbetreuung, z. B. Erwerbstätigkeit oder Fortbildung der Elternteile, ist für die Berücksichtigung der Kosten **nicht** erforderlich. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein entsprechender Betreuungsbedarf bei Kindern bis zum **Alter von 14 Jahren** generell vorhanden ist.

- ▶ Ein Nachteil von Sonderausgaben – gegenüber berufsbedingten Werbungskosten oder Betriebsausgaben – ist, dass diese am Jahresende steuerlich „verfallen“, sofern Eltern diese nicht mit positiven Einkünften (z. B. als Arbeitnehmer) des Steuerjahres verrechnen können.

Sonderausgaben müssen mit einer Steuererklärung geltend gemacht werden. Bereits unterjährig gelingt dies bei Arbeitnehmern durch Eintrag eines besonderen Freibetrages auf der (elektronischen) Lohnsteuerkarte.

### 1.2.2 Höhe und Voraussetzungen

Zu berücksichtigen sind **zwei Drittel der Aufwendungen**, jedoch **höchstens 4000 €** jährlich pro Kind. Der nur beschränkte Abzug wurde bislang als verfassungsgemäß

---

<sup>44</sup> Zur Erläuterung der neuen Rechtslage: BMF-Schreiben vom 14.3.2012, Az. IV C 4-S 2221-2/07.

beurteilt<sup>45</sup>. Eine Kürzung des Höchstbetrages ist u. U. für Kinder vorzunehmen, die im Ausland wohnen<sup>46</sup>.

Steuerlich begünstigt ist allein die **Betreuung** von Kindern. „Betreuung“ in diesem Sinne umfasst „behütende oder beaufsichtigende“ Tätigkeiten wie

- die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern (und -vätern) usw.
- die Beschäftigung von Kinderpflegern oder Erziehern
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreiben **oder**
- die Beaufsichtigung von Kindern bei Erledigung der Hausaufgaben.

**Keine Betreuung** in diesem Sinne stellen Unterrichtsleistungen (wie Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (etwa beim Musikunterricht) sowie sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen (Sportverein, Schützenverein) dar. Entsprechende Aufwendungen sind damit nicht als Kinderbetreuungskosten abziehbar. Steuer„unschädlich“ ist dagegen die Unterbringung in zweisprachigen Kindergärten unter Einsatz von Sprachassistenten<sup>47</sup>. Ein Abzugsverbot besteht auch für Fahrten des Kindes zur Betreuungsperson oder für Materialaufwendungen wie z. B. Spiel- oder Bastelgeld.

**Voraussetzung** für die Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist, dass das Kind das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat. Eine höhere Altersgrenze gilt nur für Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung erfahren haben.

Das Kind muss ferner zum **Haushalt** des Steuerpflichtigen gehören, der die Aufwendungen geltend macht. Maßgebend ist der Wohnort, an dem das Kind gemeldet ist. Betroffene können aber auch einen anderen Lebensmittelpunkt des Filius glaubhaft darlegen.

Gehaltsreduzierungen, die dadurch entstehen, dass der Steuerpflichtige seine Arbeitszeit zu Gunsten der Betreuung seines Kindes kürzt, sind nicht zu berücksichtigen.

### 1.2.2.1 Verträge mit Angehörigen

Auch Angehörige können untereinander entgeltliche Verträge über Betreuungsdienstleistungen mit steuerlicher Wirkung schließen, sofern sie im Voraus klar und

---

<sup>45</sup> BFH-Urteil vom 9.2.2012, Az. III R 67/09.

<sup>46</sup> Zur Ländergruppeneinteilung: BMF-Schreiben vom 4.10.2011, Az. IV C 4-S 2285/07/0005:005.

<sup>47</sup> BFH-Urteil vom 10.10.2012, Az. III R 29/11.

eindeutig vereinbart werden, zivilrechtlich wirksam sind, inhaltlich einem **Fremdvergleich** standhalten und so auch tatsächlich im Alltag durchgeführt werden.

- ▶ Der Abzug von Kosten bei Beauftragung eines Ehegatten oder eines Angehörigen bzw. eines Partners einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft wird jedoch versagt, wenn die beauftragte Person **ohnehin** aufgrund familienrechtlicher Vorschriften zur Fürsorge bzw. Betreuung des Kindes verpflichtet ist.

Trotz Vertragsschlusses mit nahen Angehörigen wurde jedoch entschieden, dass Fahrtkosten, die einer Großmutter im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Betreuung ihres Enkelkindes entstanden sind, und ihr von den Eltern des Kindes erstattet werden, bei den Eltern als Kinderbetreuungskosten abzugsfähig sind. Der Fahrtkostenersatz ist steuerlich anzuerkennen, auch wenn die Betreuung unentgeltlich erbracht wird. Es kommt nur darauf an, ob die getroffene Vereinbarung auch zwischen fremden Dritten so üblich ist<sup>48</sup> (vgl. zu den Maßstäben der „Fremdüblichkeit“ Abschn. 5.1).

### 1.2.2.2 Aufteilung von Kosten und Au-pairs

Werden die Betreuungsleistungen in einem **Gesamtpaket** mit anderen Hilfeleistungen (beispielsweise im Haushalt) vergütet, können Steuerpflichtige den Anteil, der auf die Kinderbetreuung entfällt, schätzen. Bei untergeordneten Nebenleistungen kann der Auftraggeber sogar von einer Aufteilung absehen.

Der Fiskus erkennt dabei auch die Kosten für die **Inanspruchnahme von Au-pairs** an. Neben der Kinderbetreuung leisten diese oft leichte Tätigkeiten im Haushalt. Diese Kosten müssen aufgeteilt werden. Sollte der Vertrag mit dem Au-pair keine gesonderte Aufteilung für Kinderbetreuung und Haushaltshilfe vorsehen, kann **pauschal** die Hälfte der Aufwendungen als Kinderbetreuungskosten und die andere Hälfte als Haushaltshilfe veranschlagt werden. Der Anteil für die Kinderbetreuung kann dann von den Eltern zu zwei Dritteln steuerlich abgesetzt werden. Zusätzlich kann der Anteil für die **Haushaltshilfe** zu 20 % als Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden<sup>49</sup> (vgl. Abschn. 1.6). Für den Steuerbonus gilt ein Maximalbetrag von 4000 € im Jahr.

- ▶ Bei Au-pairs können also zwei steuerliche Abzüge miteinander kombiniert werden!

<sup>48</sup> Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 9.5.2012, Az. 4 K 3278/11.

<sup>49</sup> § 35a EStG.

Als Aufwendungen zur **Kinderbetreuung** zählen alle Ausgaben in Geld oder Geldeswert (z. B. Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachleistungen) einschließlich der Erstattungen an das Au-pair (z. B. Fahrtkosten). Alle Leistungen sollten zum besseren Nachweis im Einzelnen in dem Au-Pair-Vertrag aufgeführt werden. Bei Kost und Logis ist davon auszugehen, dass wenigstens die amtlichen Sachbezugswerte angesetzt werden können. Für 2012 gelten dabei bundesweit pauschal 219 € monatlich für die volle Verpflegung und für die Unterkunft 212 € monatlich.

### 1.2.2.3 Gestaltungen

Hinsichtlich des Zeitpunkts und der Höhe des Abzugs der Kosten zählt, wie bei Privatpersonen im Steuerrecht üblich, das „**Abflussprinzip**“. Das heißt, dass die Kosten in dem Jahr in die Steuererklärung einfließen, in dem sie bezahlt wurden. Für welchen Zeitraum die Aufwendungen entstanden sind, ist grundsätzlich unerheblich. So spielt es keine Rolle, ob die Zahlungen für das Vorjahr oder für den folgenden Veranlagungszeitraum geleistet werden<sup>50</sup>.

- ▶ Eltern haben es daher mit dem Zahlungszeitpunkt von Kinderbetreuungskosten in der Hand, die Höhe ihrer Einkommensteuer zu beeinflussen. Das Gleiche gilt im Übrigen auch für andere steuerrelevante Aufwendungen wie Werbungskosten im Beruf oder Sonderausgaben (private Krankenversicherung etc.).

So können Eltern in Jahren mit (überdurchschnittlich) hohen Einkünften die Steuer – durch Vorauszahlungen für künftige Betreuungsleistungen – vorzeitig mindern.

### 1.2.2.4 Nachweis und Zahlungsmöglichkeiten

Die entstandenen Kinderbetreuungskosten müssen mit einem **Kontoauszug** nachgewiesen werden, können also nicht bar beglichen werden. Ferner hat die betreuende Person ihrem Auftraggeber eine **Rechnung** auszustellen<sup>51</sup>. Bei Betreuung in öffentlichen Einrichtungen, wie Kindergärten, genügt der Bescheid über die zu zahlenden Gebühren. Rechnung und Zahlungsnachweis sollten bereitgehalten, müssen aber erst auf Anforderung dem Finanzamt vorgelegt werden. Das geschieht im Veranlagungsverfahren allerdings häufig.

---

<sup>50</sup> Eine Ausnahme besteht nur für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die kurze Zeit (zehn Tage) vor Beginn oder Ende eines Kalenderjahres geleistet werden, dann erfolgt Zuordnung zum entsprechenden Jahr, § 11 Abs. 2 EStG.

<sup>51</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG.

Mit Hilfe einer „**Abkürzung des Zahlungswegs**“ können auch Dritte (wie die Großeltern) für die Betreuungsleistungen mit steuerlicher Wirkung bei den Eltern aufkommen. Hiermit wird der umständliche Weg vermieden, dass dem Elternteil das Geld zunächst ausgehändigt werden muss und dieser sodann die Bezahlung des Kinderbetreuers vornimmt.

### Beispiel

Die Großeltern begleichen die Rechnung der Tagesmutter zu Gunsten der Eltern, indem sie den Betrag direkt auf das Konto der Betreuerin überweisen.

- ▶ Auch wenn Erleichterungen bei der Zahlung bestehen: Adressat der Rechnung muss steuerlich weiterhin der zur Betreuung verpflichtete Elternteil sein.

### 1.2.2.5 Zuordnung der Kosten bei den Elternteilen

Bei der **Zuordnung der Kinderbetreuungskosten** haben steuerlich zusammenveranlagte Eltern keine Schwierigkeiten. Bei ihnen kommt es nicht darauf an, welcher der beiden Elternteile die Aufwendungen getragen hat. Im Falle getrennter Veranlagung können beide ihre tatsächlichen Kosten bis zum halben Höchstbetrag von 4000 € in der Steuererklärung angeben. Um die Steuerersparnis optimal zu gestalten, können getrennt veranlagte Ehepaare einvernehmlich eine andere Aufteilung wählen. Dies gilt auch ab 2013 im Rahmen der Einzelveranlagung, die die getrennte Veranlagung ablöst.

Nicht verheirateten, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern bleibt mit Ablauf des Steuerjahres bei der Zuordnung keine Wahl. Hier ist nur derjenige abzugsberechtigt, der die Kosten getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört.

- ▶ Vom Steuerabzug für Kinderbetreuungskosten profitieren Arbeitnehmer noch frühzeitiger, wenn sie die Aufwendungen für das Kalenderjahr auf ihrer **Lohnsteuerkarte** als Freibetrag eintragen lassen<sup>52</sup>.

Im Falle der Eintragung auf der (elektronischen) Lohnsteuerkarte reduziert der Arbeitgeber bereits unterjährig den Lohnsteuerabzug und der Nettolohn erhöht sich.

<sup>52</sup> § 39a Abs. 1 Nr. 2 EStG.

### 1.2.3 Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bis 2011

Bis zum Jahr 2011 kam der Abzug von Kinderbetreuungskosten sowohl als beruflich veranlasste **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben als auch in Form von **Sonderausgaben** in Betracht. Auch wenn sich die Rechtslage mittlerweile vereinfacht hat, gelten für zurückliegende Steuerjahre bis 2011 unverändert die früheren strengeren Voraussetzungen<sup>53</sup>.

In jedem Fall durfte das betreute Kind für den Steuerabzug das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.

- ▶ Zu den Einzelheiten, zum Umfang der begünstigten Dienstleistungen, den Nachweisen, möglichen Gestaltungen etc. wird auf die Erläuterungen zur Rechtslage seit 2012 im Abschnitt zuvor (vgl. Abschn. 1.2.1) verwiesen.

#### 1.2.3.1 Höhe und Zuordnung des Abzugs als berufliche Kosten

Aufwendungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes sind in den Jahren bis 2011 in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4000 € pro Kind, jährlich als **Werbungskosten** (z. B. bei Arbeitnehmern) **oder Betriebsausgaben** (z. B. bei Unternehmern) abziehbar<sup>54</sup>. Die Aufwendungen haben damit direkt Einfluss auf die steuerliche Überschuss-/Gewinnermittlung der Eltern: Sie können einen steuerlich vorteilhaften Verlust (etwa bei Existenzgründung) bewirken bzw. vergrößern. Konnten die Betreuungskosten nicht mit anderen Einkünften unterjährig verrechnet werden, wurden sie auf den folgenden Veranlagungszeitraum übertragen.

Als weiterer Vorteil konnten die Kinderbetreuungskosten **neben** dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten abgezogen werden. Dieser Vorteil wirkte sich auch bei Selbständigen aus, die – anstatt tatsächliche Betriebsausgaben geltend zu machen – die Möglichkeit eines pauschalen Abzugs nutzten.

Dies galt besonders für Steuerpflichtige, die keine größeren tatsächlichen Aufwendungen (wie Fahrtkosten, Fortbildung, heimischer Computer etc.) in ihrem Beruf haben.

Verfügen die Elternteile über **mehrere Einkunftsarten**, wie als Arbeitnehmer und gleichzeitig als Vermieter, sind die Betreuungskosten im Rahmen der Steuererklärung der jeweiligen Einkunftsart **zuzuordnen**. Dieser Zuordnung folgt der Sachbearbeiter im Finanzamt grundsätzlich. Dies kann positive Folgen auch außer-

<sup>53</sup> Vgl. § 9c EStG a. F.

<sup>54</sup> Zur Rechtslage bis 2011: BMF-Schreiben vom 19.1.2007, Az. IV C 4-S 2221-2/07.

halb der Einkommensteuer haben: Entstehen die Betreuungskosten für das Kind etwa im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit des Elternteils, vermindern sich nicht nur Einkommen- und Gewerbesteuer, sondern beispielsweise auch die Beiträge zur Industrie- und Handelskammer (IHK).

### 1.2.3.2 Voraussetzung „erwerbsbedingt“

Die Kinderbetreuungskosten der Jahre bis 2011 mussten als wesentliche Voraussetzung – beim Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben – **„erwerbsbedingt“** verursacht sein (zu den nicht erwerbsbedingten Kosten, siehe unten). Lebten die betreuenden Elternteile zusammen, mussten beide Personen erwerbstätig sein.

Das Merkmal **„erwerbsbedingt“** lag vor, wenn ein Steuerpflichtiger einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachging, die den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft des Steuerpflichtigen erfordert. Damit wurden vom Abzug erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten insbesondere Studenten, unbezahlte Praktikanten, Ehrenämter oder Arbeitslose **ausgeschlossen**. Nicht umfasst waren ebenso Steuerpflichtige, die lediglich als „Privatier“ ihr eigenes Vermögen verwalten (in Form von Kapitalanlagen, Vermietung und Verpachtung oder als Rentner) oder nur ihren persönlichen Neigungen nachgehen (steuerliche „Liebhaberei“ wie „Ponyhof“, Imker, Verleih einer einzelnen Yacht etc.). Profitieren konnten aber Mini-Jobber oder nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigte. Bereits ab einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden können erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten vorliegen. Eine Unterbrechung von bis zu vier Monaten der Tätigkeit schadete bei Urlaub oder Krankheit nicht.

- ▶ Seit 2012 ist die Voraussetzung „erwerbsbedingt“ für den Abzug von Aufwendungen Kinderbetreuung entfallen.

### 1.2.3.3 Abzug als nichtberufliche Sonderausgaben

Als zweite Fallgruppe war ein Abzug von Kinderbetreuungskosten bis zum Jahr 2011 auch bei Vorliegen **nicht erwerbsbedingter** Aufwendungen möglich<sup>55</sup>. Auch hier bestand eine Absetzbarkeit in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4000 € im Jahr pro Kind, allerdings als Sonderausgaben.

Anstelle der Voraussetzung „erwerbsbedingt“ musste das Elternteil sich alternativ in einer **Ausbildung** befinden bzw. **körperlich, geistig oder seelisch krank** sein. Eine Krankheit musste mindestens in drei zusammenhängenden Monaten vorliegen. Eine Ausbildung konnte hingegen bis zu vier Monaten unterbrochen werden. Die gleiche Karenzzeit galt auch, wenn der Auszubildende nach den Lehrjahren

<sup>55</sup> § 9c Abs. 2 EStG; von 2006 bis 2008 in § 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG geregelt.

auf der Suche nach einem Arbeitsplatz war. Der Nachweis von Behinderungen und Krankheiten erfolgte durch entsprechende Bescheinigungen oder mittels ärztlichen Attests.

Als Folge durften die nichterwerbsbedingten Aufwendungen in der Steuererklärung als **Sonderausgaben** (zum Begriff vgl. Abschn. 1.2.1) zum Abzug gebracht werden, nicht jedoch als Werbungskosten oder Betriebsausgaben. In vielen Fällen wirkt sich dieser Unterschied wirtschaftlich jedoch nicht aus.

Lebten beide Elternteile in einem Haushalt zusammen mussten sich für den Abzug von Betreuungskosten **beide Personen** in Ausbildung befunden haben bzw. für längere Zeit erkrankt sein. Jeweils alternativ „durfte“ der andere Teil anstelle dessen erwerbstätig sein.

- ▶ Eine **Erleichterung** von den strengen Voraussetzungen bis 2011 galt nur für **Vorschulkinder**: War der Nachwuchs zwischen drei und fünf Jahre alt, konnten Betreuungsaufwendungen ohne weiteres in der Steuererklärung als Sonderausgaben angesetzt werden. Es galt derselbe Abzug von zwei Dritteln der Aufwendungen bei einem Höchstbetrag von 4000 € pro Kind und pro Jahr.

## 1.2.4 Steuerfreie Übernahme von Kinderbetreuungskosten

Die Unterbringung von Kindern in öffentlichen Kindertagesstätten und in privaten Einrichtungen bringt erhebliche finanzielle Lasten mit sich. Eine Möglichkeit der Finanzierung dieser Leistungen ist die **Übernahme** der Kosten für Betreuung und Unterbringung in **Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen** durch den **Arbeitgeber**<sup>56</sup>. Vorteil: Der Zuschuss oder die Übernahme ist der Höhe nach unbegrenzt begünstigt. Für den Arbeitgeber stellen die Aufwendungen steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Derzeit bestehen Überlegungen seitens des Bundesrats, diese sinnvolle Begünstigung einzuschränken. Betroffene sollten daher die weitere Entwicklung verfolgen.

### 1.2.4.1 Vorteil und begünstigte Betreuungseinrichtungen

Da die Übernahme der Betreuungskosten steuer- und sozialversicherungsfrei erfolgen kann, ergeben sich für die Eltern echte wirtschaftliche Vorteile und für den Arbeitgeber zusätzlich motivierte Mitarbeiter. Ein aktives Zugehen auf den Arbeitgeber zahlt sich also für beide Seiten aus! Der Arbeitgeber profitiert zusätzlich, dass

---

<sup>56</sup> § 3 Nr. 33 EStG.

für den Zuschuss zur Kinderbetreuung keine Arbeitgeberanteile zur Renten- oder Krankenversicherung anfallen. Wegen der Wirkung wie ein höherer Nettolohn stellt die Bezahlung von Betreuungsdienstleistungen für die Eltern eine äußerst sinnvolle Alternative zu einer „normalen“ Lohnerhöhung dar.

- ▶ Die Vorteile von **steuerfreien Sachleistungen** für die Eltern durch den Arbeitgeber, wie die Übernahme oder der Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten, greifen insbesondere dann, wenn hiermit ohnehin entstehende Aufwendungen der Familie beglichen werden.

**Begünstigte Einrichtungen** sind neben Kindergärten beispielsweise Kinderkrippen, Tagesmütter oder Ganztagespflegestellen. Der Steuervorteil gilt auch, wenn der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil die Aufwendungen zur Kinderbetreuung trägt. Steuerbefreit ist darüber hinaus der Besuch einer betriebseigenen Kinderbetreuungseinrichtung. Die Unterbringung schließt die Unterkunft und Verpflegung ein<sup>57</sup>.

Im eigenen Haushalt angefallene Kosten für die Kinderbetreuung – etwa durch ein Kindermädchen – kann der Arbeitgeber allerdings nicht steuerfrei erstatten oder bezuschussen. Wegen der Begrenzung auf „Unterbringung und Betreuung“ sind Unterrichtsleistungen in der Einrichtung bzw. der Besuch einer Vorschule ebenfalls in dieser Form **nicht** begünstigt.

Der zu betreuende Nachwuchs darf allerdings **nicht** schulpflichtig sein. In diesen Fällen ist jedoch an einen Abzug als Schulgebühren bis zu 5000 € zu denken<sup>58</sup>, vgl. Abschn. 1.3. Zu beachten ist, dass schulpflichtige Kinder nicht schulpflichtigen Kindern gleich stehen, solange sie mangels Reife vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

#### 1.2.4.2 Voraussetzung „zusätzlich zum Arbeitslohn“

**Bedingung** für die steuerfreie Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber ist, dass sie **zusätzlich** zum geschuldeten Gehalt erfolgt. Eine bloße Entgeltumwandlung, bei der der Arbeitnehmer auf einen Teil seines bisherigen Gehalts zu Gunsten der Übernahme der Betreuungskosten verzichtet, funktioniert nicht. Möglich ist es dagegen, die Zusatzleistungen im Arbeitsvertrag neben dem Bruttoentgelt zu vereinbaren. Im laufenden Arbeitsverhältnis kann der Arbeitnehmer auf eine Erhöhung des Gehalts verzichten und sich stattdessen die Übernahme der Kinderbetreuungskosten zusagen lassen. Die neuere Rechtsprechung hat das Merkmal

<sup>57</sup> Kirchhof, Kommentar zum EStG, § 3 Rz. 62.

<sup>58</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.

„zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ auch dann bejaht, wenn der Arbeitgeber die Zahlung auf andere freiwillige betriebliche Leistungen anrechnet<sup>59</sup>.

Lässt sich der Arbeitnehmer die Geldleistung „vom Chef“ **bar** auszahlen, hat er die entsprechende Verwendung für die Kinderbetreuung nachzuweisen.

- ▶ Steuerfreie **Sachzuwendungen** (vgl. Beispiele unter Abschn. 5.2.5) sind in vielen weiteren Fällen eine attraktive Alternative zu einer regulären Lohnerhöhung, da hierbei dem Arbeitnehmer – nach Abzug von Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen – oftmals kaum mehr als die Hälfte „netto“ verbleibt.

---

### 1.3 Abzug von Schulgebühren

Viele Eltern vertrauen ihre Kinder Schulen in freier Trägerschaft wie Privatschulen an. Diese Entscheidung ist zumeist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Der Fiskus kommt den Betroffenen immerhin mit der Möglichkeit eines begrenzten Steuerabzugs entgegen.

Die Entgelte für einen kostenpflichtigen Schulbesuch können steuerlich zu **30 %**, **höchstens 5000 €** pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden<sup>60</sup>. In diesem Sinne werden Schulgeldzahlungen bis zu 16.667 € jährlich gefördert. Der Betrag bleibt bei (zusammenveranlagten) verheirateten Eltern gleich.

Den Abzug können nur Steuerpflichtige geltend machen, denen für ihren Nachwuchs **Kindergeld oder Kinderfreibeträge** zustehen (vgl. Abschn. 1.1.2). Dies ist bei Kindern bis 18 Jahren stets der Fall, darüber hinaus bis maximal zum Alter von 25 Jahren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie etwa eine Berufsausbildung des Kindes.

Weitere Bedingung ist, dass die besuchte Schule von einem inländischen Ministerium eines Bundeslandes anerkannt ist oder bei Auslandsfällen zu einem gleichwertigen inländischen Abschluss führt. Begünstigt sind damit beispielsweise allgemeinbildende Schulen, aber auch Vorschulen.

Der Abzug ist zusätzlich für **berufsbildende Schulen** zulässig. Dies gilt etwa für entgeltpflichtige Ausbildungen außerhalb der dualen Berufsausbildung.

Die Bildungseinrichtung muss sich nicht in der Bundesrepublik befinden, sondern kann genauso in den Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR (Island, Norwe-

---

<sup>59</sup> BFH-Urteil vom 1.10.2009, Az. VI R 41/07.

<sup>60</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.

gen, Liechtenstein, nicht aber die Schweiz) belegen sein. „Deutsche Schulen“ sind sogar weltweit zu berücksichtigen.

**Ausgenommen** ist dagegen der Abzug von Gebühren für Hochschulen und Fachhochschulen. Das Gleiche gilt für Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereinen, Ferienkursen (z. B. Feriensprachkursen) und Ähnlichem, wenn der Teilnehmer keinen staatlich anerkannten (Berufsschul-) Abschluss anstrebt.

Vom Abzug **ausgeschlossen** sind – auch bei begünstigten Einrichtungen – die Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Diese werden schon mit den allgemeinen Kinderfreibeträgen (vgl. Abschn. 1.1.1) oder mit dem Abzug von Kinderbetreuungskosten (vgl. Abschn. 1.2) abgegolten. Insofern sollten Betroffene darauf achten, dass der Bildungsträger die Rechnung zum Nachweis entsprechend **aufschlüsselt**, etwa bei Unterbringung in Internaten. Anderenfalls ermittelt sich der abziehbare Anteil nur im Schätzungswege, wobei Unsicherheiten zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen.

Aufwendungen, die den Höchstbetrag überschreiten, können ferner als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn die Voraussetzungen hier vorliegen (vgl. Abschn. 1.5). Dies kann etwa bei hochbegabten oder behinderten Kindern der Fall sein, die darauf angewiesen sind, eine speziell für sie geeignete Bildungsstätte zu besuchen und diese kostenpflichtig ist.

Für weitere **freiwillige** Zuwendungen an den Bildungsträger, die über die festgesetzten Pflichtbeiträge hinausgehen, kommt – nach Einzelfall – auch ein steuerlicher Abzug als Spende in Betracht<sup>61</sup>. Dies setzt voraus, dass die Einrichtung als gemeinnützig anerkannt und daher zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen berechtigt ist. Ob dies der Fall ist, müssen Eltern im Einzelfall konkret nachfragen.

---

## 1.4 Abzug von Ausbildungskosten des Kindes

Seit dem Jahr 2004 sind die Kosten einer **Erstausbildung** – gleich ob in Studium oder beruflicher Ausbildung außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses – der steuerlich **nicht** beachtlichen privaten Lebensführung zugeordnet<sup>62</sup>. Damit sind diese Aufwendungen (Studiengebühren, Fahrtkosten etc.) **nicht** als vorgezogene Werbungskosten oder Betriebsausgaben beim Kind abziehbar und können damit nicht in den Ausbildungsjahren angesammelt werden.

---

<sup>61</sup> Vgl. § 10b EStG.

<sup>62</sup> §§ 12 Nr. 5, 4 Abs. 9 EStG.

Der beschränkte Abzug betrifft jedoch **nicht**:

- Ausbildungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses (z. B. in der klassischen Lehrausbildung oder im dualen Studium)
- weitere Ausbildungen nach Abschluss einer Erstausbildung (als Zweitausbildung, -studium) **und**
- Fortbildungskosten im ausgeübten Beruf.

In diesen Fällen stellen die Aufwendungen des Kindes Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar und sind in unbeschränkter Höhe abzugsfähig.

### 1.4.1 Beschränkter Abzug als Sonderausgaben

Für Aufwendungen des Erststudiums und der (z. B. privat finanzierten) Berufsausbildung ohne Ausbildungsdienstverhältnis besteht nur die Möglichkeit, diese als Sonderausgaben von bis zu **6000 €** (ab 2012, bis 2011: 4000 €) pro Jahr abzuziehen<sup>63</sup>. Betroffen sind vor allem Studenten an Universitäten und Fachhochschulen.

Nachteil von **Sonderausgaben** – gegenüber berufsbedingten Werbungskosten oder Betriebsausgaben – ist, dass diese am Jahresende steuerlich „verfallen“, sofern das Kind sie nicht mit eigenen positiven Einkünften des Steuerjahres verrechnen kann. Sonderausgaben sind nicht auf folgende Kalenderjahre übertragbar.

#### Beispiel

Auszubildender A möchte Physiotherapeut werden, bezahlt für seine Ausbildung im Jahr 2011 4000 € und hat nebenher keine Einkünfte. Der mögliche Sonderausgabenabzug hat damit keine Wirkung. Wenn A Anfang 2012 seinen Beruf antritt, ist das Einkommen sofort voll steuerpflichtig, ohne dass die Kosten aus den Vorjahren verrechnet werden können.

Die Einschränkung zielt, wie dargestellt, „nur“ auf Aufwendungen im Rahmen einer **Erstausbildung** (= Erststudium). „Erstausbildung“ ist das Erlernen einer späteren gegen Entgelt auszuübenden Tätigkeit. Absolviert das Kind vor dem Studium eine anerkannte Ausbildung, stellt das folgende Studium **keine** Erstausbildung mehr dar. Damit eröffnet sich der volle Steuerabzug als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Das Gleiche gilt für Masterstudenten, da das vorangegangene Bachelorstudium bereits ein „Erststudium“ darstellt. Auch eine Promotion stellt keine – steuerlich benachteiligte – Erstausbildung mehr dar.

<sup>63</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Als **Sonderausgaben** bei einer Erstausbildung sind – innerhalb des Höchstbetrags von 6000 € (ab 2012) – alle Aufwendungen zu berücksichtigen, die bei der Vorbereitung auf den Berufsabschluss entstehen. Dies sind beispielsweise:

- Lehrgangs-, Schul-, Prüfungs- oder Studiengebühren
- Arbeitsmittel, berufstypische Kleidung (Kittel, Robe), Bücherregal, Schreibtisch
- Fachliteratur und Kosten für Datenbanken
- Bewerbungskosten wie Papier, Bewerbungsfotos, Mappen, Briefporto, Kosten für amtliche Beglaubigungen von Zeugnissen
- Kosten für Computer, soweit der Computer für das Studium genutzt wird, in der Regel wird eine berufliche Nutzung von 50 % angenommen
- Büromaterial, Kopierkosten, Kosten für das Drucken und Binden von Studien- oder Abschlussarbeiten
- Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort
- Kosten für die Teilnahme an Kongressen
- Mehraufwendungen für Verpflegung (nur für die ersten drei Monate) bei auswärtiger Ausbildung vom Elternhaus oder beim Auslandssemester
- Kosten für das häusliche Arbeitszimmer
- Mehraufwendungen wegen auswärtiger Unterbringung (etwa Miete am Ausbildungsort)
- Umzugskosten zum auswärtigen Studien- oder Ausbildungsort
- Zinsen für einen Studienkredit (nicht aber für Tilgung),
- Aufwendungen für ein Praxissemester (Fahrtkosten, Miete)

Ferner: Nach neuer Rechtsprechung können nunmehr auch die **Wege zwischen Wohnung und Universität** mit 0,30 Euro je **gefahrenen** Kilometer angesetzt werden, und zwar für die Hin- und Rückfahrt<sup>64</sup>. Studenten sollten somit die Fahrkarten aufbewahren oder sich bei Autofahrten die betreffenden Tage notieren. Auch **Auszubildende** und **Studenten in einem dualen Studium** profitieren von dieser Entscheidung. Sie können ebenso die Kosten für Fahrten zur Ausbildungsstätte uneingeschränkt steuerlich ansetzen<sup>65</sup>. Im Falle längerer Abwesenheit von zu Hause (mindestens acht Stunden) können noch pauschale Abzüge für Verpflegungsmehraufwendungen in Anspruch genommen werden. Bei den Fahrten zum betrieblichen Arbeitgeber als „regelmäßige Arbeitsstätte“ bleibt es beim Abzug von 0,30 € pro Kilometer für nur eine Wegstrecke.

<sup>64</sup> BFH-Urteil vom, Az. VI R 44/10.

<sup>65</sup> Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 18.7.2011, Az. 10 K 1105/11.

- ▶ Auszubildende sollten die Entwicklung der Rechtsprechung bezüglich der beschränkten Absetzbarkeit der Kosten der beruflichen Erstausbildung abwarten. Möglicherweise ist das letzte Wort, ob Aufwendungen bei einer Erstausbildung doch als (vorab entstandene) Werbungskosten zu qualifizieren sind, noch nicht gesprochen.

### 1.4.2 Handlungsempfehlung bei Erstausbildung oder -studium

Liegen im Rahmen einer Erstausbildung nur Sonderausgaben – ohne positive Einkünfte – in einem Veranlagungszeitraum vor, ist die Erstellung einer Steuererklärung mangels Abzugsmöglichkeiten zwar derzeit voraussichtlich vergeblich.

Bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung der bestehenden Rechtslage ist den Betroffenen aber zu empfehlen, zumindest ab dem **viertletzten** Jahr (z. B. im Jahr 2013 ab 2009) alle Kosten der Erstausbildung zu sammeln und im Rahmen einer Steuererklärung beim Finanzamt als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend zu machen. Gegen den zu erwartenden ablehnenden Bescheid sollte dann **Einspruch** eingelegt und zusätzlich – unter Hinweis auf laufende „Musterverfahren“ – das **Ruhen des Verfahrens**<sup>66</sup> beantragt werden. Somit können Kinder und Eltern Zeit gewinnen und die Verjährung der Steuerjahre zu Gunsten des Fiskus verhindern.

Liegen dagegen steuerpflichtige Einkünfte beim Kind vor, können diese mit den Kosten der Erstausbildung oder -studium **bis zu 6000 €** (bis 2011: 4000 €) jährlich verrechnet werden. Für darüber hinausgehende Aufwendungen gilt die obige Handlungsempfehlung.

### 1.4.3 Unbeschränkter Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Bei Ausbildungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses (z. B. in der klassischen Lehrausbildung oder im dualen Studium), bei weiteren Ausbildungen nach Abschluss einer Erstausbildung (Zweiterausbildung, -studium) und bei Fortbildungskosten im ausgeübten Beruf ist ein **uneingeschränkter Abzug** der Aufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich.

Die o. g. **Beispiele** möglicher Kosten – beim Abzug der Aufwendungen als Sonderausgaben – gelten grundsätzlich auch beim Abzug als Werbungskosten bzw. Be-

<sup>66</sup> § 363 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung (AO).

triebsausgaben<sup>67</sup>. Eine private Mitveranlassung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben schließt den Abzug nicht gänzlich aus. Die Kosten sind stattdessen entsprechend aufzuteilen (z. B. bei Computernutzung, Seminarreise mit anschließendem Privaturlaub etc.).

Neben der unbegrenzten Verrechnung der Ausbildungskosten mit positiven Einkünften desselben Jahres kann das Kind – etwa in Fällen ohne Einkünfte – die Aufwendungen jahrweise „ansammeln“. Zu beachten ist, dass auch hierbei für jedes Jahr eine gesonderte Einkommensteuererklärung abgegeben werden und die „Verlustfeststellung“ beantragt werden muss. Die angesammelten Werbungskosten oder Betriebsausgaben in Form der Verlustfeststellungen werden dann mit den späteren Einkünften aus dem ersten Job steuermindernd verrechnet. Dies kann erhebliche Steuerersparnisse mit sich bringen.

- ▶ Die Geltendmachung der Aufwendungen – gleich ob als Sonderausgaben oder Werbungskosten – muss in einer **Einkommenssteuererklärung** erfolgen. Nur dann können Aufwendungen mit Einkünften desselben Jahres (aus Nebenjob, Vermietung etc.) verrechnet werden.

Sofern das Kind nicht ohnehin eine Einkommensteuererklärung abgeben muss, etwa wegen selbständiger Nebeneinkünfte, ist dies als **freiwillige Veranlagung** für die vergangenen vier Jahre möglich.

---

### Beispiel

Im Jahr 2013 ist eine Abgabe der Steuererklärung für die Jahre 2009 bis 2012 noch möglich.

Für **Fortbildungskosten** nach Abschluss einer Berufsausbildung bestehen keine Besonderheiten. Sie sind als Werbungskosten oder Betriebsausgaben den Einkünften zuzuordnen, für die die Maßnahme durchgeführt wurde.

- ▶ Eltern können alternativ von ihnen getätigte Aufwendungen für die Berufsausbildung ihrer unterhaltsberechtigten Kinder als außergewöhnliche Belastung absetzen, wenn für den Nachwuchs kein Anspruch mehr auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge besteht.

---

<sup>67</sup> Nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gelten strengere Anforderungen, vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

## 1.5 Steuerlich außergewöhnliche Belastungen bei Familien

Privat veranlasste Aufwendungen bleiben in der Einkommensteuer im Prinzip außen vor. Dennoch berücksichtigt das Gesetz auch für Familien eine Vielzahl von Ausnahmen etwa in Form von Sonderausgaben (z. B. Vorsorgeaufwendungen, Kinderbetreuungskosten vgl. Abschn. 1.2).

Eine andere Fallgruppe betrifft **zwangsläufige** und **existentiell notwendige** private Kosten in Gestalt der **außergewöhnlichen Belastungen** (vgl. im Folgenden)<sup>68</sup>.

Die außergewöhnlichen Belastungen sind in zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Bei den **allgemeinen** außergewöhnlichen Belastungen muss ein **Selbstbehalt** als sog. zumutbare Belastung getragen werden. Ggf. kommt in diesem Fall jedoch ergänzend ein Abzug als haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht (vgl. Abschn. 1.6) Bei den **speziellen** außergewöhnlichen Belastungen muss kein Eigenbetrag abgezogen werden und die gesamten Kosten können sich steuermindernd auswirken.

### 1.5.1 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen mit Einzelfällen

#### 1.5.1.1 Voraussetzungen und Selbstbehalt

Von außergewöhnlichen Belastungen spricht man, wenn Betroffenen **zwangsläufig** größere Aufwendungen entstehen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands. „Zwangsläufig“ erwachsen Aufwendungen dann, wenn der Steuerpflichtige sich ihnen aus **rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen** Gründen nicht entziehen kann. Ferner müssen die Kosten den Umständen entsprechend **notwendig und angemessen** sein. Vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen sind damit „Luxusaufwendungen“.

- ▶ Eltern können außergewöhnliche Belastungen, die ihren Kindern oder für ihre Kinder entstehen, als eigene Aufwendungen geltend machen, sofern sie für diese unterhaltspflichtig sind und sich damit der Kostenübernahme aus rechtlichen Gründen nicht entziehen können.

---

<sup>68</sup> §§ 33, 33a, 33b EStG.

Die außergewöhnlichen Belastungen sind bei der Einkommensteuer erst am „Schluss“ zu prüfen. Sofern ein Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bzw. als Sonderausgaben in Betracht kommt (vgl. Abschn. 1.5), ist dieser vorrangig.

Sind die dem Betroffenen entstandenen Kosten grundsätzlich als (allgemeine) außergewöhnliche Belastungen abziehbar, ist die „zumutbare Belastung“ im Sinne eines steuerlichen **Selbstbehalts** zu beachten. Dieser beläuft sich auf maximal 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, mindestens jedoch 1 % und ist abhängig vom Einkommen, Familienstand und **Anzahl der Kinder** des Steuerpflichtigen<sup>69</sup>.

### 1.5.1.2 Beispiele

„Im Kern“ sollen Betroffene mit dem Ansatz von allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen aus Anlass von **Naturkatastrophen** und **Krankheiten** steuerlich entlastet werden. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich aber eine **Vielzahl** von weiteren Anwendungsfällen herausgebildet. Im Folgenden sind wichtige Entscheidungen zu außergewöhnlichen Belastungen im Zusammenhang mit „Familie und Kinder“ alphabetisch aufgeführt.

- **Adoptionskosten** – nicht abzugsfähig, da keine Krankheitskosten und auch nicht aus anderen Gründen zwangsläufig (dies gilt auch für unfreiwillig kinderlose Eltern)
- **Aussteuer** („Mitgift“) bei Heirat der Tochter und Verlobungsgeschenke mangels Zwangsläufigkeit nicht abziehbar
- **BAföG** – Tilgung eines Darlehens zur Ausbildung nicht abziehbar (anders hingegen die Zinsen bei Bankdarlehen)
- **Besuchsfahrten** – zu Kindern bei Krankheit und zu schwerkranken Eltern oder zur Verhinderung seelischer Schäden – Abzug der Kosten möglich; nicht anerkannt: Besuchskosten der Kinder im Rahmen des gesetzlichen Umgangs, anlässlich der Kur der Ehefrau und bei inhaftiertem Angehörigen
- **Bestattungskosten** – Abzug möglich, sofern kein ausreichender Nachlass vorhanden ist und kein Ersatz durch eine Versicherung erfolgt
- **Diätverpflegung** – Kosten nicht abzugsfähig; ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen<sup>70</sup>
- **Ergänzungspflegervergütung** (bestimmte Rechtsgeschäfte mit minderjährigen Kindern bedürfen der Zustimmung eines gerichtlichen Ergänzungspflegers) – nicht abzugsfähig

<sup>69</sup> Vgl. § 33 Abs. 3 EStG.

<sup>70</sup> § 33 Abs. 2 Satz 3 EStG.

- **Geburt** – Kosten für Entbindung als Krankheitskosten abziehbar; nicht dagegen die Kosten der Erstausrüstung für das Kind und Umstandskleidung
- **Inhaftierungskosten** – bei Bedürftigkeit des einsitzenden Kindes abziehbar
- **Kinderkuren** – Kosten abzugsfähig, sofern die Reise nachweisbar der Linderung oder Heilung einer Krankheit dient (Abgrenzung zur bloßen Erholungsreise, etwa wenn Unterbringung im Hotel/Privatquartier statt Klinik)
- **Krankheitskosten** – Kosten für die Heilbehandlung sind immer abziehbar, sofern von Arzt oder Heilpraktiker indiziert (umfasst in schweren Fällen auch „nicht anerkannte“ alternative Methoden); Vorbeugung oder Erhalt der Gesundheit dagegen steuerlich nicht relevante Aufwendungen
- **Künstliche Befruchtung** – Kosten abzugsfähig, sofern feste Partnerschaft besteht (auch bei Samen eines Dritten<sup>71</sup>) und zuvor keine freiwillige Sterilisation des Partners erfolgte
- **Legasthenie** – Kosten als Krankheitskosten des Kindes abzugsfähig, aber hohe Anforderungen an Nachweis
- **Mediationsverfahren** im Rahmen einer Ehe – Kosten nicht abzugsfähig, da nicht zwangsläufig
- **Praxisgebühren** – als Krankheitskosten abziehbar
- **Privatschulbesuch** – Abzug von Schulgebühren nur aus Anlass einer Krankheit möglich, wenn behindertes Kind zwingend auf eine bestimmte Schule angewiesen ist und keine entgeltfreie Einrichtung zur Verfügung steht; nicht bei vorübergehendem Aufenthalt in einer ausländischen Familie und deswegen Inanspruchnahme einer fremdsprachlichen Schule (vgl. aber vgl. Abschn. 1.3); einfache soziale oder pädagogische Gründe genügen nicht
- **Psychotherapie** – Kosten nach Ablauf der Bezuschussung der Krankenkasse nur dann zwangsläufig und abziehbar, wenn zuvor erstelltes amtsärztliches Attest die Notwendigkeit bestätigt
- **Scheidung** – Kosten für Ausspruch der Scheidung selbst und des Versorgungsausgleiches der Eltern abziehbar, nicht aber für Vermögensverteilung
- **Sport** – Aufwendungen zur Linderung einer Krankheit grundsätzlich abzugsfähig
- **Strafverteidigungskosten** für das Kind – bei Minderjährigkeit grundsätzlich abziehbar, bei volljährigem und vor allem selbständigen Nachwuchs nur im Ausnahmefall
- **Studiengebühren** – nicht abzugsfähig, da derartige Kosten bereits mit den Kinderfreibeträgen (vgl. Abschn. 1.1.1) bzw. Pauschbetrag nach § 33a Abs. 2 EStG (vgl. Abschn. 1.5.3) abgegolten sind

---

<sup>71</sup> BFH-Urteil vom 16.12.2010, Az. VI R 43/10.

- **Studienplatz, Klage auf** – Kosten nicht abziehbar, da Sonderkosten für die Berufsausbildung bereits als spezielle außergewöhnliche Belastung pauschalierend und abschließend geregelt sind
- **Umgangsrecht** – Prozesskosten dann abziehbar, wenn Verfahren zur Wahrung der existentiellen Rechte des Steuerpflichtigen, z. B. Klage auf Sorgerecht eines Elternteils<sup>72</sup>; geführt wird
- **Umzug** – Kosten sind mangels „Außergewöhnlichkeit“ bei privater Veranlassung nicht abziehbar, allenfalls soweit dieser krankheitsbedingt ist; vgl. auch Abschn. 1.6, ggf. aber als haushaltsnahe Dienstleistung bzw. bei beruflicher Veranlassung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar
- **Urlaubsreise** – Wiederbeschaffungskosten von verlorenem Gepäck nicht abzugsfähig, anders bei Totalverlust des Hausrats, etwa bei Naturkatastrophen, sofern keine Versicherung greift
- **Vaterschaftsfeststellungsprozess**, bei ernsthaften Zweifeln an der Vaterschaft sind Kosten hierfür abziehbar<sup>73</sup>.

### 1.5.1.3 Nachweis und Abzug

Besondere Bedeutung kommt im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen dem **Nachweis** zu. Bei kleineren oder offensichtlichen Krankheiten genügt zwar zumeist die Verordnung der medizinischen Maßnahme durch einen Arzt oder Heilpraktiker sowie bei Bedarf die Vorlage eines Rezepts. Der Nachweis über die medizinische Notwendigkeit von aufwendigen (Kuraufenthalt oder Begleitung eines Angehörigen hierbei) oder wissenschaftlich nicht erwiesenen Behandlungsmethoden muss stets durch ein **vorheriges** ärztliches Gutachten oder amtsärztliches Attest erfolgen<sup>74</sup>.

Hinsichtlich der Frage, **wann** bzw. in welchem Jahr die Aufwendungen in der Steuererklärung angesetzt werden können, gilt das **Abflussprinzip**<sup>75</sup>. Es kommt also nicht auf die Entstehung der Verpflichtung (wie Arztbesuch), sondern auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Bezahlung (Übergabe des Bargelds, Belastung des Kontos) an.

---

<sup>72</sup> Dies gilt erst Recht, nachdem die Rspr. die Zivilprozesskosten (Rechtsanwalt, Gerichtskosten) der unterlegenen Partei als außergewöhnliche Belastungen anerkennt, BFH-Urteil vom 12.5.2011, Az. VI R 42/10; die Finanzämter verneinen (noch) die generelle Anwendung der Entscheidung (BMF-Schreiben vom 20.12.2011).

<sup>73</sup> Vgl. FN 72.

<sup>74</sup> Neuregelung nach §§ 64, 65 EStDV, bestätigt durch BFH-Urteil vom 19.4.2012, Az. VI R 74/10.

<sup>75</sup> § 11 Abs. 2 EStG.

Eltern und Kinder müssen sich ferner **Ersatzleistungen** von Dritten wie Versicherungen, Schädigern, Krankenkasse oder Beihilfe **anrechnen** lassen. Dies gilt selbst dann, wenn die Erstattungen erst in den folgenden Veranlagungszeiträumen in Aussicht stehen. Bleiben die erwarteten Leistungen aus, muss der ursprüngliche Steuerbescheid aus dem früheren Jahr zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert werden.

Um Komplikationen im Steuerverfahren zu vermeiden, sollten Steuerpflichtige zunächst beim Finanzamt bei Abgabe der Steuererklärung beantragen, den Bescheid des betreffenden Jahres mit den Aufwendungen unter dem „Vorbehalt der Nachprüfung“ oder hinsichtlich der in Frage stehenden Ersatzleistung nur „vorläufig“ ergehen zu lassen. Spätere Änderungen sind dann für den Betroffenen einfacher möglich.

### 1.5.2 Abzug von Unterhaltsleistungen an Angehörige als spezielle außergewöhnliche Belastungen

Der enge Familienkreis ist untereinander zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet – auch finanziell. Derartige Zuwendungen kann der Leistende als **speziell geregelte** außergewöhnliche Belastungen geltend machen<sup>76</sup>.

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den **Unterhalt** oder zur **Berufsausbildung** einer **unterhaltsberechtigten Person**, können diese bis zu **8004 € pro Jahr** in der Steuererklärung angesetzt werden. Das Gleiche gilt auch für Unterstützungsleistungen an Unterhaltsberechtigte des Ehegatten.

- ▶ Der Betrag von 8004 € erhöht sich um Aufwendungen, die für eine Kranken- und Pflegeversicherung des Bedürftigen übernommen werden.

Zusätzlicher Vorteil für den Leistenden: Der Steuerabzug wird nicht durch einen Selbstbehalt geschmälert (vgl. Abschn. 1.5.1).

**Gesetzlich unterhaltsberechtig** sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Personen, die in gerader Linie verwandt sind, also Kinder oder aus Sicht der Kinder die Eltern. Ein Abzug kommt jedoch **nicht** für Kinder in Betracht, für die der Leistende einen Anspruch auf „Kindergeld“ hat (vgl. Abschn. 1.1.2). Das steuerfrei zu stellende Existenzminimum wird in diesen Fällen bereits durch das Kindergeld oder die Kinderfreibeträge bewirkt.

---

<sup>76</sup> § 33a Abs. 1 EStG.

- ▶ Mit Überschreiten der Altersgrenze des Kindes für den Familienleistungsausgleich kommt der Steuerabzug als außergewöhnliche Belastungen für dessen Eltern zum Zuge.

Im Übrigen wird der Kreis der „Unterhaltsberechtigten“ im steuerlichen Sinne auf Personen einer Haushaltsgemeinschaft erweitert, wenn ihnen aufgrund des Zusammenwohnens öffentliche Mittel – wie die Sozialhilfe – gekürzt werden.

Allerdings **verringert** sich der absetzbare Betrag um eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten (z. B. des Kindes), soweit sie die Summe von **624 €** im Jahr überschreiten.

„**Einkünfte**“ sind alle steuerbaren Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz. „**Bezüge**“ stellen darüber hinaus alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert dar, gleich ob sie steuerpflichtig sind oder nicht. Einzubeziehen sind auch Lohnersatzleistungen wie das Arbeitslosengeld oder Altersbezüge, ebenso Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln (BAföG etc.) und das Elterngeld. **Abzuziehen** von den Einkünften und Bezügen des Bedürftigen sind dessen Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.

---

### Beispiel

Tochter T (28 Jahre) strebt nach ihrem BWL-Studium noch einen MBA (Master of Business Administration) an. Sie verdient nebenher 3624 € mit Nachhilfeunterricht. Vater V finanziert im Jahr 2012 8000 € zur Lebenshaltung. Kindergeld oder Kinderfreibetrag stehen ihm nicht zu, da T die Altersgrenze von 25 Jahren überschritten hat. Er kann aber bei sich 5000 € als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend machen.

Da sich familienrechtlich die Leistungspflicht betragsmäßig auf die „**Opfergrenze**“ beschränkt, ist auch der steuerliche Abzug auf diesen Betrag begrenzt. Ausgangspunkt bei der Berechnung dieser Grenze ist dabei das Nettoeinkommen des Zahlungsverpflichteten.

---

### Beispiel

Vater V unterstützt im Kalenderjahr 2012 seine Tochter T. V erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 30.000 € und einen Verlust aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 5000 €. Hierauf entfallen Einkommensteuervorauszahlungen in Höhe von 5000 € und eigene Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung in Höhe von 6000 €. Des Weiteren erhält V im April 2010 eine Einkommensteuererstattung für den Veranlagungszeitraum 2010 in Höhe von 1000 €. T hat keine eigenen Einkünfte und Bezüge.<sup>77</sup>

Höchstbetrag nach § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG:		8004 €
Nettoeinkommen des A:		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	30.000 €	
Verlust aus Vermietung und Verpachtung	-5000 €	
zuzüglich Einkommensteuererstattung	1000 €	
abzüglich Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung	-6000 €	
abzüglich Einkommensteuervorauszahlung	-5000 €	
Verfügbares Nettoeinkommen für die Berechnung der Obergrenze:		<u>15.000 €</u>
Obergrenze: 1 % je volle 500 €		30 %
30 % von 15.000 €		4500 €

V kann maximal Unterhaltsleistungen in Höhe von 4500 € als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

**Abzugsfähig** sind Leistungen für den **Unterhalt** des bedürftigen Angehörigen wie Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hausrat und notwendige Versicherungen, aber auch der Gegenwert der mietfreien Überlassung einer Wohnung.

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen für die **Berufsausbildung** des Unterhaltsberechtigten zählen u. a. Studiengebühren und Fachliteratur.

Zur steuerlichen Anerkennung von Unterstützungsleistungen muss der Empfänger **bedürftig**, d. h. außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Dies setzt zum einen Vermögenslosigkeit voraus, wobei eigenes Vermögen bis 15.500 € unschädlich ist. Verschont bleiben auch wertvolle Erinnerungsstücke sowie u. U. ein selbstbewohntes Haus. Daneben darf beim Unterstützten nur geringes Einkommen vorliegen, wobei bei Volljährigen eine **Erwerbsobliegenheit** besteht. Bedürftigkeit liegt damit bei **Möglichkeit** eines Erwerbs nicht vor. Hiervon bestehen jedoch Ausnahmen, wenn der Betreffende sich in **Studium** oder Berufsausbildung befindet, krank ist, über 65 Jahre alt ist, Kinder von unter sechs Jahren erzieht oder unverschuldet arbeitslos ist.

Liegen die Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug der Unterstützungsleistungen nicht im gesamten Jahr vor, ist der Höchstbetrag von 8004 € **zeitanteilig** (monatsweise) zu kürzen. In Monaten, die dabei „außen vor“ bleiben (etwa weil noch Anspruch auf Kindergeld besteht), darf der Bedürftige allerdings – steuerunschädlich für den Unterstützenden – über Einkünfte und Bezüge von mehr als 624 € im Jahr verfügen.

<sup>77</sup> Nach BMF-Schreiben vom 7.6.2010, Az. V C 4-S 2285/07/0006:001.

Wie stets bei der Geltendmachung von günstigen Tatsachen muss der Steuerpflichtige diese dem Finanzamt **nachweisen**. Bei Unterstützung in Form von Geld eignet sich am besten die Überweisung, um die Zahlung glaubhaft zu machen. Die Übergabe von Bargeld lässt sich nur schwer nachweisen.

Bei im **Ausland** lebenden und unterstützten Angehörigen gelten Besonderheiten. Zunächst ist aufgrund der weltweit unterschiedlichen Lebenshaltungskosten der maximale Abzugsbetrag von 8004 Euro gegebenenfalls zu kürzen. Gleiches gilt für die Höhe des Vermögens und des Einkommens des Bedürftigen, dass dessen Bedürftigkeit ausschließen kann, vergleiche die Ländergruppeneinteilung des Bundesministeriums der Finanzen<sup>78</sup>. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die entsprechende Anweisung der Finanzverwaltung verwiesen<sup>79</sup>. Wegen der großen Missbrauchsanfälligkeit bei Unterstützungsleistungen ins Ausland ist im Übrigen mit verstärkten Nachfragen und Kontrollen seitens des Finanzamts zu rechnen.

- ▶ Eine gute Hilfe bei Auslandsfällen bietet das Formularcenter auf der Webseite des Bundesministerium der Finanzen mit zweisprachigen Formularen, die zum Download zur Verfügung stehen („Unterhaltserklärung“)<sup>80</sup>.

### 1.5.3 Kosten für auswärtige Unterbringung des Kindes

Eine auswärtige Berufsausbildung des Kindes stellt die Eltern vor besondere finanzielle Herausforderungen. Der Familienleistungsausgleich (vgl. Abschn. 1.1) durch Kindergeld oder Kinderfreibeträge deckt die zusätzlichen Kosten hierfür nicht ab. Zu diesem Zweck besteht ein bescheidener zusätzlicher Abzugsbetrag von **924 € im Jahr** als speziell geregelte außergewöhnliche Belastung<sup>81</sup>.

- ▶ Ein weitergehender Abzug von Kosten der auswärtigen Ausbildung, etwa als allgemeine außergewöhnliche Belastungen, ist wegen des abgeltenden Charakters dieser Sonderregelung allerdings ausgeschlossen. Dies gilt selbst in Fällen, in denen erhebliche Studiengebühren gezahlt werden müssen<sup>82</sup>.

<sup>78</sup> Zuletzt BMF-Schreiben vom 4.10.2011 Az. IV C 4-S 2285/07/0005:005.

<sup>79</sup> BMF-Schreiben vom 7.6.2010 Az. IV C 4 - S 2285/07/0006:001.

<sup>80</sup> <https://www.formulare-bfinv.de/>.

<sup>81</sup> § 33a Abs. 2 EStG.

<sup>82</sup> BFH-Urteil vom 17.12.2009, Az. VI R 63/08.

Das Kind muss als Abzugsmerkmal „**auswärtig**“, d. h. außerhalb des elterlichen Haushalts, untergebracht sein. Es darf somit am hauswirtschaftlichen Leben im Elternhaus nicht teilnehmen, etwa indem es zum Übernachten wieder nach Hause kommt oder sich dort gepflegt. Eine Unterkunft des Kindes am selben Ort ist allerdings nicht per se schädlich. Bei getrennt lebenden Elternteilen darf das Kind in keinem der Haushalte beheimatet sein. Schließlich muss die auswärtige Unterbringung auch **auf Dauer** eingerichtet sein: Hieran fehlt es u. a. bei einem vorübergehenden Praktikum oder einem dreiwöchigen Sprachkurs.

Der Abzugsbetrag wurde für Steuerjahre **bis einschließlich 2011** noch gekürzt, soweit das unterstützte Kind über eigene Einkünfte und Bezüge von mehr als 1848 € im Jahr verfügte. Erhielt das Kind Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln (BAföG etc.) verminderte sich der abzugsfähige Betrag sogar bereits ab dem ersten Euro, ohne dass es auf die 1848 €-Grenze ankam. Vermögen des Nachwuchses blieb hingegen in diesem Sinne unschädlich und anrechnungsfrei. Seit dem Veranlagungszeitraum **2012** entfällt die Anrechnung von eigenen Einkünften und Bezügen<sup>83</sup>.

Der Steuerabzug kann auch bei zusammenveranlagten Ehegatten für dasselbe Kind nur einmal abgezogen werden (keine Verdoppelung wie bei den Kinderfreibeträgen). Getrennt veranlagten Ehegatten oder nicht verheirateten Elternteilen steht jeweils der halbe Freibetrag zu. Eine einvernehmliche andere Aufteilung ist aber möglich. Dies empfiehlt sich beispielsweise, wenn nur eine Person über steuerpflichtige Einkünfte verfügt und der Abzug beim anderen Teil keine steuerlichen Auswirkungen hätte.

Zur Verfassungsmäßigkeit des „Ausbildungsfreibetrags“, insbesondere dessen Höhe, ist eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig<sup>84</sup>. Derweil können betroffene Eltern gegen die (zu niedrige) Berücksichtigung der Kosten der auswärtigen Unterbringung unter Hinweis auf das Aktenzeichen Einspruch einlegen. Dann ruht das Rechtsbehelfsverfahren bis zu einer Entscheidung der Karlsruher Richter.

#### 1.5.4 Abzüge bei pflegebedürftigen Kindern

Benachteiligte Personen bedürfen mitunter erheblicher finanzieller Mittel für ein menschenwürdiges Leben. Die Einkommensteuer versucht, diesem Umstand mit

<sup>83</sup> Unverändert bleibt die mögliche Kürzung des Abzugsbetrages in Auslandsfällen (vgl. BMF-Schreiben zur Ländergruppeneinteilung, FN 7.).

<sup>84</sup> Az. 2 BvR 451/11.

dem Abzug dieser Aufwendungen in Form von **außergewöhnlichen Belastungen** Rechnung zu tragen.

Behinderten Menschen steht ohne Nachweis von konkreten Aufwendungen für die **gewöhnlichen** und **regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen** des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für den erhöhten Wäschebedarf ein **Behinderten-Pauschbetrag** zu<sup>85</sup>. Dessen Höhe richtet sich nach dem Grad der Behinderung und beläuft sich von 310 € bis auf 1420 € bzw. 3700 € bei Hilflosen. „Hilflos“ ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen jeden Tag fremder Hilfe bedarf. Die Pauschbeträge erhalten ferner Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens „50“ festgestellt wurde. In Fällen geringerer Behinderung müssen weitere Voraussetzungen vorliegen, z. B. Bezug einer Rente aufgrund der Behinderung oder Einschränkung der körperlichen Beweglichkeit<sup>86</sup>, damit ein Behinderten-Pauschbetrag in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt wird.

- ▶ Gesunde Kleinkinder gelten jedoch nicht schon aufgrund ihres geringen Alters als pflegebedürftig.

Bei Kindern wirkt sich der Abzug des Behinderten-Pauschbetrags mangels steuerpflichtiger Einkünfte wirtschaftlich oft kaum aus. Deswegen können Eltern den Behinderten-Pauschbetrag auf sich selbst **übertragen** und in ihrer **eigenen Steuererklärung** geltend machen. Beiden Elternteilen steht dann der halbe Betrag zu, sofern sie nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen<sup>87</sup>. Bedingung ist, dass den Eltern für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge zusteht (vgl. Abschn. 1.1).

- ▶ Die Eltern oder das Kind selbst können **anstelle** des Behindertenpauschbetrages auch die **tatsächlichen Kosten**, die aufgrund der Behinderung entstehen, als allgemeine außergewöhnliche Belastungen ansetzen. Nachteilig ist jedoch, dass in diesem Fall die zumutbare Eigenbelastung herausgerechnet werden muss und sich dieser Kostenteil nicht steuerlich auswirkt<sup>88</sup>. Problematisch ist außerdem, dass die Zusammenstellung und der Nachweis aller einzelnen Kosten sehr aufwendig sind.

---

<sup>85</sup> § 33b Abs. 1, 2 EStG.

<sup>86</sup> § 33b Abs. 2 EStG.

<sup>87</sup> § 33b Abs. 5 EStG.

<sup>88</sup> § 33 Abs. 3 EStG, gestaffelt nach Familienstand und Anzahl der Kinder.

Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige, und damit auch Eltern, können ferner für das pflegebedürftige Kind **weitere Aufwendungen** als „allgemeine“ außergewöhnliche Belastung geltend machen<sup>89</sup>. Das gilt beispielsweise für Krankheitskosten, wie Arztkosten, Kosten für Medikamente sowie Fahrtkosten mit und zum Pflegebedürftigen (vgl. Abschn. 1.5.1). Ein Abzug dieser Aufwendungen ist allerdings nicht möglich, wenn die Steuerpflichtigen, etwa mit Pflegegeld, für ihren Einsatz entschädigt werden. Erst wenn die eigenen Aufwendungen die Ersatzleistungen übersteigen, sind sie als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

- ▶ Auch Eltern, denen der Behinderten-Pauschbetrag **übertragen** worden ist (vgl. oben), können nach neuerer Rechtsprechung weitere tatsächliche Kosten – außerhalb der täglichen Verrichtung – als außergewöhnliche Belastungen geltend machen<sup>90</sup>.

Anstelle des konkreten Nachweises von Aufwendungen können Steuerpflichtige für die – persönliche – Pflege einer „**hilflosen Person**“ (zum Begriff siehe oben) einen **Pflege-Pauschbetrag von 924 €** im Jahr ansetzen. Für den Abzug des Freibetrages für diese Tätigkeit sind wiederum Einnahmen hierfür schädlich, jedoch mit Ausnahme des Pflegegelds. Pflegen mehrere Personen einen Pflegebedürftigen, muss der Freibetrag von 924 € unter ihnen aufgeteilt werden. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn die Pflege durch ambulante Pflegekräfte unterstützt wird. Insoweit wird der Pflege-Pauschbetrag nicht gekürzt.

Aufwendungen für die **normale Lebensführung** – wie Kleidung, Taschengeld etc. –, die Eltern für das pflegebedürftige Kind aufwenden, können ferner als **Unterhaltsleistungen** bis zu 8004 € pro Jahr steuerlich berücksichtigt werden (vgl. Abschn. 1.5.2). Voraussetzung ist, dass sie für die zu betreuende Person keinen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben.

---

## 1.6 Entlastung durch Steuerbonus bei haushaltsnahen Dienstleistungen

Mit steigender Zahl der Familienmitglieder geht häufig das Bedürfnis nach helfenden Händen und Entlastung in der privaten Wohnung oder im Eigenheim einher. Das Gesetz sieht einen Steuerbonus für folgende haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen vor<sup>91</sup>:

---

<sup>89</sup> § 33 EStG.

<sup>90</sup> BFH-Urteil vom 11.2.2010, Az. VI R 61/08.

<sup>91</sup> § 35a EStG.

- Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse („Minijobs“ bis zu 400 €<sup>92</sup> monatlich für den Angestellten) – in Höhe von 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, maximal 510 € pro Jahr
- Mit einer Haushaltshilfe vergleichbares Beschäftigungsverhältnis (z. B. sozialversicherungspflichtig oder mittels selbständigen Dienstleisters) – in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 4000 € pro Jahr
- Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 1200 € pro Jahr<sup>93</sup>.

Das Besondere an dieser Förderung: Die Entlastungswirkung erfolgt direkt durch Abzug von der zu zahlenden Einkommensteuer. Gerade für Klein- und Durchschnittsverdiener unter dem Spitzensteuersatz ergibt sich hierdurch eine deutliche Entlastung.

Klassische **Anwendungsfälle** sind dabei die Putz- oder Kochhilfe, der Handwerker in der Wohnung oder der Gärtner für das heimische Grundstück. Auch der Tischler, der das Kinderbett zusammenschraubt, fällt hierunter. Wichtig ist, dass die Dienstleistungen oder Handwerksleistungen jeweils im **Haushalt** des Auftraggebers stattfinden.

Der Abzug ist auf die **Arbeitskosten** beschränkt; Materialkosten unterliegen nicht dem Steuerbonus.

- ▶ Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für Handwerkerleistungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine **Rechnung** erhalten hat und die Zahlung auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

„Schädlich“ sind beim Steuerbonus aber Leistungen, die bereits berufliche Aufwendungen oder Sonderausgaben bzw. außergewöhnliche Belastungen darstellen. Bei einem „Mix“ von Dienstleistungen sollten daher die einzelnen Arbeiten für den Steuerabzug gesondert in der Rechnung ausgewiesen oder jeweils separat abgerechnet werden. Bei **Au-pairs** gilt jedoch eine Erleichterung, dass – ohne Aufteilung im Au-pairs-Vertrag – die Hälfte der Dienstleistung der Kinderbetreuung (vgl. Abschn. 1.2.1) und die andere den haushaltsnahen Dienstleistungen zugerechnet wird.

Auch Aufwendungen für **Pflege** oder **Unterbringung** eines Angehörigen (Eltern, Kinder) in einer speziellen Einrichtung können abzugsfähige haushaltsnahe

<sup>92</sup> Ab 2013 450 €.

<sup>93</sup> Der Bundesrat plant bei Handwerkerleistungen einen nicht abziehbaren „Sockelbetrag“ von 300 €.

Dienstleistungen darstellen. Bedingung ist, dass die Kosten **nicht** bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind<sup>94</sup>. Dies gilt beispielsweise für die **zumutbare Eigenbelastung** im Rahmen allgemeiner außergewöhnlicher Belastungen (vgl. Abschn. 1.5.4). Dieser Selbstbehalt darf beim steuerlichen Abzug der Pflegeleistungen dann **vorrangig** den haushaltsnahen Dienstleistungen zugeordnet werden. Im Ergebnis werden beide Abzüge miteinander kombiniert, um eine größtmögliche Entlastung für den Pflegenden zu gewährleisten<sup>95</sup>.

---

## 1.7 Abzug von Umzugskosten der Familie

Umzüge von Familien mit Kindern können sich schon allein aufgrund der Menge an Hausrat aufwändig gestalten. Der finanzielle Aufwand für den Wohnungswechsel ist daher nicht selten beträchtlich. Die Kosten für den Umzug „ins Grüne“ oder in eine andere (größere) Wohnung sind jedoch nicht ohne weiteres steuerlich zu berücksichtigen. Allgemein stellen sie Kosten der privaten Lebensführung dar und bleiben somit grundsätzlich steuerlich unbeachtlich.

Ein Abzug als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** kommt nur in Betracht, wenn der Umzug **beruflich veranlasst** ist. Dies ist der Fall

- wenn der Arbeitgeber den Umzug aus nachvollziehbaren Gründen fordert oder eine Dienstwohnung bezogen oder geräumt werden muss
- bei einem Arbeitsplatzwechsel, ebenso bei der Rückversetzung
- beim erstmaligen Antritt einer Arbeitsstelle, auch wenn der Arbeitgeber die Betriebsstätte verlegt und der Arbeitnehmer nachzieht
- wenn sich infolge des Umzugs die Fahrzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt (Faustregel: 1 h Ersparnis pro Arbeitstag)

Ist eines der Kriterien erfüllt, können Steuerpflichtige die tatsächlich angefallenen Kosten für **Wohnungssuche**, **Transport** und **Reise** anlässlich des Umzugs als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Dasselbe gilt, wenn übergangsweise Mieten für zwei Wohnungen anfallen, höchstens jedoch für sechs Monate. Bis zur Höhe der Beträge, die das Bundesumzugskostengesetz für den öffentlichen Dienst als Erstattung vorsieht, werden die Aufwendungen grundsätzlich anerkannt. **Steuerfreie Erstattungen** des Arbeitgebers sind stattdessen in dieser Höhe möglich. Der Arbeitnehmer hat dann diesem die Unterlagen vorzu-

---

<sup>94</sup> § 33 Abs. 3 EStG.

<sup>95</sup> § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG.

legen, aus denen die tatsächlichen Aufwendungen für den beruflich veranlassten Umzug hervorgehen<sup>96</sup>.

Da schulpflichtige Kinder beim Umzug häufig den Unterricht verpassen, dürfen daneben Ausgaben für private **Nachhilfestunden** bis zu einem Höchstbetrag von 1711 € (ab 1.3.2012; 1732 € ab 1.1.2013; 1752 € ab 1.8.2013) in der Steuererklärung angesetzt werden.

Neben dem klassischen „Möbeltransport“ entstehen ferner oftmals noch eine Vielzahl von kleineren Kosten für Schönheitsreparaturen, Instandsetzungen, neue Anschlüsse usw. Umziehende können diese in **tatsächlicher** Höhe steuerlich ansetzen. Alternativ gewährt der Fiskus auch eine **Pauschale für „sonstige Umzugsauslagen“**. Der Pauschbetrag beträgt ab dem 1.3.2012 679 € (ab 1.1.2013: 687 €) für Ledige und 1357 € für Verheiratete (ab 1.1.2013: 1374 €). Der Betrag erhöht sich für jede weitere Person, mit Ausnahme des Ehegatten, um 299 € (ab 1.1.2013: 303 €), wenn sie mit dem Umziehenden auch nach dessen Umzug in einem Haushalt lebt. Beförderungskosten, Reisekosten, Mietentschädigungen sowie Wohnungsvermittlungsgebühren können neben diesen Pauschalen angesetzt werden<sup>97</sup>. Einen Extra-Bonus gibt es für „Zugvögel“: Findet innerhalb von fünf Jahren ein zweiter oder weiterer Umzug statt, erhöht sich die Pauschale für sonstige Auslagen um 50 %.

Eine Berücksichtigung der Umzugskosten bei den **haushaltsnahen Dienstleistungen** (vgl. Abschn. 1.6) kommt in Betracht, wenn der Umzug **nicht** beruflich veranlasst war. Dann sind die anfallenden Arbeitskosten, etwa für Umzugshelfer, nur als **Steuerbonus** direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer in Höhe von 20 %, maximal 4000 € pro Jahr, abziehbar. Materialkosten, wie für die Umzugskartons gehören aber nicht dazu.

- ▶ Auf der zwingend notwendigen Rechnung, die zudem für die steuerliche Geltendmachung per Überweisung beglichen werden muss, müssen ferner die **Lohnkosten** getrennt aufgelistet sein.

---

## 1.8 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Kinder

Die Absicherung gegen existenzielle Folgen durch Krankheiten ist seit dem 1.1.2009 allgemein für jeden Bürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtend. Die Möglichkeit des steuerlichen Abzugs derartiger unvermeidbarer

---

<sup>96</sup> Lohnsteuer-Richtlinie R 9.9 Abs. 3.

<sup>97</sup> BMF-Schreiben vom 1.10.2012, Az. IV C 5 – S 2353/08/10007.

Aufwendungen wurde mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung 2010 neu geregelt.

### 1.8.1 Abzugshöhe und Voraussetzungen

Steuerpflichtige können seit dem Jahr 2010 ihre Beiträge zur privaten und gesetzlichen **Krankenversicherung** grundsätzlich **in voller Höhe** als Sonderausgaben abziehen<sup>98</sup>.

Dies sind Aufwendungen, die das Risiko einer Krankheit, Vorsorgeuntersuchung oder Geburt abdecken, einschließlich der Auslands-Krankenversicherungen oder der Heilkosten-, Beihilfe- oder Kurkostenversicherungen<sup>99</sup>. Besteht jedoch ein Anspruch auf Krankengeld oder ähnliche Leistungen ist der Abzugsbetrag um 4 % zu mindern<sup>100</sup>. Vollständig absetzbar sind die Aufwendungen zur gesetzlichen **Pflegeversicherung**.

Neu seit dem Jahr 2010 ist, dass die Elternteile die genannten Versicherungsbeiträge der **Kinder** bei sich selbst geltend machen können. Es muss lediglich für den Nachwuchs ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge bestehen, was z. B. bei Heranwachsenden in einer Ausbildung grundsätzlich bis zum 25. Lebensjahr der Fall ist (vgl. Abschn. 1.1.3). Im Gegenzug entfällt damit der Abzug dieser Aufwendungen beim Kind selbst. Dies ist aber in der Regel unproblematisch, da sich die Beträge mangels Einkommen bei den Kindern oft nicht steuerlich auswirken.

- ▶ Alternativ kann das Kind die Beiträge auch in der eigenen Steuererklärung ansetzen. Dies bietet sich etwa noch bis zum Jahr 2011 an, um die Einkünfte- und Bezügegrenze von zuletzt 8004 € für das „Kindergeld“ nicht zu überschreiten (vgl. Abschn. 1.1.4.7).

Einschränkungen beim Sonderausgabenabzug müssen allerdings **Privatversicherte** und gesetzlich Versicherte mit **Zusatzversicherungen** hinnehmen, wenn sie Extra-Leistungen vereinbart haben, wie Chefarztbehandlung oder Unterbringung im 1-Bett-Zimmer im Krankenhaus. Sofern mit den Wahlтарifen das Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung übertroffen wird, bleibt der Abzug auf die Prämien beschränkt, die die Versicherung zur Gewährleistung des gesetzlichen

<sup>98</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 3a), b) EStG.

<sup>99</sup> Schmidt, Kommentar zum EStG, § 10 Rz. 95.

<sup>100</sup> Exkurs: Zu den Voraussetzungen einer (angeblich oft gewünschten) Rückkehr in die GKV: Marburger, Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherungen, NWB 2012, S. 820.

Standards in Rechnung stellen würde. Die Versicherer teilen den abzugsfähigen Prozentsatz mit.

Ein **Nachweis** über die tatsächliche Übernahme der Kosten ist bei Kindern, die noch im Elternhaus wohnen, unproblematisch. In anderen Fällen sollten Betroffene gegenüber dem Finanzamt die Lohnsteuerbescheinigung des Kindes oder einen Zahlungsnachweis bereithalten.

**Beitragsrückerstattungen** werden mit den Aufwendungen zur Krankenversicherung verrechnet und mindern den Sonderausgabenabzug des Jahres, in dem sie dem Versicherten zurückfließen<sup>101</sup>.

## 1.8.2 Gestaltungen für Eltern und Kind

**Gestaltungsmöglichkeiten** ergeben sich insbesondere bei Privatversicherten, wenn sie die Möglichkeit haben, im Voraus ihre Beiträge zu leisten. Für die Berücksichtigung als Sonderausgaben kommt es nämlich darauf an, wann (respektive in welchem Jahr) der Abfluss vom Konto des Steuerpflichtigen erfolgt. So können Beitragsvorauszahlungen – im laufenden Jahr für das folgende Jahr – die Einkommensteuer mindern. Dies bietet sich vor allem für Selbstständige an, deren Einkünfte Schwankungen unterworfen sind. In guten Jahren lässt sich somit der überdurchschnittliche Steuersatz durch Vorwegnahme künftiger Aufwendungen „glätten“.

- ▶ Der sofortige steuerliche Abzug von Vorauszahlungen ist allerdings auf das 2,5-fache eines Jahresbeitrags begrenzt. Eine Ausnahme gilt für Aufwendungen, die der unbefristeten Beitragsminderung nach dem 62. Lebensjahr dienen<sup>102</sup>.

Der Clou zudem bei den Eltern: Fallen aufgrund der Vorauszahlungen im folgenden Jahr keine oder nur geringe Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an, steht der Abzug von **weiteren Versicherungsbeiträgen** gegen Arbeitslosigkeit, Berufsunfähigkeit oder zur Unfall- und Haftpflichtversicherung offen. Im Normalfall verdrängt der Abzug von Beiträgen zur Krankenversicherung meist die im vorherigen Satz genannten weiteren Vorsorgeaufwendungen, so dass diese keine steuerliche Wirkung entfalten. Die Berücksichtigung weiterer Vorsorgeaufwendungen erreicht aber, wenn die Aufwendungen zur gesetzlichen Krankenversicherung oder privaten Krankenversicherung bei Arbeitnehmern bis zu 1900 € und bei Selbst-

---

<sup>101</sup> § 10 Abs. 4b EStG.

<sup>102</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 EStG.

ständigen bis zu 2800 € im Jahr nicht übersteigen<sup>103</sup>. Bei zusammenveranlagten Ehegatten sind die jeweils einschlägigen Höchstbeträge zu summieren.

Fallen durch Vorauszahlung im Folgejahr keine oder nur noch geringe Beiträge zur Krankenversicherung an, ist der Weg für den o. g. weiteren Abzug eröffnet.

---

## 1.9 Kinder und Altersvorsorge

Eine private Altersvorsorge ist angesichts der sinkenden Bevölkerungszahl bei gleichzeitig steigendem Lebensalter der Menschen mehr als sinnvoll. Im Rahmen der staatlichen Förderung bzw. bei der steuerlichen Behandlung von Beiträgen zur Alterssicherung spielt der Faktor „Kind“ eine wichtige Rolle und kann die Anlageentscheidung mit beeinflussen. Dennoch gilt: Etwaige „noch so günstige“ Versicherungen sollten Sparer nur eingehen, wenn dem Risiko eine vernünftige zu erwartende Rendite gegenüber steht.

- ▶ Die steuerliche Förderung ist stets ein besonderer Aspekt, der – allerdings nie für sich allein – über den Abschluss einer Vermögensanlage entscheiden sollte!

### 1.9.1 Vorteile mit Kindern bei der Riesterförderung

Das „Riester-Sparen“ funktioniert wie viele private kapitalgedeckte Altersvorsorgen: In der Arbeitsphase zahlt der Steuerpflichtige die Beiträge in die Versicherung ein. Während des Ruhestands besteht dann ein Anspruch auf bestimmte Versicherungsleistungen, zusätzlich zur Rente vom „Staat“ oder aus dem Versorgungswerk.

#### 1.9.1.1 Grundprinzip und „Wohn-Riester“

Während der Einzahlungsphase unterstützt der Fiskus den Vermögensaufbau bei Riester-Verträgen entweder durch einen steuerlichen Abzug der geleisteten **Beiträge als Sonderausgaben** oder durch **Zahlung von Zulagen**. Hierbei werden Familien mit **Kindern** besonders unterstützt.

- ▶ Ob die Zulage oder der Steuerabzug als Sonderausgaben günstiger ist, berechnet das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung von Amts wegen.

---

<sup>103</sup> § 10 Abs. 4 EStG.

Ist die Zulage höher als der Steuervorteil, „behält“ der Steuerzahler die Zulage. Ist der Steuervorteil durch Abzug der Beiträge als Sonderausgaben höher, wird dieser Steuervorteil gewährt. Die bereits ausgezahlte Zulage erhöht dann im Rahmen der Veranlagung die Einkommensteuer. Die Einzahlung der Zulage in den Altersvorsorgevertrag beim Versicherer bleibt aber bestehen. Die dargestellte Günstigerprüfung durch den Fiskus funktioniert aber nur bei Abgabe einer Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen. Achtung: Viele Sparer versäumen den Antrag auf Zulagenzahlung und verschenken hiermit viel Geld.

- ▶ Im **Ruhestand** müssen die Erträge aus der Riester-Rente in voller Höhe **versteuert** werden („nachgelagerte Besteuerung“).

Für „Häuslebauer“ zudem interessant: Seit dem Jahr 2008 ist die Förderung auch für den Erwerb eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung und Genossenschaftswohnung möglich („**Wohn-Riester**“), wenn die Immobilie selbst bewohnt wird<sup>104</sup>.

Wird die mit einem Riester-Vertrag geförderte Immobilie nicht mehr selbst bewohnt, tritt eine „steuerschädliche Verwendung“ ein. Die Steuerersparnis durch den Abzug der geleisteten Beiträge als Sonderausgaben bzw. die erhaltenen Zulagen sind in dem Fall zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Erlös in eine andere selbst bewohnte Immobilie oder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag investiert wird<sup>105</sup>. Auch ein zeitlich befristeter und beruflich veranlasster Umzug ist nicht steuerschädlich, sofern der Riester-Sparer spätestens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahrs die Immobilie wieder selbst nutzt<sup>106</sup>.

### 1.9.1.2 Berechtigte Personen

Wer an der Riester-Förderung teilhaben will, muss zum **Kreis der Zulageberechtigten** gehören. Dies sind u. a. pflichtversicherte Arbeitnehmer, den Pflichtversicherten gleichgestellte Personen wie Arbeitslose, Beamte, entsendete Personen oder Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

**Nicht** zum begünstigten Kreis gehören freiwillig Rentenversicherte oder Angehörige berufsständischer Versorgungswerke (Rechtsanwälte, Architekten, Ärzte etc.)<sup>107</sup>. Bei Eheleuten kommt noch die Möglichkeit der „mittelbaren Berechtigung“ hinzu: Hier genügt es, wenn der Ehegatte oder -gattin beispielsweise als Arbeitnehmer berechtigt ist. Sodann kann auch der andere Teil von den Riester-Förderungen mit einem eigenen Vertrag profitieren.

---

<sup>104</sup> § 92a Abs. 1 EStG.

<sup>105</sup> §§ 93, 94 EStG.

<sup>106</sup> § 92a Abs. 3 EStG.

<sup>107</sup> BMF-Schreiben vom 31.3.2010 inkl. Anlagen 1 und 2, Az. IV C 3-S 2222/09/10041.

### 1.9.1.3 Förderung durch Zahlung von Zulagen

Die Riester-Förderung wird einerseits mit der Zahlung von staatlichen Zulagen bewirkt. Dabei erhält jeder Zulageberechtigte eine **Grundzulage** von **154 €** pro Jahr. Hat ein junger Sparer zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, kommen **einmalig** 200 € zur Grundzulage hinzu („Berufseinsteiger-Bonus“).

Vorhandener Nachwuchs in der Familie wird im Rahmen der Zulagenförderung gesondert berücksichtigt. Hier bekommen Riester-Sparer für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder eine jährliche **Kinderzulage** von **300 €**. Hat das Kind zuvor das Licht der Welt erblickt, beträgt der Zuschuss 185 € pro Jahr<sup>108</sup>. Die genannten Zulagen werden direkt von der Deutschen Rentenversicherung Bund an den Anbieter des Riester-Vertrages **überwiesen** und dort dem Altersvorsorgekonto gutgeschrieben.

**Bedingung** für die **Kinderzulage** ist, dass dem Riester-Sparer im laufenden Jahr Kindergeld ausgezahlt worden ist (vgl. Abschn. 1.1.1). Hierbei kommt es neben der Kindergeldberechtigung auch auf die Haushaltszugehörigkeit des Kindes an<sup>109</sup>.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, leben nicht dauernd getrennt und sind wohnhaft in Europa (Deutschland, EU oder EWR) wird die Kinderzulage der Mutter zugeordnet. Der Vater kann von der Zulage profitieren, wenn beide Elternteile dies beantragen. Der Antrag ist endgültig und kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Um die gewährten Zulagen behalten zu dürfen, müssen Versicherte einen jährlichen **Mindesteigenbetrag** von 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen (nach den Vorschriften der Rentenversicherung<sup>110</sup>) leisten. Unabhängig davon gilt jedoch ein Mindesteigenbetrag von 60 € im Jahr.

Um die Zulage nicht verfallen zu lassen, müssen Zulageberechtigte den Antrag auf die Zulage **innerhalb von zwei Jahren** nach Ablauf des Beitragsjahres (das Jahr in dem die Altersvorsorge geleistet wurde) stellen<sup>111</sup>.

- ▶ Die Zweijahresfrist für den Antrag auf Auszahlung der Zulage ist eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist und sollte unbedingt eingehalten werden! Mit Hilfe eines „Dauerzulageantrags“ können Versicherte die Antragstellung auch auf den Versicherer übertragen.

---

<sup>108</sup> § 85 EStG.

<sup>109</sup> Schmidt, Kommentar zum EStG, § 85 Rz. 2.

<sup>110</sup> SGB VI.

<sup>111</sup> § 89 Abs. 1 EStG.

Allein aufgrund der Zulagenberechtigung und auch wegen des niedrigen Eigenbetrages stellt der Riester-Vertrag gerade für Niedrigverdiener oder nicht berufstätige Elternteile eine gute Möglichkeit zum Aufbau einer zusätzlichen eigenen Altersvorsorge dar.

#### 1.9.1.4 Förderung durch Abzug von Sonderausgaben

Die Förderung des Altersvorsorgevertrags kann alternativ, anstelle der Zulagen-gewährung (siehe oben), durch steuerlichen Abzug der Versicherungsbeiträge als **Sonderausgaben** bewirkt werden. Dieser beträgt **pro Jahr bis zu 2100 €**. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht der Betrag jedem Ehegatten zu, sofern beide Personen „riestern“.

Die Sonderausgaben können erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung steuerlich berücksichtigt werden. Dann wird auch geprüft, ob sich die staatlichen Zulagen oder der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen finanziell günstiger gestalten<sup>112</sup>. Ein spezieller Antrag ist hierfür beim Finanzamt nicht erforderlich.

### 1.9.2 Hinterbliebenenversorgung bei der Rürup-Rente

Einen weiteren möglichen Baustein bei der Altersversorgung bildet die „Rürup-Rente“. Der private Versicherungsanbieter sieht hierbei in der Ruhephase des Steuerpflichtigen die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Rente vor, die allerdings nicht vor dem 62. Lebensjahr ausgezahlt werden darf<sup>113</sup>. Die Zahlungsansprüche gegenüber dem Versicherer dürfen für den Versicherungsnehmer ferner nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht verleiherbar und nicht kapitalisierbar sein.

**Steuerlich attraktiv** ist die Möglichkeit, die Beiträge in der Einzahlungsphase als **Sonderausgaben** steuermindernd abziehen zu können. Gemeinsam mit den Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungswerke erlaubt das Gesetz einen Abzug von **bis zu 20.000 €**, bei zusammenveranlagten Ehegatten 40.000 jährlich (Erhöhung ab 2013 auf 24.000 € bzw. 48.000 € geplant)<sup>114</sup>. Derzeit werden allerdings noch nicht 100 % der Beitragszahlungen steuerlich anerkannt. Im Jahr 2012 ist der Abzug beispielsweise noch auf 74 % der Einzahlungen begrenzt. Der abziehbare Anteil steigert sich in einer Übergangsphase bis auf 100 % im Jahr 2040. Das Finanzamt kürzt bei Arbeitnehmern

---

<sup>112</sup> § 10a Abs. 2 EStG.

<sup>113</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG, bei Vertragsschluss vor dem 31.12.2011: 60. Lebensjahr.

<sup>114</sup> § 10 Abs. 3 EStG.

diesen Betrag noch um die steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zur Rentenversicherung.

---

**Beispiel**

Arbeitnehmer A zahlt im Jahr 2012 (abzugsfähiger Anteil: 74 %) einen Arbeitnehmeranteil zur allgemeinen Rentenversicherung von 4000 €. Zusätzlich wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in selbiger Höhe von 4000 € gezahlt. Daneben hat A noch einen Rürup-Vertrag abgeschlossen und eigene Beiträge in Höhe von 3000 € abgeführt. Lösung: Insgesamt wurden 11.000 € eingezahlt, davon sind 74 %, also 8140 € zu berücksichtigen. Hiervon ist allerdings der steuerfreie Arbeitgeberbeitrag von 4000 € abzuziehen. Mithin verbleibt dem A in 2012 ein Sonderausgabenabzug von insgesamt 4140 €.

Kehrseite der Abzugsmöglichkeit ist, dass die Leistungen aus der privaten Rente in der **Auszahlungsphase** steuerpflichtig sind. Der Besteuerungsanteil lag für Steuerpflichtige, die vor oder im Jahr 2005 in den Ruhestand gegangen sind, bei 50 %. Ab dem Jahr 2040 erfolgt eine volle Besteuerung der Leistungen auch aus dem Rürup-Vertrag. Bei Rentenbeginn vor dem Jahr 2040 wird der steuerfreie Teil der Rente des betreffenden Jahres bis zum Lebensende des Rentners fortgeschrieben.

---

**Beispiel**

Rentner R (65 Jahre alt) bezieht ab dem Jahr 2015 (Besteuerungsanteil: 70 %) eine monatliche Rürup-Rente von 1000 €. Steuerfrei bleiben damit stets 300 €.

- ▶ Eine steuerbegünstigte Behandlung der Beiträge in der Einzahlungsphase ist für den Betroffenen wirtschaftlich oft vorteilhafter als steuerfreie Auszahlungen im Rentenalter. Grund ist, dass in der Regel der persönliche Steuersatz im Rentenalter niedriger ist und damit die Steuerersparnis durch die Steuerfreistellung der Beitragszahlungen in der Arbeitsphase höher sind.

Ein **weiterer Familienvorteil** der Rürup-Rente ist die Möglichkeit, sich **ergänzend** (zur Altersversorgung) gegen Berufs- und verminderte Erwerbsfähigkeit oder seine **Hinterbliebenen finanziell abzusichern**<sup>115</sup>. „Hinterbliebene“ in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge besteht (vgl. Abschn. 1.1.2). Dabei darf für Kinder der Anspruch auf Waisenrente nach dem Vertrag längstens für den Zeitraum

---

<sup>115</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 2b) EStG.

bestehen, in dem die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von „Kindergeld“ vorliegen (vgl. Abschn. 1.1.3).

Eine ergänzende **Absicherung** von Hinterbliebenen (wie der eigenen Kinder) mit steuerlicher Förderung setzt voraus, dass die Beiträge zur eigenen Altersversorgung **mindestens 50 %** des Gesamtbetrags ausmachen. Anderenfalls stellt der Versicherungsvertrag – von Beginn an – keinen begünstigten „Rürup“-Vertrag dar<sup>116</sup>.

Bei der Rürup-Versicherung lassen sich also attraktive Steuervorteile mit der Absicherung der Familie gut verbinden. Dabei steigt der Steuervorteil mit der Höhe des persönlichen Steuersatzes des Versicherten bis zum maximal abziehbaren Betrag von 20.000 € (ab 2013 Erhöhung auf 24.000 € geplant).

- ▶ Hinweis: Versicherungsunternehmen, aber auch Banken und Behörden sind zunehmend verpflichtet, steuerrelevante Daten automatisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Hierbei ist für Betroffene Vorsicht angesagt, da diese Meldungen oft falsch sind und zum Nachteil der Steuerpflichtigen ausfallen können. Steuerbescheide sollten also unbedingt mit den eigenen Aufzeichnungen bzw. Kontoauszügen abgeglichen werden!

---

## 1.10 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende haben es im Alltag ohne die Unterstützung des anderen Elternteils nicht leicht und müssen besondere Lasten tragen.

### 1.10.1 Höhe des Abzugs

Das Gesetz gewährt Alleinerziehenden daher einen jährlichen **Entlastungsbetrag von 1308 €**<sup>117</sup>. Der Abzugsbetrag wird unabhängig von der Anzahl der Kinder des Alleinerziehenden gewährt. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen – etwa die alleinige Erziehung – nicht vorliegen, verringert sich der Betrag um 1/12. Angefangene Monate lösen aber keine Kürzung aus.

---

<sup>116</sup> Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 12.6.2009, Az. S 2221.1.1-15/3 St 32/St 33.

<sup>117</sup> § 24b EStG.

- ▶ Alleinerziehende im Angestelltenverhältnis wählen am besten die Lohnsteuerklasse II, da somit der Arbeitgeber schon im laufenden Lohnsteuerabzug den Entlastungsbetrag von 1308 € berücksichtigt.

Verwitwete, bei denen die „Steuerklasse II“ nicht möglich ist (im Kalenderjahr des Todes des Ehegatten und im Folgenden), können den Entlastungsfreibetrag direkt auf der (ab 2013: elektronischen) Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Zuständig für die Eintragung ist das Finanzamt am Wohnsitz des Arbeitnehmers.

### 1.10.2 Voraussetzungen

Als zentrale **Voraussetzung** für die Gewährung des Freibetrags muss der oder die Alleinerziehende für den Nachwuchs einen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben (vgl. Abschn. 1.1.1). Dies gilt ohne weiteres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes. Unter weiteren Bedingungen kann der Anspruch auf den Freibetrag bis zum 21. oder 25. Lebensjahr des Sohnes oder der Tochter fortbestehen (vgl. Abschn. 1.1.3).

Als „**alleinstehend**“ im steuerlichen Sinne gilt eine Person, die unverheiratet, d. h. ledig oder geschieden ist. Verheiratete Elternteile müssen im betreffenden Jahr dauernd getrennt gelebt haben. Sofern die Partner in einem Veranlagungszeitraum – wenn auch nur kurzzeitig – „Tisch und Bett“ geteilt haben, entfällt der komplette Entlastungsfreibetrag.

- ▶ Trennen sich Ehegatten im Laufe eines Jahres räumlich, können sie dennoch für diesen Veranlagungszeitraum den Splitting-Vorteil nutzen. Dieser kann wirtschaftlich den ausgeschlossenen Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende übertreffen.

Wichtig: Für den vollständigen Ausschluss des Entlastungsfreibetrags kommt es nicht darauf an, ob sich die (Noch-) Ehegatten tatsächlich steuerlich zusammenveranlagten lassen, sondern nur darauf, ob sie es steuerlich könnten.

Ist ein Kind annähernd gleichwertig in die **beiden Haushalte** seiner allein stehenden Eltern aufgenommen, können die Eltern unabhängig davon, an welchen Berechtigten das Kindergeld ausgezahlt wird, untereinander bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll. Dies gilt nicht mehr, wenn einer der Berechtigten bei seiner Veranlagung oder durch Wahl der Lohnsteuerklasse II den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen hat. Treffen die Eltern keine Bestimmung

über die Zuordnung des Freibetrags, steht er dem Teil zu, an den das Kindergeld ausbezahlt wird.

**Witwen** hingegen können ab dem Todeszeitpunkt des Ehepartners den Entlastungsfreibetrag beanspruchen. Für sie gilt das Merkmal „alleinstehend“ stets. Ihnen kann sogar der Entlastungsbetrag neben dem Splitting-Tarif zustehen. Dies gilt im Todesjahr des Ehegatten zeitanteilig ab dem Todesmonat neben dem letztmaligen Ehegatten-Splitting und im Folgejahr parallel zum einmaligen Verwitweten-Splitting<sup>118</sup>, sofern keine Hausgemeinschaft, etwa mit einem neuen Partner, besteht.

### 1.10.3 Keine Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigem

Zusätzlich darf **keine Haushaltsgemeinschaft** des Alleinerziehenden mit einer anderen volljährigen Person bestehen. Dies ist nach der gesetzlichen Definition der Fall, wenn mit einem anderen Steuerpflichtigen „gewirtschaftet“ wird bzw. die andere volljährige Person zu den Kosten des gemeinsamen Haushaltes beiträgt<sup>119</sup>. Hiervon sind vor allem eheähnliche Gemeinschaften betroffen und nicht zuletzt eingetragene Lebenspartnerschaften sowie Wohngemeinschaften. Die Schwelle zu einer Haushaltsgemeinschaft ist schnell erreicht, da hierfür schon ein nahes Beieinanderwohnen genügt.

- ▶ Auf eine besondere Fürsorge, Betreuung oder gar Unterhaltsgewährung der anderen volljährigen Person im Haushalt kommt es nicht an.

Ist der oder die Alleinerziehende in der Wohnung dieser Person gemeldet, wird eine Haushaltsgemeinschaft vermutet. Ein Gegenbeweis ist möglich, es sei denn beide leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Davon abzugrenzen sind Fälle, in denen eine volljährige Person nur kurzfristig im Haushalt zu Besuchszwecken oder aus Krankheitsgründen anwesend ist. Dann entfällt der Entlastungsfreibetrag nicht.

**Unschädlich** ist dagegen, wenn es sich bei dem im Haushalt befindlichen Volljährigen um ein leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind handelt, für den ein Anspruch auf **Kindergeld oder Kinderfreibeträge** des Alleinerziehenden besteht. Das Gleiche gilt auch für Kinder über 18 Jahren, die einen Wehr- oder vergleichbaren Zivildienst ableisten (vgl. Abschn. 1.1.4.4).

<sup>118</sup> Kirchhof, Kommentar zum EStG, § 24b Rz. 5.

<sup>119</sup> Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.6.2012, Az. III R 26/10.

## 1.11 Steuerfreie Pflegegelder für Angehörige

Mit Einführung der Pflegeversicherung wollte der Gesetzgeber die häusliche Pflege fördern. Mit deren Hilfe können Pflegebedürftige u. a. Hilfe der von ihnen ausgewählten Personen zumindest teilweise finanzieren. Für die Pflegeperson wurde flankierend eine Steuerbefreiung für sog. „Pflegegelder“ eingeführt. Danach sind die Einnahmen für den Pflegenden steuerfrei:<sup>120</sup>

- bis zur Höhe des gesetzlichen Pflegegeldes
- für Leistungen zur Grundpflege **oder** hauswirtschaftlichen Versorgung und
- sofern die Leistungen von **Angehörigen** des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen erbracht werden, die damit eine **sittliche Pflicht** (im Sinne des § 33 Abs. 2 EStG) gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen.

Begünstigt ist auch die **Weiterleitung** des Pflegegeldes durch den Pflegebedürftigen aus privaten Pflegepflichtversicherungen oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfavorschriften.

Der Kreis der **Angehörigen** bestimmt sich nach § 15 Abgabenordnung und umfasst Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter **gerader Linie** (wie Kinder und Eltern), Geschwister, **Kinder** der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern. Außerdem zählen hierzu Personen, die durch ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Eine sittliche Verpflichtung zur Hilfeleistung kann sich auch für Nachbarn und Freunde ergeben.

Die Höhe der steuerfreien Pflegegelder bestimmt sich nach den Beträgen des § 37 SGB XI<sup>121</sup> und richtet sich maßgeblich nach der Pflegestufe des Bedürftigen. Diese betragen

- für die Pflegestufe I: 215 € ab 1.7.2008, 225 € ab 1.1.2010, 235 € ab 1.1.2012,
- für die Pflegestufe II: 420 € ab 1.7.2008, 430 € ab 1.1.2010, 440 € ab 1.1.2012,
- für die Pflegestufe III: 675 € ab 1.7.2008, 685 € ab 1.1. 2010, 700 € ab 1.1.2012.

Ein bestimmter Zeitaufwand des Pflegenden für die Gewährung der Steuerfreiheit ist nicht vorgesehen. Jedoch kann eine Orientierung an den sozialhilferechtlichen Vorschriften<sup>122</sup> erfolgen, wonach bei der Pflegestufe I ein durchschnittlicher

<sup>120</sup> § 3 Nr. 36 EStG.

<sup>121</sup> Sozialgesetzbuch (SGB).

<sup>122</sup> § 15 SGB XI.

Tageseinsatz 90 Minuten andauern muss, bei der Pflegestufe III gar von mindestens fünf Stunden.

Pflegepersonen und Pflegebedürftiger sind daneben frei darin, ihr Pflegeverhältnis auch durch **Vertrag** zu regeln. **Werbungskosten**, etwa infolge der pflegebedingten Fahrten, können erst angesetzt werden, soweit sie die steuerfreien Pflegegelder überschreiten.

---

# Familienförderung durch Elterngeld und Betreuungsgeld

# 2

Zum 1.1.2007 wurde das Elterngeld eingeführt. Ziel war es, gerade berufstätigen Eltern den Schritt zur Familiengründung finanziell zu erleichtern. Was vielen nicht bewusst ist: Die Zahlung des Elterngeldes kann auch steuerliche Folgen haben. Umgekehrt hat der Steuerbetrag unmittelbare Auswirkungen auf das Elterngeld. Ab 2013 ist im Anschluss an den Elterngeldbezug unter bestimmten Voraussetzungen die Auszahlung von Betreuungsgeld geplant.

---

## 2.1 Anspruchsberechtigte Familien

Nach § 1 BEEG<sup>1</sup> hat Anspruch auf Elterngeld, wer:

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat
- mit seinem Kind (geboren nach dem 1.1.2007) in einem Haushalt lebt
- dieses Kind selbst betreut und erzieht **und**
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit in der Elternzeit ausübt.

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner des Elterngeldberechtigten, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes ebenfalls erfasst. Der fehlende Wohnsitz im Inland spielt in Sonderfällen, etwa bei Beamten oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Ausland bzw. Entwicklungshelfern, keine Rolle. Für Bürger außerhalb der EU-Staaten gelten weitere Voraussetzungen.

Für den Anspruch auf Elterngeld müssen die Berechtigten nicht gänzlich aus dem Berufsleben ausscheiden, sondern können alternativ in **Teilzeit** ihre Tätigkeit fortführen. Dabei dürfen sie eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht

---

<sup>1</sup> Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG.

überschreiten. Eine **Berufsausbildung** gilt in jedem Fall als unschädliche Beschäftigung.

Der Anspruch auf Elterngeld **entfällt**, wenn der Antragsteller im vorangegangenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 € erzielt hat. Ist daneben auch eine andere Person elterngeldberechtigt, fällt das Elterngeld erst ab einem zu versteuernden Einkommen beider Personen von mehr als 500.000 € im Vorjahr weg. Potenziell Betroffene sollten daher auf die Realisierung von außerordentlichem Einkommen, beispielsweise durch Betriebsveräußerungen oder Abfindungen, vorziehen oder verschieben.

Aufgrund der teils langen Wartezeiten bei den bearbeitenden Ämtern sollten die berechtigten den Antrag auf Elterngeld so früh wie möglich stellen.

---

## 2.2 Höhe und Anrechnungen

Das Elterngeld beträgt maximal 67 % und mindestens 65 % des entfallenden Nettoeinkommens, mindestens 300 und maximal 1800 € pro Monat. Maßgebend ist das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit in den zwölf Kalendermonaten vor dem Geburtsmonat des Kindes (im Einzelnen: vgl. Abschn. 2.3 und 2.4).

Zur Ermittlung der Höhe des Elterngeldes fließen dabei ein: die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus Land- und Forstwirtschaft sowie als Arbeitnehmer. Außen vor bleiben Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen sowie sonstige Einkünfte. Lag das durchschnittlich erzielte monatliche Netto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt **über** 1200 €, sinkt der Prozentsatz von 67 % auf bis zu 65 Prozent. Lag das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen vor der Geburt **unter** 1000 €, erhöht sich hingegen der Prozentsatz von 67 % auf bis zu 100 % des vorherigen Erwerbseinkommens.

Bei Berechtigten, die wegen der Kinderbetreuung die Beschäftigung reduzieren und in **Teilzeit** arbeiten, wird das verringerte Einkommen mit Hilfe des Elterngelds auf bis zu 100 % des Unterschiedsbetrages des zuvor durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aufgestockt.

Einen sog. „**Geschwisterbonus**“ erhalten berechnete Personen, in deren Haushalt entweder zwei Personen unter drei Jahren bzw. drei oder mehr Kinder unter sechs Jahren wohnen. Sie erhalten einen Zuschlag von 10 % des Elterngeldes, mindestens jedoch 75 € pro Kind im Monat. Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das monatliche Elterngeld pro weiteres Kind um je 300 € („Mehrlingszuschlag“).

Aus Gründen der Gleichbehandlung bleiben bei der Berechnung des Elterngeldes Zeiten mit unverschuldet niedrigem Einkommen außer Betracht. Hierzu

zählen Kalendermonate einer vorherigen Elternzeit, mit Bezug von Mutterschaftsgeld, mit Erkrankungen aufgrund der Schwangerschaft oder Ableistung des bis zum 31.5.2011 verpflichtenden Wehr- bzw. Zivildienstes. Entscheidend ist in diesen Fällen das letzte reguläre Durchschnittseinkommen des Betroffenen.

Familien sollten schließlich bedenken, dass eigene **Einkünfte** bei Bezug des Elterngeldes gegebenenfalls auf den Lohnersatz **angerechnet** werden. „Schädlich“ in diesem Sinne ist Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes, sofern die Einnahmen die zuvor ausgeübte Tätigkeit ersetzen. Anrechnungsfrei bleibt beim Elterngeld höchstens ein Sockelbetrag von 300 € bzw. weiteren 300 € pro Kind bei Mehrlingsgeburten. Die Nutzung eines durch den Arbeitgeber gestellten Dienstwagens soll jedoch kein für das Elterngeld anrechenbarer geldwerter Vorteil sein.<sup>2</sup>

Einen besonderen Blick sollten daher **Selbständige und Gewerbetreibende auf eingegangene Zahlungen** der Kunden und Mandanten während der Elterngeldzeit richten. Auch wenn die zugrunde liegenden Leistungen vor dem Elterngeldbezug erbracht wurden, erfolgt eine Anrechnung dieser Zahlungseingänge auf das Elterngeld „strenges Zuflussprinzip“<sup>3</sup>.

- ▶ Selbständig tätige Eltern sollten die Rechnungen zeitnah stellen und möglichst auf eine Zahlung vor Beginn oder nach der Elterngeldzeit hinwirken.

Der Bezug von Elterngeld kann andererseits **Kürzungen bei anderen bezogenen Sozialleistungen** bewirken, sofern deren Höhe vom Einkommen des Betroffenen abhängig ist. Ein nicht anrechenbarer Betrag in Höhe des **Sockelbetrags** von 300 € bleibt den Berechtigten aber erhalten. Bei Verdoppelung der Bezugsdauer des Elterngeldes (vgl. Abschn. 2.3) sind dies noch 150 €<sup>4</sup>. Zur **Anrechnung** kommt es etwa, wenn die Kindergeldberechtigten Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) oder Sozialhilfe beziehen. Keine Anrechnung erfolgt allerdings, wenn Sie sich die Anwartschaften zum Elterngeld durch Erwerbstätigkeit verschafft haben. Betroffene sollten sich daher frühzeitig über die verbleibende Höhe der staatlichen Leistungen bei den Ämtern informieren.

---

<sup>2</sup> Sozialgericht Stuttgart, Urteil vom 19.3.2012 Az. 17 EG 6737/10.

<sup>3</sup> Bundessozialgericht – Urteil vom 29.8.2012 Az. B 10 EG 18/11 R.

<sup>4</sup> § 10 BEEG.

### 2.3 Elterngeld bei Arbeitnehmern

Als maßgebliche Größe bei der Ermittlung der Höhe des Elterngeldes gilt bei Arbeitnehmern der **laufende Arbeitslohn** (ohne sonstige Bezüge, vgl. unten). Dieser wird um die Lohnsteuer samt Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und einem Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages (ab 2012: 1000 €/12 = 83,33 € monatlich) **gekürzt**. Damit wird weitestgehend das tatsächliche Nettoeinkommen des Berechtigten herangezogen, auf Grundlage der monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers.

**Ab 2013** berechnen die Elterngeldstellen ein „fiktives Nettoeinkommen“ des Arbeitnehmers. Ausgehend vom Bruttoeinkommen erfolgen dann automatisierte Abzüge für Einkommensteuer und Beiträge zur Renten- bzw. Krankenversicherung. **Gesonderte Eintragungen** auf der Lohnsteuerkarte, wie für Werbungskosten über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag hinaus, wirken sich hiermit nicht mehr zu Gunsten der Höhe des Elterngeldes aus<sup>5</sup>. Die Neuregelungen gelten für nach dem 31.12.2012 geborene Kinder.<sup>6</sup>

In die Berechnung fließen ebenfalls Umsatzbeteiligungen ein, die Arbeitnehmern – mehrmals im Jahr – und im Voraus an bestimmten Zahltagen gezahlt werden. Ebenso berücksichtigt werden nachträgliche Entgeltzahlungen des Arbeitgebers, etwa nach einem Rechtsstreit („modifiziertes Zuflussprinzip“).

**Nicht einbezogen** werden „sonstige Bezüge“, die nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt werden. Damit fällt das Elterngeld geringer aus – soweit der Berechtigte nicht ohnehin den Höchstbetrag von 1800 € monatlich ausschöpft. Hierzu zählen: das 13. und 14. Monatsgehalt; einmalige Abfindungen und Entschädigungen; Gratifikationen und Tantiemen, die nichtfortlaufend gezahlt werden; Jubiläumswendungen; Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs; Vergütungen für Erfindungen; Weihnachtswendungen sowie Nachzahlungen und Vorauszahlungen auf Lohnzahlungszeiträume eines anderen Jahres.

Bei der Berechnung des Elterngeldes bleiben auch pauschal oder im Inland nicht versteuerte Einnahmen **außen vor**. Dies gilt etwa für die steuerfreien Zuschläge aus Sonn- oder Feiertagsarbeit.

- ▶ Mit Wahl einer günstigen Lohnsteuerklasse können Arbeitnehmer ihr Nettoeinkommen und damit das Elterngeld erhöhen.

<sup>5</sup> Zur neuen Rechtslage vorliegend: Richter, Das Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldbezugs, DSER 2012, 2285.

<sup>6</sup> § 27 Abs. 1 BEEG.

Um das monatliche Nettoeinkommen – nach Abzug von Lohnsteuer samt Solidaritätszuschlag – als Grundlage für das Elterngeld zu erhöhen, sollten Betroffene die Abzüge so gering wie möglich halten. Dies geschieht bei zusammenveranlagten Ehegatten durch **gezielte Wahl der Lohnsteuerklasse**.

Ihnen steht die Wahl zwischen den Klassen III–V, IV–IV oder IV plus Faktorverfahren offen. Den geringsten Lohnsteuerabzug hat der Ehegatte in der Steuerklasse III und der höchste erfolgt bei der Lohnsteuerklasse V. Der Steuerabzug in den Steuerklassenkombinationen IV und IV-Faktor liegt dazwischen.

Bei ungleich verdienenden Ehepaaren ist die Kombination III/V beliebt, wobei der Besserverdienende in der Regel die günstigere Steuerklasse III wählt, um vom geringeren Lohnsteuerabzug zu profitieren. Nimmt aber der andere Ehegatte mit dem schlechteren Nettoeinkommen infolge der „V“ Elternzeit in Anspruch, erweist sich dieses Modell als nachteilig: Dann verhindert der hohe Steuerabzug bei der „V“ ein höheres Elterngeld. Deshalb sollte der Partner mit der längeren Elternzeit die günstigere Klasse IV oder sogar III wählen.

- ▶ Der „Tausch“ der Lohnsteuerklassen unter Ehegatten, um ein höheres Elterngeld zu erzielen, stellt kein missbräuchliches Verhalten dar und ist erlaubt<sup>7</sup>.

Steuerlich gesehen bedeutet diese Wahl keinen dauerhaften Nachteil, da zu viel gezahlte Lohnsteuer bei der Einkommensteuer-Veranlagung erstattet wird. Kurzfristig kann allerdings der überhöhte Steuerabzug einen Liquiditätsnachteil für die Familie bis zur Erstattung bedeuten.

Ehepaare sollten den Lohnsteuerklassentausch **so früh** wie möglich vornehmen, idealerweise 12 Monate vor der geplanten Geburt des Kindes. Die Steuerklasse kann einmal im Jahr bis spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres gewechselt werden.

Das Elterngeld konnte andererseits auch durch **Eintragung von Freibeträgen** auf der Lohnsteuerkarte erhöht werden – dies gilt zumindest noch für Fälle des Beginn des Elterngeldbezugs im Jahr 2012. Dies betrifft u. a. Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen. Dadurch wird ein höheres Nettoeinkommen und hierdurch verbessertes Elterngeld bewirkt, da die Abzüge schon beim Lohnsteuerabzug Berücksichtigung finden.

- ▶ Für nach dem 31.12.2012 geborene oder adoptierte Kinder wird eine standardisierte Berechnung des „fiktiven Nettoeinkommens“ und damit des

---

<sup>7</sup> Bundessozialgericht-Urteile vom 25.6.2009, Az. B 10 EG 3/08 R und 4/08 R.

Elterngeldes erfolgen. Damit bleiben individuell vorgenommene Einträge auf der Lohnsteuerkarte der Elternteile außer Betracht.

Für Altfälle noch interessant: Eine Gesetzeslücke bestand bis zu einer Neuregelung im Jahr 2012 für Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken<sup>8</sup>: Bei ihnen wurde bei Berechnung des Elterngeldes die Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk nicht vom Bruttolohn abgezogen. Hierdurch ergab sich, bis zum Höchstbetrag von 1800 €, eine höhere Bemessungsgrundlage für das Elterngeld.<sup>9</sup> Ab 2013 gelten pauschale Abschläge zur Sozialversicherung. Besonderheiten des Einzelfalles, wie Beitragsbemessungsgrenzen, werden dabei nicht berücksichtigt.

---

## 2.4 Elterngeld bei Selbstständigen

Bei Elterngeldberechtigten mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit oder Land- und Forstwirtschaft berechnet sich das Elterngeld ebenfalls aus deren (Netto) Einkommen. Abgezogen werden die auf das (Brutto) Einkommen entfallenden Steuern und die geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, wie Versorgungswerk oder private Kranken- und Pflegeversicherung. Grundlage der Einkommensermittlung ist die **Einnahme-Überschuss-Rechnung** oder die **Bilanz** des Selbstständigen. Wird der Gewinn nicht danach ermittelt, ist von dessen Einnahmen eine **Betriebsausgabenpauschale** in Höhe von 20 % abzuziehen.

- ▶ Für ab dem 1.1.2013 geborene Kinder berechnen die Elterngeldstellen ein „fiktives Nettoeinkommen“ der Elterngeldberechtigten. Ausgehend vom Bruttoeinkommen erfolgen dann pauschale Abzüge der „fiktiven“ Einkommensteuer und gegebenenfalls Beiträge zur Renten- bzw. Krankenversicherung, sofern der Selbstständige hier Pflichtmitglied ist.

Wurde die selbständige Tätigkeit im gesamten Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes ausgeübt, ist der **Steuerbescheid** maßgebend. Auf dieser Basis werden die durchschnittlichen Gewinne und die Höhe des Elterngeldes berechnet. Liegt der Steuerbescheid noch nicht vor, wird das Elterngeld nur **vorläufig** ermittelt und ausbezahlt.

---

<sup>8</sup> § 2 Abs. 7 BEEG, jetzt § 2f Abs. 1 Nr. 2 BEEG.

<sup>9</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 29.8.2012, AZ. B 10 EG 15/11 R.

- ▶ Da für die Berechnung des Elterngeldes das Nettoeinkommen die maßgebliche Bemessungsgrundlage darstellt, können Selbstständige und Gewerbetreibende – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – das Elterngeld der Höhe nach **beeinflussen**.

Ziel ist es dabei, den Überschuss bzw. den Gewinn aus diesen Tätigkeiten bis zur Obergrenze des Elterngeldes zu **erhöhen**. In diesem Sinne sollten Einnahmen-Überschuss-Rechner im Jahr vor der Geburt Außenstände realisieren oder möglichst bereits Vorschüsse einfordern. Die Betriebsausgaben sollten dagegen möglichst niedrig gehalten werden, indem beispielsweise Investitionen verschoben und nur die gesetzlichen Abschreibungen ohne Sondereffekte Anwendung finden. Ein steuermindernder Investitionsabzugsbetrag sollte – aus Sicht des Elterngeldes – darüber hinaus nur gebildet werden, wenn ohnehin schon der Höchstbetrag des Elterngeldes in Aussicht steht. Um Anrechnungen beim Elterngeld aus dem Weg zu gehen, sollten Selbstständige Zahlungseingänge während der Elternzeit vermeiden (vgl. Abschn. 2.2).

---

## 2.5 Bezugsdauer

Elterngeld kann vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden<sup>10</sup>. Die Leistung wird in Monatsbeträgen ausgezahlt, wobei die Eltern Anspruch auf insgesamt **12 Monate Elterngeld** haben. Sofern beide Elternteile das Kind betreuen, und im Falle von Alleinerziehenden, kann das Elterngeld **14 Monate** lang gezahlt werden (mindestens zwei „Partnermonate“). Der andere Partner muss dann aber seine Tätigkeit für mindestens zwei Monate aussetzen oder reduzieren.

- ▶ Es kann keine „Streckung“ der Einkommensersatzleistung auf 14 Monate allein aufgrund der wirtschaftlichen Situation beim Elternpaar erfolgen, ohne dass der eine Partner seine Erwerbstätigkeit für mindestens zwei Monate einschränkt.

Im Übrigen sind die Elternteile frei bei ihrer Wahl, wer und wann die Elternzeit in Anspruch nimmt. Möglich ist auch, dass Elterngeld freiwillig zu halbieren, um damit die Bezugsdauer auf 24 bzw. 28 Monate zu verdoppeln<sup>11</sup>. Dies kann sich

---

<sup>10</sup> § 4 BEEG.

<sup>11</sup> § 6 Satz 2 BEEG.

etwa in Fällen lohnen, in denen eine Anrechnung mit anderen Leistungen (vgl. Abschn. 2.2) oder (höhere) Steuernachzahlungen im Rahmen des Progressionsvorbehalts (vgl. Abschn. 2.6) drohen. Ferner können auf Antrag die Monate des Bezugszeitraums noch geändert werden. Hierfür ist keine Begründung notwendig.

---

## 2.6 Versteuerung des Elterngeldes

Ein „böses Erwachen“ kann den Eltern im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung drohen. Zwar ist der Bezug von Elterngeld selbst einkommensteuerfrei<sup>12</sup>. Dennoch werden die Zahlungen steuererhöhend im Rahmen des sog. Progressionsvorbehalts berücksichtigt.

- ▶ Das Elterngeld erhöht den Steuersatz auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte, die der Berechtigte z. B. als Arbeitnehmer, als Selbständiger, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Damit kann es zu Steuernachzahlungen oder verminderten Steuererstattungen kommen.

Je höher dabei die steuerpflichtigen Einkünfte neben dem Elterngeld sind, umso mehr verstärkt sich der Effekt des Progressionsvorbehalts.

---

### Beispiel

Ein verheiratetes Paar erzielt ein Einkommen von 45.000 € und hat damit einen durchschnittlichen Steuersatz von 15,06 %. Dies führt zu einer Einkommensteuer von 6778 €. Kommt zu den 45.000 € noch 9000 € steuerfreies Elterngeld hinzu, berechnet sich die Steuer – auf die 45.000 € – nach dem Steuersatz von 54.000 € (Einkommen zuzüglich Elterngeld). Damit ergibt sich ein durchschnittlicher Steuersatz von 17,41 % und es ist eine Einkommensteuer von 7833,33 € zu zahlen.

Der Progressionseffekt des Elterngeldes kann **abgemildert** werden, indem die Bezugsdauer des Elterngeldes verdoppelt und stattdessen monatlich nur das halbe Elterngeld ausbezahlt wird. Unter Umständen kann bei Ehegatten auch eine getrennte Veranlagung als Alternative zur Zusammenveranlagung günstiger sein. Dies sollte vor Abgabe der Steuererklärung gegebenenfalls mit einem Steuerberater durchgerechnet werden.

---

<sup>12</sup> § 3 Nr. 67 EStG.

Als weitere Möglichkeit die Steuerlast so gering wie möglich zu halten, könnte der zweite Elternteil in dem Steuerjahr in die „Partnermonate“ gehen, in dem die Einkünfte insgesamt geringer sind. Damit kann der entsprechend niedrigere Steuersatz und die verringerte Wirkung des Progressionsvorbehalts ausgenutzt werden.

- ▶ Bezieher von mehr als 410 € Elterngeld im Jahr müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Positiv für einige Eltern: Nach einer Gerichtsentscheidung soll von den Einkünften aus dem Elterngeld der **Pauschbetrag für Werbungskosten** von 1000 € abziehbar sein<sup>13</sup>. Bedingung ist, dass der Abzug nicht bereits bei einer Tätigkeit als Arbeitnehmer genutzt wurde. Von dieser Regelung würden Selbstständige sowie Arbeitnehmer, die im Rahmen ihrer Tätigkeit höhere Werbungskosten als den Pauschbetrag geltend machen und damit die Pauschale nicht in Anspruch nehmen, profitieren. Hier bleibt aber die Revision beim Bundesfinanzhof abzuwarten.

---

## 2.7 Folgen in der Sozialversicherung

Oft wenig Beachtung finden die Konsequenzen in der Sozialversicherung.

Gerade in der **Kranken- und Pflegeversicherung** hat diese Frage für die familieninterne Kasse erhebliche Bedeutung, ob die Familienversicherung – im Sinne einer kostenfreien Mitversicherung – für den Ehegatten, Lebenspartner oder die Kinder greift<sup>14</sup>.

Unproblematisch ist der Fall für beiderseits pflichtversicherte Ehegatten. Für sie bleibt während des Bezugs von Elterngeld die Versicherungspflicht bestehen. Für den Elterngeldberechtigten ist die Mitgliedschaft beitragsfrei. Werden nebenbei sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt, werden hierauf die regulären Beiträge fällig.

Weitaus komplizierter ist die Situation bei Paaren, bei denen entweder beide Teile freiwillig gesetzlich versichert sind **oder** der eine Partner (freiwillig) gesetzlich und der andere privat versichert ist. Zusätzlich ist dann noch zwischen unverheirateten und verheirateten Elternteilen zu unterscheiden. Nur in Fällen beiderseitiger privater Versicherung des Paares besteht zweifelsfrei kein Anspruch auf kostenlose Mitversicherung im Rahmen der Familienversicherung<sup>15</sup>. In den benannten

---

<sup>13</sup> Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 14.2.2012, Az. 12 K 6/11 (Revision beim BFH, Az. VI R 22/12).

<sup>14</sup> § 10 SGB V.

<sup>15</sup> Literatur: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, § 10.

Zweifelsfällen sollten sich die Eltern vorab zwecks kundiger Information an ihre Krankenkasse wenden und sich die Informationen gegebenenfalls schriftlich erteilen lassen.

Weniger problematisch stellt sich die Rechtslage bei der gesetzlichen **Rentenversicherung** dar, da Berechtigte aus dem Elterngeld keine Beiträge an diese Kasse entrichten müssen. Zusätzlich werden bis zu drei Erziehungsjahre im persönlichen Versicherungsverlauf gutgeschrieben<sup>16</sup>. Die Erziehungszeit kommt demjenigen Elternteil zugute, der tatsächlich das Kind erzogen hat. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Erziehungszeiten zuzuordnen sind. Ohne Bestimmung der Elternteile ist dies die Mutter.

Auch in der **Arbeitslosenversicherung** bleiben elterngeldberechtigte Arbeitnehmer versicherungspflichtig<sup>17</sup>. Hierfür fallen in der Elternzeit allerdings keine Beiträge an.

---

## 2.8 Betreuungsgeld

Ab dem **1.8.2013** wird im Anschluss an den Bezugszeitraum für das Elterngeld unter bestimmten Voraussetzungen **Betreuungsgeld** gezahlt. Die Leistung gilt nur für Kinder, die nach dem 31.7.2012 geboren sind. Betreuungsgeld kann grundsätzlich in der Zeit vom 15. Lebensmonat bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Damit können Berechtigte nicht Elterngeld und Betreuungsgeld, wie noch ursprünglich angedacht, im 13. und 14. Lebensmonat gleichzeitig beanspruchen. Ein zeitgleicher Bezug kommt aber in Betracht, wenn für das Elterngeld ein Antrag auf Verdoppelung des Bezugszeitraumes (bei Halbierung des monatlichen Anspruchs) gestellt wird<sup>18</sup>.

Für jedes Kind wird die Förderung höchstens für 22 Monate ausbezahlt. Die Höhe des Betreuungsgeldes beträgt vom 1.8.2013 bis 31.7.2014 **monatlich 100 €**, danach **150 €**. Bei Mehrlingsgeburten und Geschwisterkindern im entsprechenden Alter wird der Betrag für jedes Kind ausgezahlt. Somit erhalten Berechtigte unter Umständen mehrfach Betreuungsgeld. Der Bezug von Elterngeld für ein jüngeres Geschwisterkind schließt im Übrigen den Bezug von Betreuungsgeld für das ältere Geschwisterkind nicht aus. Die Leistung kann aber immer nur von einem Elternteil bezogen werden.

---

<sup>16</sup> § 56 SGB VI.

<sup>17</sup> § 26 SGB III.

<sup>18</sup> § 6 Satz 2 BEEG.

**Bedingung** für die Auszahlung ist, dass für das Kind keine dauerhaft öffentlich geförderte Kinderbetreuung, insbesondere keine Betreuung in Tageseinrichtungen (wie Kindergärten) oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Keine öffentliche Kinderbetreuungsförderung liegt dagegen bei lediglich mittelbaren Unterstützungsleistungen oder bei individueller Förderung für die Eltern vor. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn diese ihre Kosten für die Kinderbetreuung steuerlich geltend machen oder der Arbeitgeber zur Betreuung der Kinder Zuschüsse zahlt.

Im Gegensatz zum Elterngeld ist es für den Bezug von Betreuungsgeld nicht notwendig, dass die Berechtigten ihre Arbeitszeit reduzieren.

Hinsichtlich der **Anrechnung** des Betreuungsgeldes bei Bezug anderer Sozialleistungen gelten die Ausführungen zum Elterngeld. So sind Elterngeld und Betreuungsgeld bei der Sozialhilfe und dem Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) grundsätzlich in vollem Umfang als anrechenbares Einkommen zu berücksichtigen. Die Frage der **Steuerpflicht** des Betreuungsgeldes im Rahmen des sog. Progressionsvorbehalts (vgl. Abschn. 2.6) ist unklar, solange keine Klarstellung der maßgeblichen Vorschrift im Einkommensteuergesetz erfolgt<sup>19</sup>.

Mit dem Betreuungsgeldergänzungsgesetz<sup>20</sup>, das zum Redaktionsschluss dieses Buches noch nicht verabschiedet ist, soll künftig – anstelle der direkten Auszahlung – alternativ das Betreuungsgeld in eine zertifizierte Altersvorsorge investiert werden können. Als Anreiz ist ein weiterer Zuschlag von 15 € für diesen Fall geplant. Dasselbe soll gelten, sofern die Leistungen aus dem Betreuungsgeld zum „Bildungsparen“ (das gesetzlich noch nicht geregelt ist) für das Kind verwendet werden.

---

<sup>19</sup> Vgl. § 32b Abs. 1 Nr. 1 j) EStG – keine ausdrückliche Erwähnung des „Betreuungsgeldes“.

<sup>20</sup> Bundestags-Drucksache 17/11315.

Der Fiskus besteuert nicht nur den Erwerb von Einkommen als Arbeitnehmer, Selbständiger oder Kapitalanleger, sondern auch dessen Verwendung bei Übergabe von Vermögen an andere Personen. Dies gilt grundsätzlich auch innerhalb der Familie, wobei teilweise steuerliche Begünstigungen gelten.

Denn alle unentgeltlichen Übertragungen, seien es

- Erwerbe von Todes wegen oder
- Schenkungen unter Lebenden

unterliegen dem Zugriff durch das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Immerhin können Betroffene oft durch **legale Gestaltungen** und vorausschauende **Steuerplanung** die Steuer vermeiden oder zumindest senken.

Auch Familienstiftungen unterliegen alle 30 Jahre der Besteuerung durch das ErbStG.

---

## 3.1 Von der Steuer betroffene Personen

Nicht jede unentgeltliche Übertragung von Wertgegenständen auf der Welt kann dem deutschen ErbStG unterliegen. Erforderlich ist ein inländischer Anknüpfungspunkt. Dieser ist u. a. gegeben, wenn entweder

- der Schenker bzw. der Erblasser oder
- der Erwerber

ein Inländer ist. Es genügt für die Steuerpflicht, wenn **einer** der Beteiligten den Inlandsbezug aufweist.

Als „Inländer“ gelten natürliche Personen mit **Wohnsitz** oder **gewöhnlichem Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland<sup>1</sup>. Vor allem das Kriterium „Wohnsitz“ ist schnell erfüllt. Hier genügt nämlich schon eine im Land belegene Eigentumswohnung, auch wenn sie nur wenige Tage im Jahr genutzt wird. Aus steuerlicher Sicht bietet sich für gelegentliche Besuche in Deutschland daher die Nutzung eines Hotels an. Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird dann begründet, wenn die Umstände erkennen lassen, dass sich jemand nicht nur vorübergehend an einem Ort aufhält. Dies gilt bei einer durchgehenden Verweildauer von über sechs Monaten stets, nicht aber schon anlässlich von Besuchs- oder Urlaubsfahrten.

Zusätzlich unterliegen **deutsche Staatsangehörige** der Steuerpflicht, auch wenn sie keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und sie sich nicht länger als fünf Jahre im Ausland aufgehalten haben. **Beamte** und **Angestellte** des deutschen Staates sowie deren Angehörige im Haushalt mit deutscher Staatsangehörigkeit unterliegen stets der deutschen Erbschaft- oder Schenkungsteuer, auch ohne Inlandsbezug.

- ▶ Ist der Inlandsbezug hergestellt, sind alle Erbschaften und Schenkungen der Person – im In- und Ausland – steuerpflichtig.

Deutsche Staatsbürger haben darüber hinaus zu beachten, dass sie unter Umständen bei einem Umzug ins Ausland noch für zehn weitere Jahre dem ErbStG unterliegen, sofern sie zuvor fünf Jahre in Deutschland beispielsweise einen Wohnsitz hatten<sup>2</sup>.

---

## 3.2 Steuerklassen und Steuersätze

Für die Höhe der Freibeträge und des Steuertarifs sind die Steuerklassen des Erbschaftsteuergesetzes wichtig<sup>3</sup>. Ferner werden besondere Vergünstigungen nur Personen bestimmter Steuerklassen gewährt, z. B. der besondere Versorgungsfreibetrag (vgl. Abschn. 3.4.1).

- ▶ Für die Einordnung in eine Steuerklasse im ErbStG ist das familiäre bzw. verwandtschaftliche Verhältnis zwischen dem Geber und dem Bedachten maßgeblich.

---

<sup>1</sup> §§ 8, 9 AO.

<sup>2</sup> § 4 Außensteuergesetz (AStG).

<sup>3</sup> § 15 ErbStG.

In der günstigsten **Steuerklasse I** befinden sich:

- der Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner,
- die **Kinder** und die Stiefkinder,
- die Enkelkinder und die Kinder der Stiefkinder und
- bei Erbschaften auch die Eltern und Großeltern der Kinder.

In der **Steuerklasse II** sind eingeordnet:

- die Eltern und Großeltern im Falle von Schenkungen
- die Geschwister
- die Kinder der Geschwister
- die Stiefeltern
- die Schwiegerkinder
- die Schwiegereltern
- der geschiedene Ehegatte und der ehemalige eingetragene Lebenspartner.

Sofern nicht die Steuerklassen I und II einschlägig sind, werden Steuerpflichtige der **Steuerklasse III** zugeordnet.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen, je nach Steuerklasse (I, II, III), erhoben<sup>4</sup>:

Wert des steuerpfl. Erwerbs bis einschließlich ... €	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000	30 %	43 %	50 %

Als „**steuerpflichtiger Erwerb**“ gilt nicht schon die „Brutto-Bereicherung“ des Erwerbers (Summe der erhaltenen Wirtschaftsgüter). Hiervon **abzuziehen** sind die allgemeinen und persönlichen Freibeträge (vergleiche im Folgenden) sowie weitere Abzugsbeträge, wie mit dem Erwerb im Zusammenhang stehende Schulden oder zu zahlende Pflichtteilsansprüche<sup>5</sup>. Ist somit der steuerpflichtige Wert ermittelt, ergeben sich schließlich die Steuersätze anhand der obigen Tabelle.

<sup>4</sup> Entnommen aus § 19 ErbStG.

<sup>5</sup> § 10 ErbStG.

### 3.3 Freibeträge für Angehörige und Gestaltungen

Im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht gewährt das Gesetz bei einer steuerpflichtigen Erbschaft oder Schenkung, abhängig von der Steuerklasse (vgl. Abschn. 3.2), bestimmte Freibeträge.

Diese betragen beim Erwerb

- des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners 500.000 €
- der Kinder 400.000 €
- der Enkelkinder 200.000 €
- der übrigen Personen der Steuerklasse I 100.000 € (vgl. Abschn. 3.2).

Die Erwerber der **Steuerklasse II** und **III** erhalten einheitlich einen Freibetrag von 20.000 €. Schenkungen unter Geschwistern (Steuerklasse II) oder Schenkungen an die Eltern bzw. Großeltern sind folglich denen unter Fremden – hinsichtlich der Höhe des persönlichen Freibetrages – gleichgestellt. Lediglich bei den Steuersätzen werden die Erwerber der Steuerklasse II gegenüber Erwerbfern der Steuerklasse III bessergestellt.

- ▶ **Kinder** können ihren Freibetrag von 400.000 € bei Schenkungen und Erbschaften gegenüber jedem Elternteil beanspruchen. Damit verdoppeln sich beim Erwerb von den Eltern die Freibeträge.

Die Freibeträge kommen allerdings nicht stets und bei jeder Erbschaft oder Schenkung zum Tragen, sondern gelten jeweils für einen Zeitraum von **zehn Jahren**<sup>6</sup>. Insofern kann die Steuerpflicht von größeren Vermögensübertragungen nicht dadurch umgangen werden, dass man sie innerhalb kurzer Zeit in kleinere Zuwendungen aufspaltet.

- ▶ Nach Ablauf von **zehn Jahren** gelten die persönlichen Freibeträge von neuem. Insofern lohnt es sich vor allem bei großen Vermögen, langfristig zu planen und diese schrittweise zu übertragen.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Freibeträgen im Verwandtenkreis sind in der Praxis **Gestaltungen** mit sog. Kettenschenkungen zu beobachten. Hierbei werden Wirtschaftsgüter über mehrere Personen unentgeltlich oder verbilligt weitergegeben. Aufgrund dieser Vorgänge fällt eine geringere Steuer an, als es bei einer direkten Übertragung vom ersten an den letzten Empfänger der Fall wäre.

---

<sup>6</sup> § 14 ErbStG.

**Beispiel**

Die Mutter M schenkt der Tochter T ein Grundstück im Wert von 300.000 €. Diese gibt es später unentgeltlich an ihren Ehemann E weiter. Beide Vorgänge sind aufgrund der jeweiligen Freibeträge, wenn keine Vorschenkungen innerhalb der vergangenen zehn Jahre stattgefunden haben, frei von Schenkungsteuer. Bei einer direkten Schenkung zwischen Mutter und Schwiegersohn hätte allenfalls ein Freibetrag von 20.000 € bestanden und 280.000 € hätten der Schenkungsteuer unterlegen.

Bei Kenntnisnahme dieser Konstellationen durch das Finanzamt unterstellt dieses oft einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten<sup>7</sup>. Folge wäre die Festsetzung der Steuer, die bei direkter Schenkung – ohne „Zwischenpersonen“ – entstanden wäre. Dies gilt jedenfalls, solange dem „erstbeschenkten“ Angehörigen offensichtlich **keine Entscheidungsfreiheit** darüber verbleibt, ob er oder sie das übertragene Vermögen weitergeben möchte.<sup>8</sup> Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die erste Übertragung mit der Auflage der Weiterübertragung erfolgt.

Insofern darf eine Verpflichtung zur Weiterschenkung **nicht** vertraglich festgehalten sein. Bei einer vertraglichen Verpflichtung zur Weiterschenkung wird oft Gestaltungsmissbrauch angenommen und die erstrebte Steuerersparnis regelmäßig nicht erreicht<sup>9</sup>. Dennoch kann es durchaus wirtschaftliche oder rechtliche Gründe oder Änderungen in der Sachlage geben, die eine Übertragung „über Umwege“ rechtfertigen.

- ▶ Um gar nicht erst den Eindruck einer von vornherein geplanten Kettenschenkung aufkommen zu lassen, sollte bei der wiederholten Weitergabe desselben Vermögens eine Wartezeit von mindestens ein bis zwei Jahren eingehalten werden.

---

### 3.4 Vergünstigungen für Kinder und Familie

Neben den allgemeinen Abzugsbeträgen, auch für Familien und Kinder, bestehen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht auch spezielle Entlastungen, die vor allem Familien zu Gute kommen.

---

<sup>7</sup> § 42 AO.

<sup>8</sup> BFH-Urteil vom 10.3.2005, Az. II R 55/03; zuletzt BFH-Beschluss vom 30.11.2011, Az. II B 60/11.

<sup>9</sup> Arens, Schenkungen an Schwiegerkind: Steuerlast kann durch „Kettenschenkung“ deutlich gesenkt werden, Gestaltende Steuerberatung 2012, S. 149.

### 3.4.1 Besonderer Versorgungsfreibetrag

Das Versterben eines Elternteils hat oft auch finanzielle Nachteile zur Folge. Ehegatten und Kinder erhalten daher einen **besonderen Versorgungsfreibetrag** bei Erwerben von Todes wegen<sup>10</sup>.

Der Freibetrag für **Kinder** ist nach deren Lebensalter **gestaffelt**. Bis zum Alter von fünf Jahren beläuft sich der Betrag auf 52.000 € und wird dann stufenweise abgeschmolzen und beträgt

- bei einem Alter von mehr als 5 und bis zu 10 Jahren 41.000 €
- bei einem Alter von mehr als 10 und bis zu 15 Jahren 30.700 €
- bei einem Alter von mehr als 15 und bis zu 20 Jahren 20.500 €
- bei einem Alter von mehr als 20 Jahren und bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 10.300 €.

Der besondere Versorgungsfreibetrag wird allerdings um den Kapitalwert<sup>11</sup> etwaiger Versorgungsbezüge **gekürzt**, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen und aus Anlass des Todes gezahlt werden. Dies sind u. a.:

- Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten
- Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Angestellten und Arbeitern aus der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen
- Versorgungsbezüge an Hinterbliebene von Angehörigen der freien Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung
- Hinterbliebenenbezüge aufgrund von Tarifvertrag, Betriebsordnung, Betriebsvereinbarung
- Hinterbliebenenbezüge aufgrund eines zwischen dem Erblasser und seinem Arbeitgeber geschlossenen Einzelvertrags, soweit diese angemessen sind.

---

#### Beispiel

Die 18-jährige Tochter T erhält aus Anlass des Versterbens der Mutter M eine Halbweisenrente bis zum 21. Lebensjahr<sup>12</sup> von jährlich 4200 €. Damit ist der Versorgungsfreibetrag der T von 20.500 € um 11.624 € zu kürzen. Es verbleibt der T als zusätzlicher Steuerfreibetrag 8358 €.

---

<sup>10</sup> § 17 ErbStG.

<sup>11</sup> § 13 Abs. 1 BewG i. V. m. Anlage 9a.

<sup>12</sup> Laufzeit demnach drei Jahre und Kapitalisierungsfaktor 2,772.

Der besondere Versorgungsfreibetrag besteht **zusätzlich** zu den weiteren (persönlichen) Freibeträgen und gilt nur bei Erbschaften, nicht bei Schenkungen.

- ▶ Auch der überlebende **Ehegatte** bzw. Lebenspartner erhält den besonderen Versorgungsfreibetrag von 256.000 € beträgt. Aber auch dieser muss um steuerfreie Versorgungsleistungen aus Anlass des Todes gekürzt werden (siehe Beispiel oben).

### 3.4.2 Steuerbefreiung für Hausrat und Wertgegenstände

Personen der **Steuerklasse I**, also auch **Kinder** bei Erwerb von den Eltern, können weitere Freibeträge nutzen in Höhe von

- 41.000 € für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke
- 12.000 € für andere bewegliche körperliche Gegenstände, wie z. B. Auto, Boot etc.<sup>13</sup>

Die genannten Freibeträge für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände werden zunächst direkt mit dem Wert der konkreten vermachten Gegenstände verrechnet. Erst nach deren „Verbrauch“ kommen die persönlichen Freibeträge zur Geltung. Sie können bei Erwerben von derselben Person alle zehn Jahre von neuem genutzt werden.

Zum Hausrat gehören alle beweglichen Sachen, die der Wohnung, der Hauswirtschaft und dem Zusammenleben der Familie dienen. Das sind die gesamte Wohnungseinrichtung auch einer Zweitwohnung, Wäsche, Geschirr, Bücher, größere Musikinstrumente, die einem Einrichtungsgegenstand nahekommen (z. B. Klavier), und Lebensmittel (z. B. Weinkeller)<sup>14</sup>.

Die Abzüge gelten nicht für Gegenstände, die zum land- oder forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören; außerdem sind Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen ausgeschlossen.

Erwerber der **Steuerklassen II** (z. B. Geschwister) und **III** können für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände nur einen Freibetrag von 12.000 € beanspruchen.

<sup>13</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 1 a), b) ErbStG.

<sup>14</sup> Troll/Gebel/Jülicher, Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz, § 13 Rz. 8.

### 3.4.3 Steuerfreie Übertragung des Familienheims

Anlässlich einer **Erbschaft** können die Kinder ein **bebautes Grundstück** steuerfrei erwerben<sup>15</sup>.

- ▶ Auch der überlebende Ehegatte und der eingetragene Lebenspartner kann von einer ähnlichen Befreiung profitieren<sup>16</sup>. In diesen Fällen empfiehlt sich allerdings schon eine lebzeitige **Schenkung** der Immobilie, da die Steuerbefreiung hierbei weniger Voraussetzungen beinhaltet<sup>17</sup>.

#### 3.4.3.1 Begünstigte Objekte

Für erbende Kinder ist lediglich die Immobilienübertragung bis zu einer **Wohnfläche von 200 qm** steuerfrei. Ob diese Beschränkung im Falle mehrerer Erben für jeden einzeln oder insgesamt gilt, ist noch nicht abschließend geklärt. Bis zu einer endgültigen Rechtssicherheit sollte für jedes Kind im Erbfall die Steuerfreiheit für 200 qm Wohnfläche beantragt werden.

Das Eigentum oder Miteigentum muss sich auf ein im Inland oder in der EU befindliches Grundstück erstrecken und der oder die Verstorbene muss die Wohnung zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt haben. Das heißt, in den entsprechenden vier Wänden muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befunden haben. Eine Ausnahme von diesem Kriterium besteht, wenn der Erblasser zuvor die Wohnung aus zwingenden Gründen nicht selbst nutzen konnte. Das trifft für Fälle von Pflegebedürftigkeit zu, nicht jedoch bei beruflicher Verhinderung.

- ▶ Die Steuerbefreiung gilt nicht für Ferien- und Wochenendhäuser oder etwa für die Zweitwohnung eines Berufspendlers.

Eine Mitnutzung der Räumlichkeiten durch den weiteren Verwandtenkreis wie Enkelkinder oder Eltern schadet hingegen nicht. Die Wohnung durfte zuvor auch steuerunschädlich für gewerbliche oder freiberufliche Zwecke mitgenutzt werden, solange der **Wohncharakter** des Objektes überwog und die berufliche Nutzung unentgeltlich war. In diesem Sinne schadet ein vorhandenes beruflich genutztes Arbeitszimmer nicht. Von der steuerfreien Übertragungsmöglichkeit sind aber z. B. zum Objekt gehörende Praxisräume, wenn sie außerhalb der Wohnung liegen, ausgeschlossen.

---

<sup>15</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 4c) ErbStG.

<sup>16</sup> Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 4b) ErbStG.

<sup>17</sup> Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 4a) ErbStG.

- ▶ Liegen die Voraussetzungen der vorherigen Selbstnutzung durch den Erblasser nicht vor, weil die Immobilie zu Wohnzwecken **vermietet** wird, kommt alternativ eine Steuerbefreiung in Höhe von 10 % in Betracht<sup>18</sup>.

### 3.4.3.2 Voraussetzungen beim Erben

Kinder, die von der Befreiung profitieren wollen, müssen unverzüglich – also „ohne schuldhaftes Zögern“ – die Immobilie beziehen und selbst nutzen. Eine Ausnahme gilt nur, sofern dem zwingende Gründe, wie ein Krankenhausaufenthalt oder die Sanierung des Objektes entgegenstehen<sup>19</sup>. Die eigene Nutzung muss für zehn Jahre andauern und darf wiederum nur durch zwingende Gründe unterbrochen werden. Ein Berufspendler ist noch begünstigt, wenn er zwei oder mehrere Wohnsitze hat, jedoch das betreffende Familienheim den Lebensmittelpunkt bildet.

- ▶ Einen Auszug innerhalb der zehn Jahre hat der Erbe gegenüber dem Finanzamt **anzuzeigen**. Damit entfällt die Steuerbefreiung für das Objekt **rückwirkend** und in **voller Höhe**. Es erfolgt auch keine anteilige Ermäßigung der Steuer für Jahre, in denen das „Familienheim“ selbst genutzt wurde.

Eine steuerfreie Übertragung kommt allerdings nicht in Frage, wenn das erbende Kind verpflichtet ist, das begünstigte Vermögen aufgrund einer letztwilligen oder rechtsgeschäftlichen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) **weiter zu übertragen**. Derartige Verfügungen sind Vermächtnisse, Schenkungsversprechen auf den Todesfall oder Auflagen des Erblassers. Gleiches gilt für die Übertragung des Grundstücks auf die Miterben aufgrund einer Teilungsanordnung.

### 3.4.3.3 Abzug von Schulden

Sind die Voraussetzungen für die steuerbefreite Übertragung an den oder die Kinder erfüllt, dürfen mit dem Objekt im Zusammenhang stehende **Schulden** nicht steuermindernd abgezogen werden. Ein prozentualer Abzug ist allerdings möglich, soweit ein Erbe mehr als 200 qm Wohnfläche erhält.

---

#### Beispiel

Bei einer geerbten Wohnung von 300 qm dürfen 1/3 z. B. der bestehenden Hypothek an der Immobilie steuermindernd angesetzt werden.

---

<sup>18</sup> § 13c ErbStG.

<sup>19</sup> Zu den Einzelheiten: Kurzinfo der OFD Rheinland vom 4.7.2012, Sonstige Besitz- und Verkehrssteuern 1/2012.

### 3.4.4 Steuerfreie Zuwendungen zum Unterhalt oder zur Ausbildung

Eine sehr weitgehende Steuerbefreiung kann genutzt werden, um anderen Personen zwecks **angemessenen Unterhalts** oder zur **Ausbildung** finanziell zu unterstützen<sup>20</sup>. Ein bestimmtes Näheverhältnis ist dabei nicht erforderlich. Die Zuwendung ist aber nur steuerbefreit, wenn sie im Wege der **Schenkung** erfolgt und nicht durch Erbschaft.

- ▶ Keine Schenkung und damit erst recht **keine Steuerpflicht** liegt vor, wenn der Geber aufgrund familienrechtlicher Vorschriften<sup>21</sup> verpflichtet ist, Unterhalt zu leisten. Dies ist beispielsweise bei den Eltern der Fall, sofern das (minderjährige) Kind noch unterhaltsbedürftig ist. Bei verheirateten Kindern ist vorrangig der Ehegatte für den Unterhalt verantwortlich.

Da es also bei der Regelung nicht auf ein Näheverhältnis zwischen Geber und Bedachtem ankommt, lassen sich somit etwa anlässlich einer Ausbildung Geldbeträge steuerfrei an (junge) Verwandte zuwenden. Ohne diese Steuerbefreiung wären die Freibeträge der Steuerklassen II und III von 20.000 € schnell ausgeschöpft.

Die Regelung gilt allerdings nur für **laufende Zahlungen**. Große Einmalzahlungen sind von der Steuerbefreiung grundsätzlich nicht umfasst. Etwas anderes gilt ausnahmsweise, wenn etwa für die Ausbildung ein hoher Einmalbetrag benötigt wird, zum Beispiel für Studiengebühren („Master of Business Administration“<sup>22</sup>). Auch Sachleistungen sind möglich, wenn sie zum kurzfristigen Verbrauch bestimmt sind, aber nicht Einrichtungsgegenstände oder Eigentumswohnungen.

- ▶ Die Steuerbefreiung ist demnach nicht dazu gedacht oder geeignet, unter dem „Deckmantel“ von Unterhalt oder Ausbildung steuerfrei eine vorweggenommene Erbfolge vorzunehmen.

**Unterhaltsbedürftigkeit** ist gegeben, wenn etwa das Kind nicht allein für die allgemeinen Lebenshaltungskosten aufkommen kann. Dies gilt auch, wenn der Nachwuchs zwar über Vermögen verfügt, die Erträge für die Bestreitung der Lebenshaltungskosten aber nicht ausreichen. „**Angemessen**“ sind nach gesetzlicher

<sup>20</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 12 ErbStG.

<sup>21</sup> Vgl. §§ 1601 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

<sup>22</sup> Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3.7.1997, Az. 4 K 1966/96.

Definition solche Zuwendungen zum Unterhalt, die den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entsprechen<sup>23</sup>. Maßstab sind die Verdienstmöglichkeiten und Lebenshaltungskosten des Bedachten. Somit darf im Einzelfall auch ein gehobener Lebensstil steuerlich begünstigt finanziert werden. Betroffene sollten aber Übertreibungen vermeiden: Anderenfalls drohen die Zuwendungen in voller Höhe steuerpflichtig zu werden.

Steuerfreie Zuwendungen sind daneben zum Zwecke einer **Ausbildung** möglich. „Ausbildung“ ist das Erlernen von Kenntnissen einer ersten oder weiteren Tätigkeit, die später zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt werden soll. Dies betrifft Zeiten des Schulbesuchs, des Studiums bzw. der Berufsausbildung bis zum Postgraduiertenstudium. Die Regelung sieht diesbezüglich keine weiteren Einschränkungen vor, etwa hinsichtlich einer „Angemessenheit“. Umfasst von der Steuerbefreiung sind daher auch Zuwendungen für aufwendige Ausbildungen.

### 3.4.5 Steuerfreier Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch

Mit einer Verfügung von Todes wegen – wie einem Testament – kann der Erblasser die gesetzliche Erbfolge nach Belieben ändern. Jedoch ist der Pflichtteil u. a. der Kinder nach §§ 2303 ff. BGB<sup>24</sup> grundsätzlich nicht ausschließbar. Dieser besteht aus der Hälfte des Wertes, die dem Pflichterben im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge ohne testamentarische Änderungen zustehen würde.

**Verzichtet** der Begünstigte auf seinen **Pflichtteilsanspruch**, so ist dies steuerfrei<sup>25</sup>. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe seinen Pflichtteil lediglich (stillschweigend) nicht geltend macht. Ein derartiger Verzicht kann **wirtschaftlich vernünftig** sein, wenn das Familienvermögen nur aus einem Objekt besteht (Betrieb, Immobilie) und ansonsten keine ausreichenden liquiden Geldmittel bestehen, den oder die anderen (Pflicht)Erben auszuzahlen.

- ▶ Der Verzicht auf einen bereits geltend gemachten Pflichtteilsanspruch ist dagegen **nicht** steuerbefreit. In diesem Fall liegt eine Schenkung gegenüber demjenigen vor, der den Pflichtteil zu erfüllen hätte.

---

<sup>23</sup> § 13 Abs. 2 ErbStG.

<sup>24</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

<sup>25</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 11 ErbStG.

Der Erbe kann seinen Pflichtteilsanspruch auch teilweise geltend machen, z. B. lediglich in Höhe des persönlichen Freibetrages (vgl. Abschn. 3.3)<sup>26</sup>. Dieser beträgt bei Kindern bei Erwerb von einem Elternteil 400.000 €.

### 3.4.6 Steuerfreie Gelegenheitsgeschenke

Mehr oder weniger kostspielige Präsente zu besonderen Ereignissen wie Geburtstag, Weihnachten oder Taufe sind – zumal bei den eigenen Kindern – gute Tradition. Im Laufe der Zeit summieren sich hierbei oft nicht unerhebliche Werte. Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz möchte da kein „Spielverderber“ sein und besteuert die **üblichen Gelegenheitsgeschenke** nicht<sup>27</sup>.

Während entsprechende **Anlässe** in der Praxis meistens unstrittig gegeben sind, ist die „erlaubte“ **Höhe** der Zuwendungen immer wieder Gegenstand von Streit mit dem Fiskus. Eine betragsmäßige gesetzliche Obergrenze existiert nämlich nicht. Somit ist für den Einzelfall zu ermitteln, welcher Betrag jeweils als „üblich“ anzusehen ist. Dabei soll es auf die Vermögenssituation des Schenkers und zugleich auf die „allgemeine Üblichkeit“ ankommen.

Als weitere Kriterien dienen dabei die verwandtschaftliche bzw. persönliche Beziehung des Schenkers zum Beschenkten und der Anlass des Geschenkes<sup>28</sup>. Mögliche „Kontrollfrage“ ist ferner, ob sich der Schenker zu der Schenkung innerhalb seines Umfelds verpflichtet fühlen musste<sup>29</sup>. Beim Anlass kann zu berücksichtigen sein, dass zum Beispiel ein bestandenes Examen oder eine Hochzeit mehr „wert“ sein kann als der alljährliche Geburtstag. Obergrenze ist schließlich der Maßstab, den der überwiegende Teil der Steuerpflichtigen ansetzen würde. Dieser ist allerdings relativ zu sehen und kann dazu führen, dass in wohlhabenderen Bevölkerungsschichten höherwertige Geschenke steuerfrei übergeben werden können.

In diesem Sinne wurden Zuwendungen zu Weihnachten von 80.000 DM für eine Hausrenovierung und 73.000 DM für einen PKW jedoch nicht mehr als „üblich“ und somit nicht als steuerfreies Gelegenheitsgeschenk angesehen. Ob die Schenkung eines Mittelklasse-Wagens anlässlich eines runden Geburtstags oder zur erfolgreichen Prüfung anders beurteilt worden wäre, ließ das entscheidende Finanzgericht offen<sup>30</sup>.

<sup>26</sup> Halaczinsky/Wochner: Schenken, Erben, Steuern Rz. 220.

<sup>27</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG.

<sup>28</sup> Finanzgericht Hessen, Urteil vom 8.5.2001, Az. 9 K 4175/99.

<sup>29</sup> Viskorf, Erbschaft- und schenkungsteuerliche Gestaltungen bei der Übertragung von Vermögen auf Ehegatten und Kinder, NWB 1996, S. 2413.

<sup>30</sup> Finanzgericht Hessen, Urteil vom 8.5.2001, Az. 9 K 4175/99.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine unentgeltliche Zuwendung ein übliches Gelegenheitsgeschenk darstellt, ist schließlich auf den **Gesamtwert der Zuwendung** abzustellen. Die Steuerfreistellung eines bestimmten – noch als üblich anzusehenden – Teilbetrags ist nicht möglich<sup>31</sup>. Eine Zusammenrechnung mehrerer zu verschiedenen Anlässen gewährter Gelegenheitsgeschenke findet aber nicht statt.

- ▶ Liegt aufgrund des Wertes der Zuwendung kein Gelegenheitsgeschenk mehr vor, kann auch kein angemessener Teil abgetrennt und steuerfrei gestellt werden.

Angesichts fehlender konkreter Kriterien der „Üblichkeit“ sollten Steuerpflichtige bei der Beurteilung, ob ein Gelegenheitsgeschenk vorliegt, den Sinn und Zweck der Regelung bedenken: Ziel der Steuerfreiheit ist es, Geschenke zu bestimmten Anlässen nicht mit Bürokratie zu versehen. Sobald sich bei dem Einzelnen ein vernünftiges „Störgefühl“ einstellt, ist davon auszugehen, dass die Wertgrenze überschritten ist und kein Gelegenheitsgeschenk mehr vorliegt. Bei Überschreitung der Grenze droht volle Steuerpflicht auf den gesamten Betrag der Schenkung, soweit die persönlichen Freibeträge überschritten wurden.

### 3.4.7 Steuerfreier Rückerwerb von Gegenständen

Erhält ein Schenker „seinen“ Vermögensgegenstand (rechtlich) unentgeltlich wieder zurück, fällt grundsätzlich die Erbschaft- oder Schenkungsteuer ein weiteres Mal an, wie schon im Rahmen der ersten Schenkung. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass **Eltern oder Großeltern** die Gegenstände aus **Anlass einer Erbschaft** von ihren Abkömmlingen wieder zurück bekommen<sup>32</sup>. Im umgekehrten Fall, wenn an Kinder – aus Anlass des Todes eines Elternteils – Gegenstände wieder zurückfallen, gilt diese Ausnahme nicht.

- ▶ Liegen die Voraussetzungen für einen steuerfreien Rückerwerb nicht vor, kann allerdings eine Steuerermäßigung von bis zu 50 % in Betracht kommen, wenn dasselbe Vermögen bereits von einer Person der Steuerklasse I (z. B. Eltern bei Tod des Kindes, Kind, Enkel, Ehegatte) in den vergangenen zehn Jahren versteuert worden ist<sup>33</sup>.

<sup>31</sup> Finanzgericht Köln, Urteil vom 8.5.2001, Az. 9 K 4175/99.

<sup>32</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG.

<sup>33</sup> § 27 ErbStG.

Die Steuerbefreiung findet nur beim Rückerwerb von **Todes** wegen Anwendung; nicht dagegen, wenn der Gegenstand lediglich zurückgeschenkt wird<sup>34</sup>.

Ferner müssen die Personen **identisch** sein, zwischen denen das Vermögen jeweils das Eigentum wechselt. Im Falle der Schenkungen von **Eltern** ist entscheidend, aus welchem Vermögen der Elternteile der Erwerb **ursprünglich** stammte: Wurde aus dem Gesamtgut verschenkt, ist nur der Rückfall an beide Personen steuerfrei. Hat ein Elternteil dagegen aus seiner Vermögenssphäre verschenkt, muss bei gemeinsamem Rückerwerb, etwa bei gesetzlicher Erbfolge, der andere seine Hälfte versteuern.

Die Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die zurückfallenden Vermögensgegenstände **dieselben** sind, wie die seinerzeit zugewendeten. Einfach zu beurteilen ist dies bei körperlichen Gegenständen, wie einem Boot oder Fahrzeug. Schwieriger gestaltet sich das Kriterium bei Anteilen an Kapital- oder Personengesellschaften und bei Grundstücken, wenn diese etwa in (andere) Gesellschaften im Tausch gegen – wirtschaftlich gleichwertige – Anteile eingebracht wurden. Die Rechtsprechung ist in diesem Punkt strikt. So wurde selbst eine Entschädigung aus Anlass einer Enteignung nicht als identisch angesehen, obwohl der Gegenstand nicht freiwillig weggegeben wurde.

- ▶ Im Falle zweifelhafter Identität des zurückerworbenen Gegenstands bleibt Betroffenen noch die Argumentation gegenüber dem Finanzamt, die zugewendeten und zurückfallenden Vermögensgegenstände seien bei objektiver Betrachtung als **art- und funktionsgleich** anzusehen.

**Wertsteigerungen** des Gegenstandes aufgrund allgemeiner wirtschaftlicher Entwicklung bleiben für den Rückerwerber immerhin steuerfrei. Dies gilt **nicht**, wenn die Werterhöhung auf den Einsatz von Kapital, Arbeit oder Stehenlassen von Gewinnen durch den Beschenkten beruht. Ebenfalls nicht steuerbefreit sind die „Früchte“ des Vermögensgegenstands (wie Mieterträge bei Immobilien).

- ▶ In Testamenten und sonstigen Nachfolgeregelungen sollten die Betroffenen auch **sicherstellen**, dass der Vermögensgegenstand im Falle des Todes tatsächlich an die Elternteile zurückgeht. Anderenfalls droht u. U. ein nicht begünstigter Übergang z. B. an die Erbengemeinschaft.

Neben der gesetzlichen Regelung können die Elternteile auch mit dem Kind ein **vertragliches** Rückforderungsrecht vereinbaren. Dann erlischt die Steuer mit Wir-

<sup>34</sup> Kritisch hierzu: Troll/Gebel/Jülicher, Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz, § 13 Rz. 119 f.

kung für die Vergangenheit, wenn das Geschenk wieder zurückfällt. Dann gilt die Befreiung nicht nur bei Todesfällen, sondern auch bei Schenkungen.

### 3.4.8 Steuerfreie Zuwendungen an Erwerbsunfähige

Nicht nur die Kinder bedürfen beim Heranwachsen immer wieder finanzieller Unterstützung. Auch die Vorgenerationen – also die Eltern und die Voreltern – können unter Umständen Hilfe benötigen. Das Gesetz trägt dem Rechnung, indem Übertragungen an **Eltern, Adoptiveltern und Stiefeltern** bis zu einer **Freigrenze** von **41.000 € steuerfrei** bleiben<sup>35</sup>. Die Wertgrenze bezieht sich auf das Vermögen des einzelnen Erwerbers, ist also bei Zuwendungen an ein Elternpaar **zweimal** zu berücksichtigen<sup>36</sup>. Von dem Grenzbetrag abzuziehen ist allerdings das bereits vorhandene Vermögen des Erwerbers ohne den Hausrat.

#### Beispiel

Verfügt ein Empfänger noch über Geldmittel und Wertgegenstände im Wert von 21.000 € dürfen 20.000 € steuerfrei verschenkt werden.

Bedingung für die Inanspruchnahme dieser Steuerfreigrenze ist, dass der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Defizite und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung **erwerbsunfähig** ist. Hierunter ist eine dauernde Störung der Gesundheit zu verstehen. Alternativ genügt ein gemeinsamer Hausstand mit erwerbsunfähigen oder sich in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen, wenn hierdurch eine berufliche Tätigkeit des Erwerbers verhindert wird.

- ▶ **„Freigrenze“** bedeutet, im Gegensatz zu einem „Freibetrag“, dass die Vergünstigung mit dem ersten Euro, der die 41.000 € überschreitet, insgesamt wegfällt. Eine Härtefallregelung sorgt in diesem Fall allerdings dafür, dass der Erwerb, soweit er die Freigrenze übersteigt, nicht mehr als zur Hälfte steuerlich aufgezehrt wird.

Praktische **Hauptanwendungsfälle** dieser Erleichterung sind Zuwendungen an die Stiefeltern und Schenkungen der Kinder an die Groß- und Elterngeneration zu Lebzeiten. Hier würde ansonsten nur ein Freibetrag von 20.000 € gelten.

<sup>35</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG.

<sup>36</sup> Troll/Gebel/Jülicher, Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz, § 13 Rz. 89.

### 3.4.9 Steuerfreie Pflegegelder

Die Pflegeversicherung leistet seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1994 zusätzliche finanzielle Unterstützung für die **häusliche Pflege**. Pflegebedürftige haben grundsätzlich einen Anspruch auf **Sachleistungen** wie Putzen, Kochen, oder Hygiene, mit deren Hilfe der Alltag gemeistert werden soll. Die heimische Pflege von Angehörigen und Nachbarn hat gesetzlichen Vorrang gegenüber der stationären Pflege, damit die Pflegebedürftigen möglichst in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können. Alternativ zu den Sachleistungen kann ein **Pflegegeld** beantragt werden, um Pflegepersonen – zumeist aus dem persönlichen Umfeld – finanzieren zu können.

Zur Förderung dieses Engagements sind die Zuwendungen einer pflegebedürftigen Person an ihre Pflegeperson, die die Grundpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung – **ohne** Arbeits- oder Dienstverhältnis erbringt – von der Schenkungsteuer **befreit**. Dabei darf jedoch die Zuwendung das Pflegegeld, auf das der Pflegebedürftige nach dem Pflegeversicherungsgesetz Anspruch hat, nicht übersteigen<sup>37</sup>. Die Begünstigung gilt nur bei Schenkungen, nicht wenn der Gepflegte seinen Helfer im Rahmen einer Erbschaft bedenkt.

Ferner muss der Erwerber eine „Pflegeperson“ nach dem Recht der Pflegeversicherung sein und damit

- nicht erwerbsmäßig
- eine pflegebedürftige Person
- für wenigstens 14 Stunden pro Woche
- in der häuslichen Umgebung pflegen.

Die Begünstigung gilt in gleicher Höhe auch für die Weitergabe von Pflegegeld, das dem Hilfsbedürftigen gewährt wird. Die Zahlungen an die Pflegeperson müssen nicht regelmäßig, etwa monatlich, erfolgen. Eine Zusammenballung durch gelegentliche Voraus- oder Nachzahlungen ist auch möglich und steuerlich unschädlich.

- ▶ Liegen die Voraussetzungen des steuerfreien Pflegegeldes hiernach **nicht** vor, kommt nachrangig ein Pflege-Freibetrag in Höhe von 20.000 € (vgl. folgenden Abschnitt) für den Erwerber in Betracht.

---

<sup>37</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 9a ErbStG.

### 3.4.10 Freibetrag für Pflege- und Unterhaltsleistungen

Pflegebedürftige sind dankbar für jeden Helfer. Dabei wollen sie sich oft finanziell für die geleisteten Dienste revanchieren. Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz gewährt deshalb für Zuwendungen des Bedürftigen an den Helfer einen gesonderten **Freibetrag von 20.000 €**<sup>38</sup>. Der Betrag gilt – für jeweils 10 Jahre – sowohl aus Anlass von Erbschaften als auch bei lebzeitigen Schenkungen.

Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrags ist, dass die Pflege- oder Unterhaltsleistungen

- unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt und
- im persönlichen oder privaten Bereich

erbracht werden oder wurden.

Die Befreiung kommt allerdings **nicht** für Pflegende in Betracht, die zu dieser Tätigkeit (z. B. Ehegatten oder Lebenspartner) oder zum Unterhalt, wie Verwandte in gerader Linie (also leibliche Kinder), gesetzlich verpflichtet sind. Einbezogen sind aber u. a. Personen mit einem großem Näheverhältnis, wie die nicht angenommenen Kinder des Ehegatten, Stiefkinder, Neffen usw.

Für die Gewährung des Steuerfreibetrages ist für die Erbringung der Pflegeleistung eine gewisse Regelmäßigkeit und längere Dauer erforderlich. Gelegentliche Botengänge reichen nicht aus.

Verpflichtet sich der Helfer im Rahmen eines Schenkungs- oder Übertragungsvertrags zu Dienstleistungen (z. B. **Pflege**), kommt es darauf an, ob die Dienstleistung im Hinblick auf die Zuwendung **unentgeltlich** erbracht wird **oder** ob das Zugewendete ganz oder zum Teil ein Entgelt für die versprochene Dienstleistung darstellt. Im Falle **unentgeltlicher** Dienstleistungen ist der Freibetrag zu gewähren. Stellt das Zugewendete ganz oder zum Teil ein Entgelt für die geschuldete Dienstleistung dar, liegt insoweit ein Austauschverhältnis und keine Schenkung vor. In diesen Fällen wird der Freibetrag nicht gewährt. Bei Teilentgeltlichkeit gelten die Grundsätzen einer gemischten Schenkung<sup>39</sup>. Für den nicht unentgeltlichen Teil kann ggf. eine Einkommensteuerpflicht vorliegen, sofern nicht die Steuerbefreiung für Pflegegelder eingreift (vgl. Abschn. 1.11).

Soll die Verpflichtung zur Pflege erst **künftig** – bei Eintritt der Bedürftigkeit – entstehen, ist zunächst weder der Freibetrag von 20.000 € zu gewähren, noch eine Gegenleistung steuermindernd zu berücksichtigen. Tritt der Pflegefall später ein, ist

<sup>38</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG.

<sup>39</sup> Erbschaftsteuer-Richtlinie E 13.5.

der ursprüngliche Schenkungsteuerbescheid zu ändern und der Pflege-Freibetrag wird steuermindernd angesetzt.

Eine **Unterhaltsgewährung** – als weitere Möglichkeit einer steuerbegünstigten Unterstützung – liegt vor, wenn der Erwerber der zu pflegenden Person Taschengeld, Verpflegung oder Kleidung gewährt oder dessen Lebenshaltung, z. B. durch Unterbringung in einem Altenheim, finanziert.<sup>40</sup>

---

### 3.5 Steuerbegünstigte Übertragung von Betrieben

Gerade zum Ende des Arbeitslebens stellt sich für Unternehmer die Herausforderung, die Nachfolge im Unternehmen zu regeln. Die Frage, in wessen Hände der Betrieb übergehen soll, ist zu beantworten. Hier richtet sich der Fokus nicht selten auf den eigenen Nachwuchs, sofern dieser bereit und fähig ist, in die unternehmerischen Fußstapfen der Elterngeneration zu treten.

Der Betrieb kann auf verschiedene Art und Weise übergehen: Unentgeltlich, beispielsweise im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, teilentgeltlich, also zu einem Preis unter Marktwert oder vollentgeltlich beim Verkauf zum Marktwert. Bei der Übergabe des Betriebs an die eigenen Kinder oder Enkel kommt es in der Regel nicht zum Verkauf zu einem Preis, wie bei fremden Dritten.

Für die Fortführung des Betriebes nach unentgeltlicher oder teilentgeltlicher Übergabe sieht das Gesetz in §§ 13a, 13b ErbStG **umfangreiche Erleichterungen** vor.

- ▶ Die Steuerbefreiung von bis zu 100 % erfordert die Erfüllung erheblicher Kriterien bei der Art des begünstigten Betriebsvermögens bzw. Anteilen an Kapitalgesellschaften. Ferner bestehen strenge Regeln bei der Fortführung des Unternehmens – hierbei gelten aber umfangreiche **Erleichterungen** für Kleinbetriebe.

Die Steuerfreistellung für den Übergang von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften setzt kein bestimmtes Näheverhältnis zwischen dem Geber und dem Erwerber voraus. Dennoch sind die meisten Praxisfälle zwischen den Eltern und Kindern zu vermuten.

Die letzte große Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer fand im Jahr 2009 auf Veranlassung des Bundesverfassungsgerichts statt<sup>41</sup>. Ob die „Reparatur“ gelun-

---

<sup>40</sup> Troll/Gebel/Jülicher, Kommentar zum Erbschaftsteuergesetz, § 13 Rz. 97.

<sup>41</sup> Beschluss vom 6.11.2006, Az. 1 BvR 1090/06, zur Berechnung des Verwaltungsvermögens.

gen ist, bleibt abzuwarten, denn der Bundesfinanzhof hat dem Gericht in Karlsruhe das Gesetz erneut zur Überprüfung vorgelegt<sup>42</sup>. In der Kritik stehen dabei auch die Begünstigungen für das Betriebsvermögen.

- ▶ Sollte es aufgrund neuer Rechtsprechung oder aus der Politik Signale für eine Verteuerung der Übertragung von Betriebsvermögen geben, sollten Betroffene eine vorzeitige Übergabe in Betracht ziehen.

Bereits die derzeitigen Steuerbefreiungsregelungen sind **sehr komplex** und lassen sich kaum ohne Zuhilfenahme eines steuerlichen Beraters optimal ausnutzen. Die folgenden Ausführungen stellen daher die Grundzüge der bestehenden Möglichkeiten dar und sollen Betroffenen eine Groborientierung für denkbare Lösungswege geben.

### 3.5.1 Begünstigte Güter und Höhe der Steuerbefreiung

Die Steuerbegünstigung bei der Übergabe von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften erfolgt dergestalt, dass **85 %** („Verschonungsabschlag“) des begünstigten Vermögens steuerfrei gestellt werden. Zum **begünstigten Vermögen** gehören die folgenden Wirtschaftsgüter<sup>43</sup>:

- Betriebsvermögen u. a. beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, eines Anteils an einer gewerbetreibenden oder freiberuflichen Personengesellschaft; das Betriebsvermögen muss einer Betriebsstätte im Inland, in der EU oder im EWR dienen
- „qualifizierte“ Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG) mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, EU oder EWR, d. h., der Schenker ist zu **mehr als 25 %** am Kapital beteiligt; eine Zusammenrechnung („Pooling“) mit Anteilen anderer Gesellschafter ist zulässig, wenn vertraglich geregelt ist, dass die Gesellschafter über die Anteile nur einheitlich verfügen oder ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können
- land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Inland, in der EU oder im EWR

Die verbleibenden **15 %** des genannten Vermögens bleiben darüber hinaus bis zu einer Höhe von **150.000 €** („Abzugsbetrag“) außer Ansatz. Übersteigt dieser restli-

<sup>42</sup> Beschluss vom 27.9.2012, Az. II R 9/11.

<sup>43</sup> Zu den Einzelheiten der begünstigungsfähigen Wirtschaftsgüter im In- und (EU-) Ausland vgl. ErbSt-Richtlinien und -hinweise der Finanzverwaltung 13b.3 bis 13b.7.

che Teil den Betrag von 150.000 € fällt der Abzugsbetrag nicht gänzlich weg, sondern wird um 50 % des die Wertgrenze übersteigenden Betrags **abgeschmolzen**.

### Beispiel

Verbleibt ein nicht begünstigtes Betriebsvermögen (übrige 15 %) von 300.000 €, beträgt der zusätzliche Abzugsbetrag 75.000 € ( $300.000 \cdot 15\% = 45.000$  € übersteigender Betrag  $\times 50\% = 75.000$  €). Der Abzugsbetrag verringert das – verbleibende steuerpflichtige – Betriebsvermögen um 75.000 €, so dass noch 225.000 € zu versteuern sind.

Die persönlichen Freibeträge, z. B. für Kinder von 400.000 € bei Erwerb vom Vater oder der Mutter, werden neben der speziellen Begünstigung für Betriebsvermögen steuermindernd berücksichtigt.

- ▶ Die Begünstigungen für Betriebsvermögen kann jedoch für Erwerbe – von derselben Person – nur **einmal** innerhalb von zehn Jahren in Anspruch genommen werden.

Das Zusammenwirken von **Verschonungsabschlag** und **Abzugsbetrag** veranschaulicht folgende Rechnung:

Erblasser E hinterlässt einen Gewerbebetrieb im Wert von 2.000.000 €.

Betriebsvermögen (begünstigt)		2.000.000 €
Verschonungsabschlag (85 %)	./.	<u>1.700.000 €</u>
Verbleiben		<u>300.000 €</u>
Abzugsbetrag (vgl. Beispiel oben)	./.	75.000 €
Steuerpflichtiges Betriebsvermögen		<u>225.000 €</u>
<u>Abzug persönlicher Freibetrag Kind (400.000 €, max. steuerpflichtiges Vermögen)/.</u>		<u>225.000 €</u>
<u>Steuerpflichtiger Erwerb</u>		<u>0 €</u>

- ▶ **Wichtig:** Auf Antrag kann anstelle der dargestellten „Regelverschonung“ sogar eine Befreiung zu **100 %** gewährt werden („Optionsverschonung“). Damit einher gehen allerdings verschärfte Regelungen etwa dergestalt, welches Vermögen hierfür begünstigt sein kann und welche gesetzlichen Fortführungsklauseln sich damit für den Erwerber ergeben (vgl. Abschn. 3.5.5).

Auch Bargeld und Festgeldkonten im Betriebsvermögen sind von den dargestellten Begünstigungen umfasst. Dies hat nach Ansicht einiger Bundesländer dazu geführt, dass Steuerpflichtige mehr oder weniger eigens für die Übertragung von

Geldbeständen Gesellschaften gegründet haben („Cash-GmbHs“)<sup>44</sup>. Steuerpflichtige sollten auch diesbezüglich die weiteren Entwicklungen beobachten, um nicht in eine „Steuerfalle“ zu laufen.

### 3.5.2 Ausschluss der Steuerverschonung bei mehrheitlichem Verwaltungsvermögen

Für die Begünstigung von Betriebsvermögen darf das Vermögen der zu übertragenden Betriebe oder Gesellschaften (vgl. Abschn. 3.5.1) **nicht** zu mehr als **50 %** aus **Verwaltungsvermögen** bestehen. Wird diese Marke überschritten, kann der Betrieb nicht steuerbegünstigt übertragen werden. Gesetzgeberisches Ziel war es, nur „produktiven Betrieben“ die umfangreiche steuerliche Begünstigung zu ermöglichen.

Zum sog. Verwaltungsvermögen zählen<sup>45</sup>:

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile sowie grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht) und Bauten – die Regelung enthält jedoch viele Rückausnahmen wie für Fälle der gewerblichen Vermietung/Verpachtung oder der steuerlichen „Betriebsaufspaltung“
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung 25 % oder weniger beträgt
- Beteiligungen an Personengesellschaften, wenn deren Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt
- Beteiligungen unter 25 %, die zwar dem Hauptzweck des Gewerbes dienen, deren Verwaltungsvermögen aber mehr als 50 % beträgt
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist
- **Wertpapiere** und vergleichbare Forderungen, es sei denn, sie sind dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstituts oder eines Finanzdienstleisters zuzurechnen („Bankenklausel“)

„Wertpapiere“ in diesem Sinne sind ausschließlich solche, die auf dem Markt nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gehandelt werden. „Vergleichbare Forderungen“ sind u. a. Pfandbriefe, Schuldbuchforderungen, Geldmarktfonds und Festgeldfonds.

<sup>44</sup> Bundesrats-Drucksache 302/1/12.

<sup>45</sup> § 13b Abs. 2 ErbStG.

**Unschädlich** sind dagegen beispielsweise Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder Ansprüche aus Rückdeckungsleistungen. Diskutiert wird allerdings eine Begrenzung dieser Wirtschaftsgüter (z. B. 10 Prozent des Betriebsvermögens), wenn diese nicht mehr steuerunschädlich übertragen werden können.

- ▶ Die Nichteinbeziehung u. a. von Geldmitteln zum begünstigungsschädlichen Verwaltungsvermögen schafft **Gestaltungsmöglichkeiten**, indem das zu übertragene Unternehmen rechtzeitig vor Übergang mit Kapital, z. B. aus privaten Einlagen, ausgestattet wird. Die gesetzlichen Fortführungsklauseln (vgl. Abschn. 3.5.4.2) sind stets zu beachten.

Die Quote des Verwaltungsvermögens ist für **jede wirtschaftliche Einheit** (Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Beteiligung an einer Personengesellschaft, Anteile an einer Kapitalgesellschaft) gesondert zu ermitteln<sup>46</sup>.

### 3.5.3 Ausschluss von „jungem Verwaltungsvermögen“

Auch wenn das zu übertragende Betriebsvermögen den „Verwaltungsvermögens-Test“ besteht, darf das Verwaltungsvermögen nicht erst in den vergangenen zwei Jahren vor Übergabe angeschafft, hergestellt oder von einem Gesellschafter eingelegt worden sein („junges Verwaltungsvermögen“)<sup>47</sup>. Insoweit erfolgt keine Steuerfreistellung. Selbst eine Anschaffung aus eigenen betrieblichen Mitteln ist hierbei schädlich.

Überschreitet das Verwaltungsvermögen somit, einschließlich des jungen Verwaltungsvermögens, den Anteil von 50 % am gemeinen Wert des Betriebs, liegt **insgesamt kein** begünstigtes Vermögen vor. Überschreitet das Verwaltungsvermögen, einschließlich des jungen Verwaltungsvermögens, insgesamt den Anteil von 50 % am gemeinen Wert des Betriebs **nicht**, liegt nur hinsichtlich des jungen Verwaltungsvermögens kein begünstigtes Vermögen vor.

Eine **Erleichterung** gilt hingegen für Tochtergesellschaften. Bei diesen ist zwar auch die Grenze von 50 % für das Verwaltungsvermögen zu beachten, wobei bei dieser Prüfung das junge Verwaltungsvermögen mit einbezogen wird. Wird der Verwaltungsvermögens-Test jedoch bestanden, ist auch das junge Verwaltungsver-

---

<sup>46</sup> ErbSt-Richtlinie R E 13b.20.

<sup>47</sup> § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG.

mögen begünstigtes Betriebsvermögen und es erfolgt – anders als in der Obergesellschaft<sup>48</sup> – keine Kürzung um dieses.

- ▶ Mit Hilfe frühzeitiger Planungen kann die Übertragung von Vermögen in der Familie steuerlich optimiert werden, auch zur Vermeidung der schädlichen Wirkung des „jungen Betriebsvermögens“.

### 3.5.4 Fortführung des Unternehmens als Bedingung für Begünstigung

Mit der weitgehenden Steuerfreistellung der Übergabe von Betriebsvermögen und qualifizierten Anteilen an Kapitalgesellschaften gehen umfangreiche **Fortführungsklauseln** einher. Das heißt zum einen, dass der Betrieb innerhalb bestimmter Fristen nicht verkauft oder aufgegeben – auch nicht teilweise – werden darf, zum anderen die Mitarbeiteranzahl bzw. deren Gehälter nicht erheblich reduziert werden dürfen. Kann oder will der Nachfolger die Fortführungsklauseln nicht einhalten, kommt es zu einer **Nachversteuerung**. Dies kann erhebliche Lasten gerade in schwierigen Zeiten des Unternehmens bedeuten.

#### 3.5.4.1 Lohnsummenklausel

Eine Voraussetzung für die steuerlich begünstigte Übergabe ist, dass die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen des Betriebs innerhalb von **fünf Jahren** nach dem Erwerb (Lohnsummenfrist) insgesamt **400 %** der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme). Bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft kommt es auf den Betrieb der jeweiligen Gesellschaft an.

**Ausgangslohnsumme** ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer.

- ▶ Auf die Einhaltung und Überwachung der Lohnsumme wird allerdings zu Gunsten kleinerer Unternehmen **verzichtet**, wenn dort nicht mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigt sind oder die Lohnsumme null beträgt.

Die Erleichterung bei geringer Mitarbeiterzahl gilt jedoch nicht in Fällen, in denen kurzfristig – im Hinblick auf die Übertragung – eine Minderung der Anzahl der Beschäftigten erfolgte. Hierauf dürfte die Finanzverwaltung genau achten.

---

<sup>48</sup> ErbSt-Richtlinie R E 13b.19 Abs. 3.

Bei der **Bestimmung der Anzahl** der Beschäftigten ist für die Mitarbeitergrenze auf die Anzahl der Arbeitnehmer, ohne Saison- und Leiharbeiter, abzustellen, die im Betrieb beschäftigt sind. Einzubeziehen sind auch geringfügig Beschäftigte, Beschäftigte in Mutterschutz und Elternzeit, Langzeitkranke und Auszubildende<sup>49</sup>.

Der **Begriff der Lohnsumme** ist umfassend zu verstehen und **beinhaltet** alle Vergütungen (Löhne, Gehälter und andere Bezüge und Vorteile), die im maßgebenden Wirtschaftsjahr an die Beschäftigten gezahlt werden. Dies schließt alle von den Beschäftigten empfangenen Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, Abfindungen, Zuschüsse zu Lebenshaltungskosten, Familienzulagen, Provisionen, Teilnehmergebühren und vergleichbare Vergütungen mit ein.<sup>50</sup> Bei weiteren Beteiligungen des Unternehmens an Personengesellschaften und bei qualifizierten Anteilen an Kapitalgesellschaften ist auch die Lohnsumme in den **Tochtergesellschaften** zu ermitteln.

Wird die Mindestlohnsumme durch den Fortführenden **nicht** erreicht, vermindert sich der bei unentgeltlicher Übertragung gewährte Verschonungsabschlag prozentual im Verhältnis zur Unterschreitung der Mindestlohnsumme. Somit herrscht kein „Fallteil-Effekt“ im Sinne einer Alles-oder-Nichts-Lösung; stattdessen erfolgt eine verhältnismäßige Abschmelzung der Steuerbefreiung.

- ▶ Der Abzugsbetrag von 150.000 € (vgl. Abschn. 3.5.1) bleibt jedoch bei Unterschreitung der Lohnsumme in voller Höhe erhalten.

### 3.5.4.2 Behaltensfristen

Neben der Lohnsumme gelten für das steuerbegünstigte Vermögen zusätzliche Behaltensfristen von **fünf Jahren**. Zu unterscheiden sind dabei die folgenden „Verbote“:

- Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs, Teilbetriebs, eines Anteils an einer gewerblichen bzw. freiberuflich tätigen Personengesellschaft; als Aufgabe wird auch die Insolvenz des Unternehmens angesehen
- Veräußerung oder Überführung wesentlicher Betriebsgrundlagen des Unternehmens in das Privatvermögen oder zu anderen betriebsfremden Zwecken
- Überentnahmen des Inhabers eines Betriebs oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft, die die Summe seiner Einlagen und die ihm zuzurechnenden Gewinne um mehr als 150.000 € während des gesamten Behaltenszeitraums übersteigen; Hinweis: Entnahmen liegen auch dann vor, wenn sie zur Zahlung

<sup>49</sup> ErbSt-Richtlinie R E 13a.4.

<sup>50</sup> Halaczinsky/Wochner, Erben, Schenken, Steuern Rz. 438.

von Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer verwendet werden; Einlagen zum Ende der Behaltensfrist können vorige Entnahmen aber wieder ausgleichen

- Veräußerung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens; gänzliche oder teilweise Veräußerung der begünstigten Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH); gilt ebenso bei verdeckter Einlage der Anteile in eine andere Kapitalgesellschaft und in bestimmten Fällen der Herabsetzung des Stammkapitals der Kapitalgesellschaft
- Aufhebung der Verfügungsbeschränkung oder Stimmrechtsbindung bei Pooling von verschiedenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn Pooling im Zeitpunkt der Übertragung des Vermögens notwendig war, um in die Begünstigung zu kommen.

Dank einer **Reinvestitionsklausel**<sup>51</sup> kann der Erwerber, außer im Falle der Überentnahme, eine Nachversteuerung vermeiden, wenn die Erlöse der schädlichen Verfügungen innerhalb derselben Vermögensart im Unternehmen (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften) wieder eingesetzt werden. Dazu gehört beispielsweise auch die Tilgung betrieblicher Schulden<sup>52</sup>. Die **Frist** für die Reinvestition beträgt sechs Monate.

- ▶ Verschenkt der Übernehmer das begünstigte Vermögen innerhalb der Behaltensfrist, verstößt er mangels „Veräußerung“ nicht gegen die Behaltensregelungen. Die Fortführungsklauseln sind jedoch dann beim nachfolgenden Erwerber für die verbleibende Zeit einzuhalten, damit es bei der Steuerbefreiung verbleibt.

Bei Verstoß gegen die genannten Behaltensfristen fällt der **Verschonungsabschlag** (vgl. Abschn. 3.5.1) – außer im Falle von Überentnahmen – nur im Verhältnis der verbleibenden Behaltensfrist zur gesamten Behaltensfrist weg. Der **Abzugsbetrag** entfällt für den Teil des Vermögens, der schädlich veräußert wird, ganz. Muss der Nachfolger die Nachversteuerung **sowohl** wegen Verletzung der Behaltensfrist als auch wegen Verstoßes gegen die Lohnsummenklausel vornehmen, richtet sich die Höhe der Nachversteuerung nach dem jeweils höheren Steuerbetrag.

#### 3.5.4.3 Schädliche Weitergabe des Vermögens

Ein Erwerber kann den Verschonungsabschlag und den Abzugsbetrag nicht in Anspruch nehmen, soweit er das gesetzlich begünstigte Vermögen auf Grund einer

<sup>51</sup> § 13a Abs. 5 Satz 3 ErbStG.

<sup>52</sup> ErbSt-Richtlinie R E 13a.11.

letztwilligen Verfügung des Erblassers (etwa Testament) oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss. Gleiches gilt, wenn ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses dieses Vermögen auf einen Miterben überträgt<sup>53</sup>.

### 3.5.5 Vollständige Steuerbefreiung – „Optionsverschonung“

Übernehmer begünstigten Betriebsvermögens (vgl. Abschn. 3.5.1) können auf schriftlichen Antrag die **Optionsverschonung** wählen. In diesem Fall ist der Erwerb **komplett steuerfrei** möglich<sup>54</sup>. Voraussetzung ist, dass der Anteil des Verwaltungsvermögens bei dem übertragenen Vermögen maximal 10 % beträgt.

Es gelten grundsätzlich die Fortführungsklauseln der Regelverschonung bei Übergabe von Betriebsvermögen und qualifizierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (vgl. oben), jedoch mit den folgenden Verschärfungen für den Übernehmer:

- die Lohnsumme (vgl. Abschn. 3.5.4.1) muss anstelle von fünf nunmehr sieben Jahre eingehalten werden und dabei mindestens 700 % der Ausgangs-Lohnsumme betragen
- die Behaltensfristen (vgl. Abschn. 3.5.4.2) gelten für sieben statt für fünf Jahre.

Der Erwerber kann den Antrag auf Optionsverschonung im Erbfall insgesamt **nur einheitlich** für alle Arten des erworbenen begünstigten Vermögens (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften) stellen. Die Wahl dieser Option kann **nicht widerrufen** werden.

Bei Verstoß gegen die Fortführungsklauseln erfolgt die Nachversteuerung wie im Rahmen der Regelverschonung (vgl. Abschn. 3.5.4).

Eine **Erleichterung** besteht, wenn sich Tochtergesellschaften im begünstigten Betriebsvermögen befinden: Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 % oder Beteiligungen an Personengesellschaften im zu übertragenden Betriebsvermögen dürfen für die Anwendung der Optionsverschonung in den Tochtergesellschaften sogar bis zu 50 % Verwaltungsvermögen vorhanden sein. Die Grenze von 10 % Verwaltungsvermögen für die Anwendung der Optionsverschonung gilt somit nur auf der ersten Unternehmensebene.

---

<sup>53</sup> § 13a Abs. 3 ErbStG.

<sup>54</sup> § 13a Absatz 8 ErbStG.

### 3.5.6 Steuerstundung bei Übergang von Betriebsvermögen und bebauten Grundstücken

Kommt eine Steuerbefreiung (vgl. oben) beim Übergang von Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlichen Vermögens auf die jüngere Generation nicht in Betracht, verbleibt nach § 28 ErbStG noch eine spezielle **Steuerstundungsmöglichkeit**. Danach ist die auf die genannten Wirtschaftsgüter entfallende Erbschaftsteuer (bzw. Schenkungsteuer) auf Antrag bis zu zehn Jahre zu stunden. Voraussetzung ist, dass die Stundung **zum Erhalt** des Betriebs **notwendig** ist.

- ▶ Für den Erwerb von qualifizierten Anteilen an Kapitalgesellschaften (vgl. Abschn. 3.5.1) ist keine spezielle Stundungsmöglichkeit vorgesehen. Allerdings kann ein Antrag nach den allgemeinen Regeln der Steuerstundung gestellt werden.

**Vorteil** gegenüber der allgemeinen Stundungsregel ist zum einen der rechtssichere Tatbestand, der den Beteiligten mehr Gewissheit über den Ausgang seines Antrags gibt. Daneben ist die Stundung der Steuer bei Betriebsvermögen im Falle von Erbschaften **zinslos**.

Das Finanzamt gibt dem **Antrag statt**, wenn der Erwerber die Steuer nicht aus dem weiteren erworbenen oder bereits vorhandenen Vermögen leisten kann. Im Zweifel wird dem Steuerpflichtigen zugemutet, einen Kredit aufzunehmen. Weitere dem Begünstigten auferlegte Pflichten, wie die Gewährung von Pflichtteilen oder Vermächtnissen zum Beispiel an die Miterben, bleiben bei der Prüfung außer Betracht.

Hilfswise steht auch dem Erben oder Beschenkten vom Betriebsvermögen aber noch die Stundung nach der **allgemeinen Regel** der Abgabenordnung<sup>55</sup> – oder bei Existenzgefährdung sogar Erlass<sup>56</sup> der Steuer – zur Verfügung. Das Gleiche gilt etwa bei erheblichem Wertverfall des erworbenen Betriebsvermögens.

Wird der Schenker selbst zur Steuer herangezogen (vgl. zu den Einzelheiten Abschn. 3.5.7) ist die spezielle Stundungsvorschrift nach § 28 ErbStG nicht anwendbar.

Die Stundung **endet**, soweit der Begünstigte das erworbene Vermögen weiter veräußert oder verschenkt.

---

<sup>55</sup> § 222 AO.

<sup>56</sup> § 227 AO.

- ▶ Die besondere Stundungsregel kann auch bei Erbschaften oder Schenkungen von **bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen**<sup>57</sup> im Privatvermögen angewendet werden.

### 3.5.7 Haftungsgefahr des Schenkers für Steuerschulden

Schuldner der Schenkungsteuer ist nach § 20 ErbStG im Falle einer Schenkung nicht nur der Erwerber, sondern daneben auch der **Schenker**. Beide haften als Gesamtschuldner gegenüber dem Fiskus<sup>58</sup>. Hierbei steht es im Ermessen des Finanzamts, welche der Personen die Behörde zur Steuer heranzieht. Nach gefestigter Rechtsprechung<sup>59</sup> soll jedoch vorrangig der Beschenkte als der Bereicherte in Anspruch genommen werden.

Dennoch ist die Regelung, z. B. bei plötzlicher Vermögenslosigkeit des Beschenkten, für den Schenker latent gefährlich. Dieser sollte sich daher durch geeignete Maßnahmen absichern, um den Beschenkten – etwa mittels einer Bankbürgschaft – notfalls in Regress nehmen zu können.

Anerkannt sind für die Inanspruchnahme des Schenkers Konstellationen, in denen dieser gegenüber dem Begünstigten die Steuer freiwillig übernommen hat oder einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt stellt. Ebenso darf die Steuerbehörde sogleich den Schenker belangen, wenn beim Begünstigten die Vollstreckung der Schenkungsteuer erfolglos erscheint.

Für den Fall des Übergangs von **Betriebsvermögen** bzw. qualifizierten Anteilen an Kapitalgesellschaften soll der Schenker – im Falle eines **Verstoßes** gegen die Behaltensregelungen oder die Lohnsummenregelung – jedoch nicht für die dann fällige Nachsteuer haften<sup>60</sup>. Eine Ausnahme gilt wiederum, wenn der Schenker sich zur Übernahme der Steuer verpflichtet hat.

- ▶ Die Übernahme der Steuer durch den Schenker stellt einen weiteren steuerpflichtigen Vorgang dar<sup>61</sup>. Die Bereicherung des Erwerbers erhöht sich damit um die Höhe der Steuer. Das Gleiche gilt, wenn der Schenker vom Finanzamt in Anspruch genommen wird und dieser auf eine Erstattung vom Beschenkten verzichtet.

<sup>57</sup> Vgl. zu den Einzelheiten: § 28 Abs. 3 ErbStG.

<sup>58</sup> § 44 AO.

<sup>59</sup> Bereits BFH-Urteil vom 20.11.1961, Az. II 282/58 U.

<sup>60</sup> ErbSt-Richtlinie R E 13a.1 Abs. 3.

<sup>61</sup> § 10 Abs. 2 ErbStG.

Das Finanzamt hat allgemein das **Ermessen**, wer zur Steuer herangezogen wird, ordnungsgemäß auszuüben. Dabei müssen die der Entscheidung zu Grunde liegenden Erwägungen im Bescheid konkret dargelegt werden, insbesondere wenn der Schenker in Anspruch genommen wird. Ist kein Ermessen erkennbar, so ist der Steuerbescheid schon aus diesem Grund rechtswidrig. Betroffene sollten, zumal wenn der Schenker unerwartet belangt wird, innerhalb eines Monats **Einspruch** gegen den Bescheid einlegen.

---

## 3.6 Anzeigepflichten und Steuererklärung

Erbschaft und Schenkung lösen verschiedene Mitwirkungspflichten der Beteiligten gegenüber dem Fiskus aus. So ist jeder der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegende Erwerb binnen einer Frist von drei Monaten beim zuständigen Finanzamt **schriftlich anzuzeigen**<sup>62</sup>. Bei Schenkungen unter Lebenden trifft die Verpflichtung auch den Schenker. Bei Beteiligung von Minderjährigen an steuerpflichtigen Vorgängen sind die vertretungsberechtigten Eltern hierzu verpflichtet.

Die Anzeige ist nicht zu verwechseln mit einer **Steuererklärung** nach § 31 ErbStG. Diese kann das Finanzamt von jedem an einem Erbfall oder Schenkung Beteiligten verlangen. Es muss hierfür aber mindestens eine Frist von einem Monat gewähren. Erbengemeinschaften können eine gemeinsame Erklärung abgeben.

- ▶ Erbschaften und Schenkungen von derselben Person werden innerhalb von zehn Jahren **zusammengerechnet** und können schließlich gemeinsam – etwa nach „Verbrauch“ des persönlichen Freibetrags – eine Steuerpflicht auslösen.

Von einer Anzeige eines steuerpflichtigen Erwerbs können die Beteiligten absehen, wenn eine Verfügung von Todes wegen von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffnet wird<sup>63</sup>. Entbehrlich ist auch eine Anzeige im Falle einer Schenkung oder Zweckzuwendung, die gerichtlich bzw. notariell beurkundet wird.

Der Fiskus hat daneben ein dichtes Netz an Informationspflichten Dritter eingerichtet, womit kaum ein Vermögensübergang unbemerkt bleiben dürfte.

Die zuständigen Finanzämter erhalten beispielsweise sog. **Kontrollmitteilungen**

---

<sup>62</sup> § 30 ErbStG.

<sup>63</sup> § 30 Abs. 3 ErbStG.

- für die Akten des Erblassers, wenn der Wert des Nachlasses mehr als 250.000 € oder das zum Nachlass gehörende Kapitalvermögen mehr als 50.000 € beträgt oder
- für die Akten des Erwerbers, wenn der Steuerpflichtige Erwerb mehr als 250.000 € oder das zum Erwerb durch Erbschaft oder Schenkung gehörende Kapitalvermögen mehr als 50.000 € beträgt<sup>64</sup>.

Eine Verletzung der Anzeigepflicht wird zumeist nicht geahndet, wenn der steuerpflichtige Erwerb die maßgebenden Freibeträge offensichtlich unterschreitet oder steuerbefreit ist<sup>65</sup>.

---

<sup>64</sup> Koordinierter Ländererlass, Hessisches Ministerium der Finanzen vom 14.4.2011, Az. 3715 A-005-II 6a.

<sup>65</sup> Halaczinsky, Die Erbschaft- und Schenkungssteuererklärung, 2. Auflage 2010, § 1 Rz. 8.

Die Grunderwerbsteuer steht selten im Fokus von Privatpersonen. Wirtschaftlich betrachtet ist sie dennoch äußerst relevant. Sie entsteht bei einem **Kaufvertrag**, der den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründet oder anlässlich einer **Auflassung**. Wichtig ist, dass der Übergang „entgeltlich“ erfolgen muss.

- ▶ Schenkungen und Erbschaften lösen mangels Entgeltlichkeit bei Übertragung eines Grundstücks keine Grunderwerbsteuer aus.

Ungeachtet dessen fällt Grunderwerbsteuer auch an, wenn Personengesellschaften und juristische Personen Grundstücke in ihrem Eigentum haben und sich der **Gesellschafterbestand** zu mehr als 95 % ändert oder in einer Hand vereinigt<sup>1</sup>. Dieser Tatbestand spielt gerade für Familiengesellschaften eine erhebliche Rolle. Der Übertragung von Grundstücken stehen Übertragungen von Erbbaurechten und Gebäuden auf fremdem Boden gleich.

Die Grunderwerbsteuer **beträgt** in Bayern, Hessen<sup>2</sup> und Sachsen 3,5 % vom Wert der Gegenleistung des Erwerbers, klassischerweise ist dies der **Kaufpreis** des Objekts. Die Bundesländer Thüringen, Berlin, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben unterdessen von ihrem Recht auf höhere Steuersätze Gebrauch gemacht und verlangen bis zu 5 %. In Niedersachsen, dem Saarland, Hamburg und Bremen beträgt die Grunderwerbsteuer 4,5 % (Stand jeweils 31.12.2012).

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 2a, 3 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG).

<sup>2</sup> In Hessen ab dem 1.1.2013 ebenfalls 5 %.

## 4.1 Befreiung bei Erbschaften und Schenkungen

Der Grundstückserwerb von Todes wegen oder aus Anlass einer Schenkung im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes ist von der Grunderwerbsteuer **ausgenommen**<sup>3</sup>. Damit soll eine Doppelbelastung mit beiden Steuern vermieden werden.

Ob tatsächlich eine Erbschaft- oder Schenkungsteuer angefallen ist, oder etwa aufgrund von Freibeträgen nicht, ist ohne Bedeutung. Maßgeblich ist bei Erbschaften, ob einer der Fälle nach § 3 ErbStG<sup>4</sup> vorliegt und damit die Grunderwerbsteuer verdrängt wird. Dies können sein: Erwerb durch Erbanfall (Gesamtrechtsnachfolge aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder Testament), Vermächtnis (Zuwendung eines Vorteils an einen anderen, ohne diesen als Erben einzusetzen), Erwerb durch einen geltend gemachten Pflichtteilsanspruch oder Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall.

Grunderwerbsteuerfreie **Schenkungen** können nach § 7 ErbStG sein: freigiebige Zuwendungen unter Lebenden, bei denen der Bedachte auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird, die Vollziehung einer vom Schenker angeordneten Auflage oder die Abfindung für einen Erbverzicht.

- ▶ Im Rahmen der unentgeltlichen Vermögensübertragung auf die nächste Generation ist also zunächst die Grunderwerbsteuer zu vernachlässigen. Etwas anderes kann gelten, wenn die Erben das Erbe in Form von Immobilien später untereinander entgeltlich austauschen.

Nach neuer Rechtsprechung kann das Grundstück nicht nur „direkt“ steuerbegünstigt übergeben werden. Es ist auch möglich, ein Grundstück „mittelbar“ unentgeltlich zu übertragen, indem beispielsweise der Zuwendende einen Anteil an einer grundstücksbesitzenden GmbH verschenkt<sup>5</sup>. Wenn sich dabei der Gesellschafterbestand um mehr als 95 % ändert, würde ohne Befreiung Grunderwerbsteuer anfallen (vgl. Kap. 4). Damit bestehen auch bei Übertragungen innerhalb des Familienkreises weitere Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit bebauten und unbebauten Grundstücken.

Im Falle einer „**gemischten Schenkung**“ ist nur der Teil von der Grunderwerbsteuer befreit, den der Erwerber unentgeltlich erhält. Eine gemischte Schenkung liegt damit vor, wenn einer höherwertigen Leistung eine Leistung von geringerem Wert gegenüber steht<sup>6</sup>.

---

<sup>3</sup> § 3 Nr. 2 GrEStG.

<sup>4</sup> Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG).

<sup>5</sup> BFH-Urteil vom 23.5.2012, Az. II R 21/10.

<sup>6</sup> Hofmann, Kommentar zum Grunderwerbsteuergesetz, 8. Auflage, § 3 Rz. 17.

## 4.2 Befreiung im engen Familienkreis

Personen, die mit dem Veräußerer in **gerader Linie** verwandt sind, und Ehegatten können auch im Rahmen eines entgeltlichen Rechtsgeschäfts (wie durch Kauf) ein Grundstück **grunderwerbsteuerfrei** erhalten.<sup>7</sup> Davon ist sowohl der Erwerb von Kindern, Enkeln ebenso wie von Eltern und Großeltern usw. umfasst – gleich, ob die Übertragung an die ältere oder jüngere Generation erfolgt. Den leiblichen Kindern stehen die Stiefkinder gleich. Dies führt auch zur Steuerfreiheit des Erwerbs durch den Stiefvater oder der Stiefmutter<sup>8</sup>.

- ▶ Die Regelung, wonach die Ehegatten oder deren eingetragener Lebenspartner in die Befreiung mit einbezogen sind, schafft zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten<sup>9</sup>.

Übertragungen zwischen Geschwistern sind dagegen **nicht** steuerbefreit. Daher wird oft von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, über „Umwege“ bei der Übertragungsreihenfolge steuerfreie Übertragungen herbeizuführen, beispielsweise ein Kind überträgt an die Eltern und diese sodann an eines der Geschwister. Allerdings führen solche Gestaltungen selten zum Erfolg, da sie das Finanzamt als missbräuchliche Steuergestaltung wertet. Dies gilt insbesondere, wenn von vornherein der Letzterwerber im Rahmen einer **Kettenschenkung** feststeht (vgl. auch Abschn. 3.3).

---

<sup>7</sup> § 3 Nr. 6 GrEStG.

<sup>8</sup> Hofmann, a.a.O., § 3 Rz. 36.

<sup>9</sup> § 3 Nr. 6 Satz 3 GrEStG.

Vermögensübergaben durch einfache **Schenkungen** sind innerhalb der Familie zwar der gebräuchlichste Weg der Unterstützung, aber steuerlich selten sinnvoll: Zum einen stammt die Schenkung vielfach aus bereits versteuertem Privatvermögen. Zum anderen droht bei unentgeltlichen Zuwendungen der Freibetrag des Begünstigten für Erbschaften und Schenkungen, der nur alle zehn Jahre wieder auflebt, frühzeitig aufgezehrt zu werden<sup>1</sup>.

Angesichts dessen sollten Betroffene, sofern möglich, legale Gestaltungen im Familienkreis nutzen, um Steuerbelastungen zu mildern oder gänzlich zu vermeiden. Hierbei kann dem Nachwuchs etwa **Vermögen** zwecks eigenen Einkommens hieraus zur Verfügung gestellt werden, damit das Kind selbst eigene Steuervorteile erzielen kann. Ein anderer gangbarer Weg ist die Begründung eines **Arbeitsverhältnisses** mit dem Sohn oder der Tochter (vgl. Beispiele in den folgenden Kapiteln).

- ▶ Aufgrund der Komplexität und oft ungeahnten Folgewirkungen ist es bei derartigen Steuergestaltungen ratsam, einen Steuerberater einzubeziehen.

Zwar sind die eigenen Einkünfte beim Filius ebenfalls grundsätzlich steuerpflichtig. Der **große Vorteil** hierbei liegt aber darin, dass bei den Kindern

- sämtliche persönlichen Freibeträge – wie der Grundfreibetrag von 8130 € (in 2013) oder der Sparerpauschbetrag bei Kapitaleinkünften von 801 € – zusätzlich neben den Freibeträgen der Eltern ausgenutzt werden können

---

<sup>1</sup> Vertiefend: Zensus/Schmitz, Die Familienstiftung als Gestaltungsinstrument zur Vermögensübertragung und -sicherung, NJW 2012, 1323; Rothärmel, Die Familien-AG – die zehn wichtigsten Gestaltungsinstrumente, Betriebs-Berater 2012, S. 716.

- bei eigenen Einkünften etwaige Sonderausgaben, wie für die berufliche Erstausbildung oder das Erststudium, sofort steuerwirksam abgezogen werden können **und**
- der Steuersatz des Nachwuchses im Allgemeinen niedriger ist, als bei den Eltern.

Ab dem Veranlagungszeitraum **2012** besteht zudem keine steuerliche Verdienstgrenze bei volljährigen Kindern für Kindergeld oder -freibeträge mehr (vgl. Abschn. 1.1.4.7). Damit ist ein wesentliches Hemmnis für eine erweiterte Verteilung von Einkommen – zu Gunsten einer optimierten Gesamtsteuerbelastung der Familie – entfallen.

- ▶ Zu beachten sind beim Hinzuverdienst aber gegebenenfalls noch **außersteuerliche Folgen**, wie die Einkommensgrenzen von Eltern und Kindern nach dem BAFöG.

---

## 5.1 Grundsätze bei Gestaltungen mit Angehörigen

Familienmitglieder können – wie fremde Dritte – untereinander rechtlich wirksam Verträge schließen. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarungen, wie beispielsweise die Zurechnung von Zinsen nach Übertragung von Wertpapieren auf das Kind, sind grundsätzlich auch im Steuerrecht zu beachten. Das Finanzamt schaut allerdings – die Rechtsprechung hat dies akzeptiert – bei derlei Gestaltungen unter Angehörigen genau hin. Hier wird befürchtet, dass die Vereinbarungen rein steuerlich motiviert sein könnten und nur auf dem Papier existieren.

Werden jedoch die folgenden **Voraussetzungen** bei Vertragsschluss und -durchführung eingehalten, haben Betroffene gegenüber dem Finanzamt gute Karten<sup>2</sup>:

- die Verträge werden zivilrechtlich wirksam geschlossen,
- die Verträge werden wie vereinbart in der Praxis auch durchgeführt,
- die Verträge halten inhaltlich dem Fremdvergleich stand.

Verträge sind zivilrechtlich **wirksam geschlossen**, wenn die Vorschriften zur Form oder zur Vertretung (insbesondere des Kindes) eingehalten werden. Bei Minderjährigen ist jeweils an die teils verpflichtende Einschaltung eines Ergänzungs-

---

<sup>2</sup> Ausführlich: Gemeinhardt, Verträge unter nahen Angehörigen – steuerliche Anerkennung, Betriebs-Berater 2012, S. 739.

pflegers zu denken, der – für diesen Fall – die rechtliche Vertretung des Kindes vornimmt (z. B. bei Darlehensgeschäft zwischen Elternteil und Kind oder Gründung einer Handelsgesellschaft mit den Eltern)<sup>3</sup>. Die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formerfordernisse führt nach Ansicht der Rechtsprechung zwar nicht automatisch zur steuerlichen Aberkennung der Gestaltung, stellt jedoch ein erhebliches Indiz für die mangelnde Ernsthaftigkeit des Vertrages dar<sup>4</sup>. Vor allem, wenn die Formvorschriften allgemein bekannt sind, spricht deren Missachtung gegen die steuerrechtliche Anerkennung des Vertrages. Insofern sollten Betroffene diesbezüglich kein Risiko eingehen.

Eine steuerliche Aberkennung des Vertrages droht ebenfalls, sofern der Vertrag zwar wirksam abgeschlossen, dessen Inhalt aber durch die Beteiligten nicht „gelebt“ wird. Eine **mangelnde Durchführung** der Vereinbarung liegt vor, wenn ein Entgelt nicht oder nicht regelmäßig gezahlt wird oder die Gegenseite die versprochene (Arbeits-) Leistung nicht erbringt (vergleiche Beispiele bei den einzelnen Gestaltungen, unten).

**Entscheidender Bestandteil des Fremdvergleichs** ist schließlich das **inhaltliche Kriterium**. An den Nachweis, dass es sich um ein ernsthaftes Vertragsverhältnis handelt, sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je mehr die Umstände auf eine private Veranlassung des Rechtsverhältnisses hindeuten<sup>5</sup>.

- ▶ Familienmitglieder müssen sich beim Fremdvergleich fragen, ob **fremde Dritte** den Vertrag unter denselben Umständen und mit denselben Konditionen ebenfalls abgeschlossen hätten.

Das Finanzamt nimmt eine **Gesamtschau** vor. Die Regeln des Fremdvergleichs gelten auch, wenn Verträge mit einer Personengesellschaft (wie GbR, OHG, KG) abgeschlossen werden und dabei Vertragspartner sowie beherrschender Mitunternehmer der Gesellschaft zueinander Angehörige sind.

Ist ein Rechtsgeschäft aufgrund einer Bedingung noch **schwebend unwirksam**, so kann es zivilrechtlich durch Genehmigung nachträglich in Kraft treten. Die steuerlichen Folgen gelten hingegen **nicht rückwirkend**, sondern entfalten erst ab dem Zeitpunkt der Genehmigung ihre steuerliche Wirkung (z. B. für den Ergänzungspfleger).

- ▶ Hält der Vertrag unter Angehörigen der steuerlichen Beurteilung nicht stand, so werden dem Kind zugedachte Einkünfte **nicht** dem Kind zu-

---

<sup>3</sup> §§ 1909, 1795 Nr. 1 BGB.

<sup>4</sup> BFH-Urteil vom 22.2.2007, Az. IX R 45/06.

<sup>5</sup> Einkommensteuer-Hinweise 4.8 „Fremdvergleich“.

gerechnet, sondern als Schenkung an das Kind betrachtet. Der anderen „Vertragspartei“ werden stattdessen ungewollt die Einkünfte in der Einkommenssteuer zugerechnet und etwaige „Lohn- oder Zinsaufwendungen“ nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkannt.

---

## 5.2 Verlagerung von Einkommensquellen auf das Kind

Wirtschaftlich kann es für Eltern wesentlich günstiger sein, dem Kind eine Einkommensquelle zu übertragen, anstelle dem Kind erst die späteren „Früchte“ hieraus, wie Mieterträge, Zinsen oder Dividenden zuzuwenden.

Mittels Verlagerung von Einkünften auf Personen mit keinen oder geringen Einkünften lassen sich schnell größere Steuerersparnisse erzielen. Dies gilt etwa, wenn die Kinder dadurch eigene Freibeträge oder andere Steuervorteile ausnutzen können und hiermit die Gesamtsteuerbelastung des Familieneinkommens gesenkt wird (weitere Beispiele vgl. Kap. 5).

Bei „allzu großzügiger“ Übertragung sollten die Beteiligten aber die bestehenden schenkungsteuerlichen Freibeträge (vgl. Abschn. 3.3) im Blick behalten.

Zivilrechtlich müssen Schenkungen zwar notariell beurkundet werden<sup>6</sup>. Ein Verstoß gegen diese Formvorschrift gilt jedoch als geheilt, wenn die Schenkung tatsächlich durchgeführt wird.

### 5.2.1 Übertragung von Kapitalanlagen

Kapitalvermögen wie Sparbriefe, Aktienpakete oder andere Wertpapiere eignen sich aufgrund der oft einfachen Übertragbarkeit besonders, um die Einnahmen hieraus seinen Angehörigen zu Gute kommen zu lassen.

Damit **profitieren** – auch minderjährige – Kinder von einem eigenen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € pro Jahr, der anderenfalls durch die Familie nicht nutzbar wäre. Liegen die gesamten Einkünfte außerdem unter 8004 € (in 2012) erstattet das Finanzamt einen etwaig vorgenommenen Kapitalertragsteuerabzug komplett. Ist dies voraussichtlich in den kommenden Jahren weiterhin der Fall, können Betroffene eine sog. Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) beim Finanzamt beantragen und gegenüber der kontoführenden Bank vorlegen. Dann wird von vornherein keine Abgeltungsteuer einbehalten.

---

<sup>6</sup> § 518 BGB.

Kapitalerträge – seien es Zinsen, Dividenden oder Veräußerungsgewinne von Kapitalanlagen – unterliegen seit dem 1.1.2009 grundsätzlich der **Abgeltungssteuer** in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, wenn sie im Privatvermögen anfallen. Ausnahmen gelten u. a. für Zinsen und stille Gesellschaften unter Angehörigen (vgl. Abschn. 5.2.2). Beträgt der individuelle (Grenz-) Steuersatz des Kindes weniger als 25 %, was bei Einkünften bis zu etwa 15.000 € im Jahr der Fall ist, sollte in der Steuererklärung des Nachwuchses der Antrag auf Günstigerprüfung gestellt werden. In diesem Fall kommt nämlich der günstigere persönliche Steuersatz des Kindes zur Anwendung.

Für die **steuerliche Anerkennung** der Übertragung von Kapitalvermögen und der gewünschten Zurechnung der Zinsen usw. an die Kinder gelten die o. g. allgemeinen Kriterien (vgl. Abschn. 5.1) mit den folgenden **Besonderheiten**:

Sparkonten können durch die Eltern für das Kind neu eingerichtet und das Geld hierauf eingezahlt bzw. umgebucht werden. Es empfiehlt sich, der Bank sogleich bei Kontoeröffnung mitzuteilen, dass als Gläubiger des Guthabens das Kind – und der Schenker lediglich als gesetzlicher Vertreter des Kindes – verfügungsberechtigt sein soll<sup>7</sup>. Bei Übertragung von Wertpapieren wie Bundesobligationen, Pfandbriefen, Aktien, oder Anleihen muss für das Kind ein eigenes Depotkonto eröffnet werden<sup>8</sup>.

- ▶ Von entscheidender Bedeutung ist, dass die Eltern ihr Kapitalvermögen **vorbehaltlos und endgültig** auf das Kind übertragen. Dazu gehören streng getrennte Konten zur Abgrenzung der Vermögenssphäre zu den Kindern; die Bankdepots und die Kontoauszüge müssen auf den Namen des Kindes lauten. Die Eltern dürfen nicht mehr über das Vermögen verfügen als wäre es ihr eigenes.

Etwasige „Hintertürchen“ zu vereinbaren, um später doch noch an das übertragene Vermögen heranzukommen, sind zu unterlassen!<sup>9</sup> Die steuerliche Gestaltung wird **scheitern**, sofern z. B. Rückübertragungsklauseln vereinbart werden. Gleiches gilt auch bei einem Mitverfügungsrecht an dem Depotkonto. Ein erhebliches steuerliches Risiko bei der steuerlichen Anerkennung verbleibt in Nießbrauchs-Fällen<sup>10</sup>. Schädlich ist auch folgendes Vorgehen: Ein Elternteil schenkt dem Kind GmbH-

<sup>7</sup> Schoor, Übertragung von Kapitalvermögen auf Kinder, DStZ 2005, S. 697.

<sup>8</sup> Schoor, a.a.O., S. 698.

<sup>9</sup> Vgl. Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.4.2008, Az. 5 K 2200/05 – Eltern verfügen über Konten ihrer Kinder, für die sie Vollmachten haben.

<sup>10</sup> Vgl. Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.1.2003, Az. 7 K 2638/00 E.

Geschäftsanteile, aber die Gewinnausschüttungen der GmbH werden auf ein Konto des Elternteils überwiesen<sup>11</sup>.

Neben der formellen Vermögenstrennung zwischen Eltern und Kindern gilt es auch im Rahmen der **Vermögensverwaltung**, im Sinne des minderjährigen Eigentümers der Kapitalanlagen zu handeln. Die Eltern müssen die Sparguthaben der Kinder daher **wie fremdes Vermögen** behandeln<sup>12</sup>. Steuerschädlich ist es somit, wenn sie das Vermögen oder die Erträge des Kindes entnehmen bzw. für ihre Zwecke gebrauchen, etwa zur Finanzierung des elterlichen Hausbaus. Das Vermögen muss sicher und gewinnbringend angelegt werden. Eine Verwendung der Guthaben allein für die speziellen Bedürfnisse des Kindes dürfte jedoch im Einzelfall zulässig sein.

**Volljährige Kinder** sind dagegen uneingeschränkt geschäftsfähig und bedürfen daher nicht mehr der Vermögensverwaltung mittels ihrer Eltern. Sie sind auch hinsichtlich der Verwendung der Guthaben frei.

## 5.2.2 Darlehensverträge unter Angehörigen

Eine weitere Möglichkeit, Einkünfte in der Familie steuerlich günstig zu verteilen, ist die Gewährung von Darlehen, z. B. vom Kind an einen Elternteil. Hier kann das Kind die Zinsen u. U. steuerfrei einnehmen (etwa innerhalb des Sparerpauschbetrags und/oder unter Ausnutzung des eigenen Grundfreibetrages), der Schuldner kann die Zinszahlungen dagegen – beispielsweise als betrieblichen Aufwand – steuermindernd abziehen.

- ▶ Zu den weiteren steuerlichen Vorteilen und Pflichten bei Kapitalvermögen, vgl. Abschn. 5.2.1. Bei Verträgen von Eltern mit minderjährigen Kindern ist ferner an die Hinzuziehung eines **Ergänzungspflegers** zu denken<sup>13</sup>.

Auch Zinserträge bei Darlehen unter Privatleuten unterliegen grundsätzlich der **Abgeltungsteuer**<sup>14</sup>. Eine **Ausnahme** gilt, wenn Gläubiger und Schuldner zueinander „nahestehende Personen“ (z. B. innerhalb der engeren Familie) sind und der Schuldner die Zinsen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben in Betrieb bzw. in

<sup>11</sup> BFH-Urteil vom 14.10.2002, Az. VIII R 42/01.

<sup>12</sup> BFH-Urteil vom 30.3.1998, Az. VIII R 19/98.

<sup>13</sup> §§ 1909, 1795 Nr. 1 BGB.

<sup>14</sup> § 32d Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

der Praxis abziehen kann<sup>15</sup>. Dann gilt für die Besteuerung der Zinsen beim Gläubiger nicht die Abgeltungsteuer, sondern der „normale“ persönliche Steuersatz.

### Beispiel

Die Tochter T leiht ihrem Vater V 5000 € für dessen Betrieb zum Kauf einer Maschine. Die Zinseinnahmen muss T sodann mit ihrem persönlichen Steuersatz versteuern<sup>16</sup>.

Anders wäre der Fall (Besteuerung stets mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag), wenn der V mit dem Darlehen eine Musikanlage für die Privatwohnung finanzieren würde.

- ▶ Zinsen und andere Kapitaleinnahmen, von denen bei Auszahlung kein Kapitalertragsteuer-Abzug vorgenommen wurde, müssen in der **Einkommensteuererklärung** (Anlage KAP) deklariert werden<sup>17</sup>. Das ist unter Familienmitgliedern typischerweise der Fall.

Auch bei Darlehensvereinbarungen unter nahen Angehörigen gelten zur steuerlichen Anerkennung die **Grundsätze des Fremdvergleichs** (vgl. Abschn. 5.1). Dabei ist insbesondere der rechtliche Rahmen, wie die etwaige Einschaltung eines Ergänzungspflegers oder Schriftform in bestimmten Fällen zu wahren. Wird dies unterlassen, sprechen schon aus diesem Grund starke Indizien für die steuerliche Aberkennung dieser Gestaltung<sup>18</sup>.

Zu den Einzelheiten des Fremdvergleichs bei Darlehen hat sich die Finanzverwaltung in einem Schreiben geäußert<sup>19</sup>. Hiernach sollten die Beteiligten vor allem auf die zivilrechtlichen **Hauptpflichten** achten<sup>20</sup>.

Dies setzt insbesondere voraus, dass

- eine Vereinbarung über die Laufzeit und über Art sowie Zeitraum der Rückzahlung des Darlehens getroffen worden ist

<sup>15</sup> § 32d Abs. 2 Nr. EStG.

<sup>16</sup> Bestätigt durch FG Niedersachsen, Urteil vom 18.6.2012, Az. 15 K 417/10, Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH, Az. VIII B 115/12.

<sup>17</sup> Dies gilt sogar für Erstattungsinsen, die das Finanzamt zahlt!

<sup>18</sup> Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 5.2.2001, Az. 14 K 105/96.

<sup>19</sup> BMF-Schreiben vom 23.12.2010, Az. IV C 6-S 2144/07/10004.

<sup>20</sup> Vgl. auch Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.11.2011, Az. 14 K 5249/01 E – keine steuerliche Anerkennung bei Formunwirksamkeit mangels Einschaltung eines Ergänzungspflegers und zudem keine klaren Vereinbarungen über Zins- und Rückzahlungen des Darlehens.

- die Zinsen bei Fälligkeit pünktlich entrichtet werden und
- der Rückzahlungsanspruch ausreichend mit Sicherheiten hinterlegt ist.

Etwas milder zeigt sich der Fiskus, wenn ein Darlehensvertrag zwischen volljährigen, voneinander finanziell unabhängigen Angehörigen geschlossen worden ist. Hier ist vor allem entscheidend, dass die Darlehenszinsen regelmäßig gezahlt werden.

Eine „beliebte“ Konstellation ist die **Darlehensschenkung**: Dabei wenden Angehörige, etwa dem Kind, einen Geldbetrag zu und der Beschenkte gewährt den Betrag als Darlehen dem Schenker wieder zurück. Der Vorteil liegt hier einmal mehr in dem möglichen steuerlichen Abzug der Zinszahlungen auf Seiten des Schenkers und Darlehensnehmers, wenn das Darlehen dem Betrieb dient. Daneben erhält der Beschenkte und spätere Darlehensgeber (u. U. steuerfreie) Zinsen.

Die Finanzverwaltung steht diesem Modell skeptisch gegenüber und neigt dazu, die hierbei angestrebten Steuervorteile bei den Beteiligten zu streichen. Wenn folgende Kriterien erfüllt sind, wird dabei unwiderleglich eine **steuerlich nicht anerkennende** Abhängigkeit zwischen Schenkung und Darlehen vermutet:

- Vereinbarung von Schenkung und Darlehensgewährung in derselben Urkunde
- Schenkung unter der Auflage der Rückgabe als Darlehen
- Schenkungsversprechen unter der aufschiebenden Bedingung der Rückgabe als Darlehen.

Insofern ist jeder Verdacht auf o. g. steuerschädliche Vereinbarungen zu vermeiden. Zwar soll ein kurzer Zeitraum zwischen Schenkung und Kreditvertrag kein unwiderlegliches Indiz darstellen. Dennoch dürften gerade knapp bemessene Fristen Anlass für Nachfragen seitens des Finanzamtes sein. Insofern sollte nach der Übertragung des Vermögens mit der Gewährung des Darlehens abgewartet werden. Hier kommen Zeiträume von einem Jahr oder mehr in Betracht.

- ▶ Zwischen einer Geldschenkung und Rückfluss als Darlehen darf **kein** enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen. Andernfalls wird die Gestaltung steuerlich nicht anerkannt.

Sind die oben genannten Kriterien erfüllt (und die Ausschlussgründe nicht), sprechen genügend Indizien dafür, dass die Darlehensgewährung auf **eigenem Entschluss** des Beschenkten beruhte. Eine weitere Möglichkeit, die Vertragsverhältnisse steuerlich nicht zu gefährden, besteht darin, dass die Schenkung nicht zuvor vom späteren Darlehensnehmer, sondern von einer anderen Person (etwa aus der weiteren Verwandtschaft) stammt.

### 5.2.3 Übertragung von Immobilien

Vermietete Immobilien erbringen selbst in Krisenzeiten zuverlässige Erträge. Sie sind damit gut geeignet, Einkünfte auf nahe Angehörige – wie Kinder – mit den entsprechenden steuerlichen Vorteilen (vgl. Kap. 5) zu übertragen.

Der neue Eigentümer tritt bei unentgeltlicher Übertragung in die zivilrechtliche und **steuerliche Rechtsstellung** des Vorgängers ein, insbesondere was den Satz und die Höhe der Abschreibung des Gebäudes betrifft<sup>21</sup>. Bei **Vermietungsobjekten** sollte der Begünstigte die auf dem Grundstück liegenden Darlehen ebenfalls mit übernehmen, da der Übertragende die Zinsen fortan nicht mehr steuerlich abziehen kann. Der Übernehmer, z. B. das Kind, erzielt dann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Diese sind im Wege einer Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) zu erfassen und jährlich in Form einer **eigenen Steuererklärung** zu deklarieren.

In vielen Fällen wollen die Eltern zwar die Vermietungseinkünfte ihrem Nachwuchs zukommen lassen, sich aber vorsichtshalber noch nicht endgültig von ihrem Eigentum trennen. Sie können dann dem Kind ein **Nießbrauchs-** oder **Erbbaurecht** an dem Grundstück samt einhergehender Einkünfte einräumen. Das heißt, das Grundstück verbleibt im Eigentum der Eltern, die Erträge gehen jedoch an die Kinder. Problematisch ist in diesem Fall aber, dass die Eltern etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Immobilie nicht mehr steuermindernd geltend machen können.

- ▶ Der Vorteil von Gestaltungen innerhalb der Familie liegt in der oftmals günstigen Besteuerung der Einkünfte bei den Kindern. Dies gilt etwa, wenn deren eigener Grundfreibetrag von 8130 € im Jahr 2013 (2014: 8354 €) nicht überschritten wird. „Unterm Strich“ hat sich somit in vielen Fällen die Gesamtsteuerbelastung der Familie erheblich verbessert!

Nebenbei dürfen die grunderwerbsteuerlichen Aspekte dürfen bei entgeltlichen Übertragungen außerhalb des engen Familienkerns nicht vergessen werden (vgl. Kap. 4).

---

<sup>21</sup> § 11d Abs. 1 EStDV.

## 5.2.4 Mietverträge unter Angehörigen

Der Abschluss von Mietverträgen und die damit einhergehende Einkunftserzielung aus Vermietung und Verpachtung<sup>22</sup> eröffnet die Möglichkeit, zuvor nicht relevantes Privatvermögen **steuerlich nutzbar** zu machen. Im Einzelfall können darüber hinaus auch Einkünfte steuerlich optimiert innerhalb der Familie verteilt werden.

Während die Eigennutzung oder mietfreie Überlassung, etwa einer Einliegerwohnung im Familienheim, keine steuerlichen Auswirkungen hat, können die bei einer Vermietung einhergehenden Investitionen und Abschreibungen (neben den Einnahmen) Eingang in die Steuererklärung finden. Ferner ist die Rechtsprechung der Finanzgerichte recht steuerehrerfreundlich, ab welchem Zeitpunkt mit der Vermietung Überschüsse erreicht werden „müssen“. Eine entgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten eignet sich steuerlich also insbesondere dann, wenn Investitionen für Erhaltung und Modernisierung getätigt werden müssen, die möglicherweise ohnehin angefallen wären.

- ▶ Neben der Abschreibung und den Erhaltungsaufwendungen ist ebenfalls der (anteilige) Zins bei Kreditfinanzierung einer Immobilie abzugsfähig.

Hinweis: Das **Entgelt** für die Überlassung einer Wohnung sollte ab 2012 für die volle steuerliche Anerkennung der Werbungskosten mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen. Bei Unterschreitung drohen Steuernachteile durch Kürzung der Werbungskosten.

Sogar eine Vermietung an das **unterhaltsberechtigte Kind** ist möglich, auch wenn dieses die Miete nur durch Verrechnung mit dem Barunterhalt der Eltern zahlt<sup>23</sup>. Weiterhin theoretisch möglich ist es, dem Kind einen größeren Geldbetrag zuzuwenden, damit es aus den Erträgen (nicht aus der Schenkung selbst!) die Miete zahlt. Hierfür sind freilich größere Summen notwendig.

- ▶ Voraussetzung für die Anerkennung eines Mietverhältnisses mit dem Kind ist das Vorhandensein einer **abgeschlossenen Wohnung**, die von der häuslichen Lebensgemeinschaft der Familie getrennt ist<sup>24</sup>. Steuer-schädlich ist es, wenn Eltern sich an der vermieteten Wohnung ein eigenes Mitbenutzungsrecht einräumen lassen.

<sup>22</sup> Steuerpflichtig nach § 21 EStG.

<sup>23</sup> BFH-Urteil vom 19.10.1999, Az. IX R 39/99.

<sup>24</sup> BFH-Beschluss vom 26.1.2003, Az. IX B 172/02; Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 6.11.2008, Az. 1 K 1692/06.

Wie bei allen Verträgen unter Angehörigen schaut die Finanzverwaltung auch bei Vermietung, etwa an die Kinder, genau auf die **Einzelheiten** der Überlassung<sup>25</sup>. Im Mittelpunkt der Prüfung steht, ob sich die Parteien vertraglich – mit allen Rechtsfolgen – wie unter fremden **Dritten üblich** gebunden haben (vgl. zu den Grundsätzen von steuerlichen Gestaltungen Abschn. 5.1). Für das Vorhandensein eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags trägt der Steuerpflichtige die volle Darlegungs- und Beweislast<sup>26</sup>.

Im Rahmen des Merkmals der Fremdüblichkeit sollten Betroffene vor allem auf die tatsächliche Durchführung der mietvertraglichen **Hauptpflichten** wie Mietgegenstand, Mietpreis, Zahlungsmodalitäten und Absprachen über Nebenkosten achten. Obwohl nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht zwingend vorgeschrieben, empfiehlt sich zu Beweis Zwecken ein schriftlicher Mietvertrag<sup>27</sup>.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung führt zwar nicht jede Abweichung vom Fremdüblichen zur steuerlichen Aberkennung des Mietverhältnisses seitens der Finanzverwaltung<sup>28</sup>. Je mehr untypische Umstände jedoch zusammentreffen, desto eher ist eine steuerliche Aberkennung zu befürchten<sup>29</sup>.

Zu diesen Umständen gehört u. a. die fremdübliche Entrichtung der Miete. Deren Rückzahlung, es sei denn aus Rechtsgründen wie Mietminderung etc., muss ausgeschlossen sein. Vermieden werden sollten außerdem unregelmäßige oder in unterschiedlicher Höhe erfolgende Mietzahlungen. Diese erwecken schnell den Eindruck, die Parteien hätten den Vertrag nur zum Schein abgeschlossen. Keine vom Finanzamt anerkannte Gegenleistung<sup>30</sup> ist im Übrigen, sich für die Überlassung der Mietsache zu einer unbestimmten Anzahl von Arbeiten im Garten oder von Reparaturleistungen zu verpflichten.

Ein **regelmäßig** seitens der Finanzämter **kritisch gesehenes Modell** ist es, wenn der Eigentümer das Grundstück an den späteren Vermieter überträgt, um dann dort selbst als Mieter zu wohnen. Damit können etwa aufwendige Sanierungen steuerlich vorteilhaft abgesetzt werden. Die Rechtsprechung hat u. a. Fälle **gebilligt**, in denen Eltern ein Zweifamilienhaus an den Sohn übertragen und sich dieser im Gegenzug zu einer lebenslänglichen Zahlung eines bestimmten monatlichen Geldbetrages verpflichtet. Gleichzeitig wurde ein Mietvertrag zwischen Sohn und Eltern begründet, nach dem die Eltern einen ähnlich hohen monatlichen Betrag zu zahlen haben: Eigentumsübertragung und anschließende Vermietung seien demnach unabhän-

<sup>25</sup> Einkommensteuer-Richtlinie und Hinweise R 21.4 mit einigen Beispielen.

<sup>26</sup> Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8.3.2012, Az. 9 K 9009/08.

<sup>27</sup> BFH-Urteil vom 19.10.1999, Az. IX R 80/97.

<sup>28</sup> BFH-Urteil vom 7.5.1996, Az. IX R 69/94.

<sup>29</sup> Haufe Dokument 2546457.

<sup>30</sup> Finanzgericht Köln, Urteil vom 20.2.2008, Az. 3 K 4851/03.

gig voneinander zu beurteilen und werden steuerlich anerkannt<sup>31</sup>. Das Gleiche gilt, wenn jemand **unentgeltlich** auf sein eingeräumtes Wohnungsrecht verzichtet und stattdessen mit dem Eigentümer einen Mietvertrag schließt.

Als **rechtsmissbräuchlich** eingestuft wurde die Konstellation, bei der die Mutter auf ihr unentgeltliches Wohnrecht durch Zahlung einer monatlichen dauernden Last verzichtete und sich gleichzeitig zu einer monatlichen Miete in ähnlicher Höhe verpflichtete<sup>32</sup>. Wird nämlich die Vermietung durch ein gegenläufiges Rechtsgeschäft aufgehoben und der Nutzende so gestellt, als würde er die Immobilie unentgeltlich nutzen, so muss dies auch steuerrechtlich gelten<sup>33</sup>.

- ▶ Die (Miet-) Vertragsparteien dürfen also nicht „pro forma“ und aus steuerlichen Gründen zwei Nutzungsverträge abschließen, die sich am Ende wirtschaftlich neutralisieren.

## 5.2.5 Arbeitsverträge mit Kindern

Ein handhabbares Mittel zur Verlagerung von Einkünften innerhalb der Familie – ohne Einsatz von Vermögenswerten – ist ein Arbeitsvertrag mit den Angehörigen. Dies gilt vor allem für Tätigkeiten im elterlichen Betrieb oder der Freiberuflerpraxis.

Steuerlicher Vorteil eines steuerlich anerkannten Arbeitsvertrages ist einerseits der Abzug der Lohnkosten als **Betriebsausgaben** im Unternehmen der Eltern. Das Kind erzielt Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit** nach § 19 EStG und kann den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von derzeit 1000 € nutzen, sofern keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden. Weitere Vorteile, insbesondere in Form von Sachleistungen, lassen sich durch besondere Absprachen unter den Angehörigen steuerbegünstigt in Anspruch nehmen (vgl. unten).

- ▶ Der eigene Grundfreibetrag von 8130 € im Jahr 2013 (2014: 8354 €) und weitere Abzugsbeträge des Kindes sorgen dafür, dass beim Nachwuchs trotz eigener Einkünfte oftmals keine oder nur geringe Steuern anfallen.

Verträge gegen Entgelt, die lediglich auf eine Vergütung von Arbeiten abzielen, die innerhalb der Lebensgemeinschaft ohnehin erbracht werden müssten, (wie die

<sup>31</sup> BFH-Urteil vom 10.12.2003, Az. IX R 12/01.

<sup>32</sup> BFH-Urteil vom 17.12.2003, Az. IX R 56/03.

<sup>33</sup> Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 6.12.2007, Az. IV 200/2006.

Reinigung des häuslichen Arbeitszimmers) werden steuerlich allerdings nicht anerkannt<sup>34</sup>.

Die Prüfung, ob ein Arbeitsverhältnis steuerlich anerkannt wird, erfolgt danach, ob die allgemeinen Grundsätze der **Fremdüblichkeit** (vgl. Abschn. 5.1) eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die **Hauptpflichten** wie Art und Umfang der Arbeitspflicht, die Vergütung und die Frage des Urlaubs. Auch wenn gesetzlich nicht gefordert, empfiehlt es sich aus Beweisgründen, derartige Kernpunkte schriftlich festzuhalten. Können Art und Umfang der geschuldeten Arbeit nicht genau vorab festgelegt werden, sollten die Tätigkeiten in geeigneter Weise, beispielsweise durch Stundenzettel, dokumentiert werden. Freilich muss das Kind auch tatsächlich sowie fachlich zur Durchführung der Aufgaben in der Lage sein. Arbeitsverträge mit studierenden Kindern dürften daher regelmäßig ausscheiden, wenn der Studienort weit entfernt liegt. Die Hinzuziehung eines Ergänzungspflegers ist bei Arbeitsverträgen mit einem minderjährigen Kind nicht notwendig. Arbeitsverhältnisse mit Kindern unter 15 Jahren verstoßen jedoch regelmäßig gegen das Jugendarbeitschutzgesetz.

Die Rechtsprechung hat inzwischen anerkannt, dass geringfügige Abweichungen von der Fremdüblichkeit für sich allein nicht zur steuerlichen Aberkennung des Arbeitsverhältnisses führen (z. B. fehlende Regelung über Urlaub und Einzelheiten der geschuldeten Arbeitsleistung in der Land- und Forstwirtschaft)<sup>35</sup>.

Hinsichtlich der Höhe des Arbeitsentgelts gelten als Richtgröße die branchenüblichen Vergütungen bzw. betriebsinterne Vergleiche. Vorgeschriebene Mindestlöhne sollten eingehalten werden.

Wird der Arbeitsvertrag steuerlich anerkannt, können die Parteien alle gesetzlich vorgesehenen **Gestaltungsmöglichkeiten** aus einem Arbeitsverhältnis für sich nutzen. Steuerbefreite oder steuerbegünstigte Extras („Sachzuwendungen“) des Arbeitgebers sind beispielsweise:

- Benzingutscheine, Jobtickets oder andere Gutscheine bis zur monatlichen Freigrenze von 44 € für Sachbezüge<sup>36</sup>
- steuerfreie Überlassung des Gebrauchs von Laptops, „Tablets“ (wie iPad) oder Mobiltelefonen
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer z. B. in Kindergärten, vgl. Abschn. 1.2.3

<sup>34</sup> BFH-Urteil vom 27.10.1978, Az. VI R 166/76.

<sup>35</sup> BFH-Urteil vom 21.1.1999, Az. IV R15/98.

<sup>36</sup> § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG.

- Gewährung von gesundheitsfördernden Maßnahmen zusätzlich zum Arbeitslohn durch den Arbeitgeber bis zu einem steuerlichen Freibetrag von jährlich 500 €<sup>37</sup>
- Steuerfreie Erstattung von beruflichen Reise- und Umzugskosten
- Steuerbegünstigte Überlassung von Essenswertmarken zur Einlösung in Restaurants und Lebensmittelläden
- Übereignung von Personalcomputern zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn zu einem pauschalen Steuersatz von 25 %, den der Arbeitgeber tragen darf
- Gewährung von Aufmerksamkeiten (kein Geld) bis zu jeweils 40 € aus Anlass besonderer persönlicher Ereignisse wie Geburtstag, bestandener Prüfung etc.

Ferner können Eltern und Kind wie fremde Dritte ein geringfügiges Arbeitsverhältnis („Mini-Job“)<sup>38</sup> oder ein Teilzeit-Arbeitsverhältnis vereinbaren.

Eine weitere Möglichkeit ist es, den Fiskus an den **Ausbildungskosten** des Kindes verstärkt zu beteiligen. So können Aufwendungen für die Fortbildung des im Betrieb mitarbeitenden Kindes als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Die Grundsätze der **Fremdüblichkeit** müssen jedoch auch in diesem Fall eingehalten werden (vgl. Abschn. 5.1). Hierzu gehören u. a. arbeitsrechtlich anerkannte Bindungsfristen und Rückzahlungsklauseln, etwa für den Fall, dass der gesponserte Arbeitnehmer zeitnah nach bestandener Prüfung den Betrieb verlässt.

## 5.2.6 Beteiligung am elterlichen Betrieb

Die Beteiligung der Kinder am elterlichen Unternehmen kann nicht nur aus steuerlichen Gründen sinnvoll sein. Oftmals erfolgt der Eintritt der jüngeren Generation auch zum Zwecke der schrittweisen Einführung in die Arbeitswelt – und nicht selten mit Perspektive der Übernahme des Betriebs. Aus **steuerlicher Sicht** interessant ist dabei die Möglichkeit, die elterlichen Einkünfte bereits „an der Quelle“ steueroptimiert auf die Familienmitglieder zu verlagern, indem man die Kinder am Gewinn und Verlust der Geschäftstätigkeit beteiligt. Einmal mehr kommen der Familie im Rahmen dessen die eigenen **Freibeträge** und der oftmals **geringere Steuersatz** beim Nachwuchs zu Gute (vgl. Kap. 5).

Eine Aufnahme als Gesellschafter in eine **freiberufliche Praxis** funktioniert allerdings nur, sofern das Kind bereits selbst die persönlichen Voraussetzungen für

---

<sup>37</sup> § 3 Nr. 34 EStG.

<sup>38</sup> §§ 8, 8a SGB IV.

die Ausübung des Berufs (z. B. Arzt, Steuerberater, Rechtsanwalt) erfüllt. Anderenfalls stehen dem die jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen entgegen. Steuerlich drohen der Wegfall des Freiberufler-Status der gesamten Gesellschaft und damit u. a. Gewerbesteuerpflicht.

Wird der elterliche Betrieb in Form eines **Einzelunternehmens** betrieben, empfiehlt sich die Gründung einer Personengesellschaft, etwa in Form einer Kommanditgesellschaft (KG). Dann kann der Sohn oder die Tochter zunächst ohne persönliche Haftung als Kommanditist aufgenommen werden. Alternativ kann bei einem Einzelunternehmen der Einstieg als „echter“ Gesellschafter in Gestalt einer atypisch stillen Gesellschaft erfolgen. Nachteil bei der Aufnahme als Mitgesellschafter ist allerdings, dass dann mit dem Kind – auf Ebene der Gesellschaft – Arbeits- oder Darlehensverträge nicht mehr steuermindernd abgeschlossen werden können<sup>39</sup>. Dies gilt nicht bei Beteiligung des Kindes als lediglich (typisch) stiller Gesellschafter<sup>40</sup> (vgl. unten).

Wichtig in allen Varianten: Die Anerkennung einer OHG, KG, GbR oder atypisch stillen Gesellschaft setzt voraus, dass im Rahmen der Familiengesellschaft

- eine Mitunternehmerschaft vorliegt
- der Gesellschaftsvertrag zivilrechtlich wirksam und auch verwirklicht ist und
- die aufgenommenen Familienangehörigen volle Gesellschafterrechte genießen<sup>41</sup>.

**Mitunternehmer** zu sein bedeutet, in der Gesellschaft Mitspracherecht zu haben und am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Unternehmens zu partizipieren. Die Stellung als Kommanditist, wie es das Handelsgesetzbuch (HGB) vorsieht<sup>42</sup>, genügt im Allgemeinen diesem Kriterium.

- ▶ Kommanditisten, die nicht als „Mitunternehmer“ anzuerkennen sind, können im Innenverhältnis unter Umständen die Stellung von typisch **stillen Gesellschaftern** (vgl. zu den Folgen unten) erlangt haben.

**Steuerlich aberkannt** wird die Gestaltung – und damit die vorteilhafte Gewinnverteilung in der Gesellschaft –, wenn dem Kind als Gesellschafter jederzeit gekündigt werden kann. Ferner ist bei Minderjährigen bei Einräumung der Gesellschafterstellung die Zustimmung des Familiengerichts notwendig. Wichtig: Die nach-

---

<sup>39</sup> § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

<sup>40</sup> §§ 230-237 HGB.

<sup>41</sup> BFH-Urteil vom 8.8.1979, Az. I R 82/76.

<sup>42</sup> §§ 161 ff i. V. m. §§ 105 HGB.

trägliche Genehmigung der Aufnahme des Minderjährigen als Gesellschafter entfaltet im Steuerrecht keine Rückwirkung. Betroffene sollte also so früh wie möglich einen Ergänzungspfleger einschalten.

- ▶ Exkurs: Die Übertragung eines Anteils am Unternehmen kann entgeltlich, unentgeltlich oder im Rahmen einer Vermögensübertragung gegen wiederkehrende Leistungen erfolgen. Im letztgenannten Fall kann der Übernehmer – unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen – die zu zahlenden wiederkehrenden Leistungen als Sonderausgaben abziehen<sup>43</sup>.

Gerade im Rahmen **unentgeltlich** eingeräumten Beteiligungen im Familienunternehmen achtet das Finanzamt genau darauf, dass den Kindern zur Erzielung von Steuervorteilen **keine überhöhten Gewinnbeteiligungen** zustehen. Hierbei gilt als „Faustregel“ eine Grenze von 15 % jährlicher Rendite, bezogen auf den Verkehrswert des Anteils<sup>44</sup>. Die Angemessenheit der Rendite ist gar nur im Verhältnis zum (meist niedrigeren) Buchwert zu prüfen, wenn der Gesellschafter (z. B. das Kind) bei Hinauskündigung lediglich diesen Wert als Entschädigung erhält.

Eine relativ unproblematische Einkünfteverlagerung in der Familie ist die Begründung einer **stillen Gesellschaft**. Eine solche Teilhabe eignet sich aber auch im umgekehrten Fall: Eltern können zwecks Bereitstellung von Finanzmitteln als stille Gesellschafter am neu gegründeten Unternehmen des Juniors beteiligt werden.

Bei einer stillen Gesellschaft beteiligt sich jemand an einer Gesellschaft, indem er eine Einlage leistet und hierfür einen Anteil am Gewinn erhält. „Gesellschaft“ in diesem Sinne kann ein Einzelkaufmann, eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) oder eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) sein. Da der stille Gesellschafter nach außen hin nicht in Erscheinung tritt, trifft ihn auch keine Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft. Die Einlage kann sich aber dennoch durch Verluste der Gesellschaft vermindern. Seine Stellung gleicht derjenigen eines Darlehensgebers.

- ▶ Ein steuerlicher Vorteil dieser Gestaltung ist, dass der Einzelkaufmann oder die Gesellschaft die Vergütungen an den stillen Gesellschafter als **Betriebsausgaben** absetzen kann.

Auch bei stillen Gesellschaften ist auf eine **angemessene Gewinnbeteiligung** zu achten. Sie darf bei unentgeltlich zugewendeten stillen Beteiligungen in der Re-

<sup>43</sup> „Übertragung gegen Versorgungsleistungen“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG) – vertiefend: BMF-Schreiben vom 11.3.2010, Az. IV C 3 – S 2221/09/10004.

<sup>44</sup> ESt-Hinweis 15.9 Abs. 3 „Allgemeines“.

gel 15 % der Einlage nicht überschreiten. Seitens der Finanzverwaltung wird eine schenkweise übertragene Beteiligung als stiller Gesellschafter, bei der das Verlustrisiko der Einlage ausgeschlossen ist, steuerlich nicht anerkannt<sup>45</sup>.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Anforderungen des **Fremdvergleichs** (vgl. auch Abschn. 5.1).

---

<sup>45</sup> Einkommensteuer-Hinweise H 15.9 „Schenkweise eingeräumte stille Beteiligung“.

# Wege finanzieller Unterstützung des Kindes 6

Die entsprechenden finanziellen Mittel vorausgesetzt, stehen Eltern oft vor der Frage, wie sie ihre Kinder beim Unterhalt und in der Ausbildung am besten unterstützen sollen. Sie können einerseits dem Nachwuchs die Zuwendungen **direkt** zukommen lassen. Andererseits ist es möglich, durch **Zahlungen an Dritte** (Vertragspartner des Kindes) den Nachwuchs von eigenen finanziellen Verpflichtungen freizustellen. Beide Wege führen nicht immer zum selben steuerlichen Ergebnis bzw. zur Entlastung in gleicher Höhe.

Ferner gilt: Auch wenn die finanzielle Entlastung im Einzelfall noch so erheblich wäre, können die Eltern die Aufwendungen ihrer Kinder – etwa im Rahmen von Ausbildung oder Studium – grundsätzlich nicht als eigene Kosten in ihrer Steuererklärung abziehen. Denn die Aufwendungen müssen bei der geltend machenden Person entstanden sein<sup>1</sup>. So stellen beispielsweise die Studiengebühren des Kindes bei den Eltern keine steuerlich gesondert zu berücksichtigenden außergewöhnlichen Belastungen dar<sup>2</sup>. Haben die Kinder allerdings die Altersgrenze für das „Kindergeld“ überschritten, können auch Unterstützungsleistungen für **Ausbildung** und **Unterhalt** als außergewöhnliche Belastungen bei den Eltern steuermindernd geltend gemacht werden (vgl. Abschn. 1.5.2).

- ▶ Eine weitere Ausnahme bildet die Übernahme von Beiträgen zur **Kranken- und Pflegeversicherung** des Kindes durch die Eltern. Hier können die Eltern die Aufwendungen für Sohn oder Tochter als Sonderausgaben bei sich steuerlich ansetzen (vgl. Abschn. 1.8).

---

<sup>1</sup> Heranwachsende im Erststudium oder in der Erstausbildung sind daher auf den – in vielen Fällen beschränkten – Abzug in der eigenen Steuererklärung verwiesen, vgl. Abschn. 1.4.

<sup>2</sup> BFH-Urteil vom 17.12.2009, Az. VI R 63/08.

## 6.1 Direkte Zuwendungen

Direkte Zuwendungen in Form von Überweisungen oder Barübergaben sind oft der einfachste Weg, den Kindern die gewünschte Unterstützung zukommen zu lassen. Sofern das Kind die Aufwendungen steuermindernd abziehen will (beispielsweise als Sonderausgaben oder Werbungskosten in der Berufsausbildung), ist diese Vorgehensweise **teils** sogar zwingend. Zwar steht es den Eltern in vielen Fällen frei, als weitere Variante, die Aufwendungen des Nachwuchses direkt zu tilgen oder sogar einen Vertrag zu Gunsten des Kindes mit einem Dritten zu schließen. Der direkte Vertragsschluss durch die Eltern ist aber – mit steuerlicher Wirkung beim Kind – **nicht** bei Dauerschuldverhältnissen wie Mietverträgen oder Studienkrediten (weitere Einzelheiten im Abschn. 6.2) zulässig.

- ▶ Die **direkte** finanzielle Unterstützung durch die Eltern und die anschließende Verwendung dieser Mittel durch das Kind führt stets zur gewünschten steuerlichen Minderung beim Nachwuchs und stellt daher den sichersten Weg der Unterstützungsleistung dar.

Ob das Kind ansonsten die für den Steuerabzug verwendeten Gelder selbst erwirtschaftet, geerbt oder geschenkt bekommen hat, ist nicht relevant.

Im Rahmen der direkten Zuwendung sollte schließlich auch ein Augenmerk auf die bestehenden Möglichkeiten von **Steuergestaltungen** innerhalb der Familie gerichtet werden (vgl. zu den Vorteilen Kap. 5.). Hier können direkte, aber steuerlich zumeist unbeachtliche Unterhaltszahlungen, durch steuerbegünstigte Leistungen, z. B. aus dem Betrieb im Rahmen eines Arbeitsvertrages, ersetzt werden.

---

## 6.2 Zuwendungen durch „Drittaufwand“

Auszubildende und Studenten können auch Kosten steuerlich geltend machen, die wirtschaftlich andere, nämlich außenstehende Personen für sie getragen haben. In diesem Fall spricht man von „**Drittaufwand**“. Dieser liegt vor, wenn ein Dritter (wie ein Elternteil) Werbungskosten oder Betriebsausgaben trägt, die der Steuerpflichtige (z. B. das Kind) dennoch in der eigenen Steuererklärung ansetzt<sup>3</sup>. Das bedeutet, dass der Nachwuchs beispielsweise Ausbildungskosten, wie Bücher oder Seminargebühren, nicht „aus eigener Tasche“ bezahlen muss, hierbei können auch andere

---

<sup>3</sup> Hillmoth, Kinder im Steuerrecht, Rz. 2261.

Personen „einspringen“. Dennoch kommt ein steuerlicher Abzug der Kosten beim Kind in Frage.

Wird lediglich ein Rechnungsbetrag des Kindes übernommen, handelt es sich um eine „**Abkürzung des Zahlungswegs**“ – als eine Alternative des Drittaufwands. Diese Vorgehensweise ist, auch mit steuerlicher Wirkung, allgemein anerkannt<sup>4</sup>. Oft wäre es auch bloße Förmelerei, dem Kind zunächst die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit dieses dann die Aufwendungen selbst tätigen kann. Auf ein bestimmtes Näheverhältnis zwischen Unterstützer und Leistungsempfänger kommt es nicht an.

- ▶ Die Eltern können die Zahlungspflichten ihrer Kinder übernehmen, ohne dass etwa der Sonderausgaben- oder Werbungskostenabzug (wie bei einem Besuch eines kostenpflichtigen Seminars) beim Nachwuchs gefährdet ist<sup>5</sup>.

Die andere Alternative des Drittaufwands stellt die „**Abkürzung des Vertragswegs**“ dar. Hier schließen Dritte, etwa die Eltern oder andere Verwandte, direkt den Vertrag – zu Gunsten des Kindes – mit dem Händler oder Dienstleister ab.

#### Beispiel

Der betriebliche Wagen des Kleinunternehmers S erleidet einen Motorschaden. Dessen Vater bringt den Wagen in die Werkstatt und bezahlt die Rechnung. S darf dennoch die fremd gezahlten Reparaturkosten in der eigenen Einkommensteuererklärung ansetzen.

Nach dieser Lösung können sogar Erhaltungsaufwendungen bei den Vermietungseinkünften steuermindernde Werbungskosten darstellen, wenn der Werkvertrag von einem Dritten (z. B. Eltern, Großeltern etc.) im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossen wird und dieser Dritte auch die Rechnung begleicht<sup>6</sup>.

- ▶ Eine „Abkürzung des Vertragswegs“ wird jedoch nicht immer steuermindernd beim Kind anerkannt.

Nach Ansicht des Fiskus kommt bei **Dauerschuldverhältnissen** (z. B. bei Mietverträgen) der Grundsatz des „abgekürzten Vertragswegs“ **nicht** mit steuerlicher

<sup>4</sup> Kirchhof, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, § 4 Rz. 178.

<sup>5</sup> Vgl. auch Einkommensteuer-Hinweis 4.7 „Drittaufwand“.

<sup>6</sup> BFH-Urteil vom 15.1.2008, Az. IX R 45/07.

Wirkung beim Kind in Betracht. Gleiches soll für Aufwendungen gelten, die Sonderausgaben (wie Kinderbetreuungskosten, regelmäßig entstehende Schulgebühren) oder außergewöhnliche Belastungen (z. B. Schäden verursacht durch Naturgewalt) darstellen<sup>7</sup>.

Ob diese Einschränkungen dauerhaft vor den Finanzgerichten Bestand haben, bleibt abzuwarten. Um den Steuerabzug nicht zu gefährden, sollten Heranwachsende beispielsweise ihre Mietverträge, Verträge über Bildungskredite oder Abonnements von Fachzeitschriften **im eigenen Namen** abschließen.

Bei Dauerschuldverhältnissen sollten Eltern ihren Kindern also das notwendige „Kleingeld“ am besten auf direktem Wege zukommen lassen (vgl. Abschn. 6.1) oder lediglich eine „Abkürzung des Zahlungsweges“ (vgl. oben) wählen.

---

<sup>7</sup> BMF-Schreiben vom 7.7.2008, Az. IV C 1-S 2211/07/10007.

Viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können – trotz Unterstützung durch die Eltern oder durch staatliche Leistungen – jeden zusätzlichen Euro gebrauchen. Aus steuerlichen Gründen bietet sich hierbei, sofern möglich, eine **Mitarbeit im elterlichen Betrieb** an (vgl. Abschn. 5.2.5).

Sofern das Kind noch keine abgeschlossene Berufsausbildung hat, erweist sich eine **abgabenbegünstigte Tätigkeit** als vorteilhaft. Denn Hemmnis bei Arbeitsverhältnissen im unteren Lohnniveau sind eher die Beiträge zu den Sozialkassen (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) als die steuerliche Belastung. Diese können durch steuerbefreite bzw. pauschal besteuerte Arbeitsverhältnisse (vgl. folgende Kapitel) vermieden werden. Die Sozialversicherungen, die grundsätzlich eigene Beiträge erheben, schließen sich meist einer vom Fiskus gewährten Befreiung an<sup>1</sup>.

Bei einer Angestellten Tätigkeit, sofern sie nicht nach einer der gesetzlichen Möglichkeiten pauschal besteuert wird, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine **Lohnsteuerkarte** auszuhändigen. Ab 2013 wird die „Pappe“ durch ein elektronisches Lohnsteuerverfahren ersetzt. Hat der Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vom Angestellten erhalten, muss der Steuerabzug grundsätzlich nach der ungünstigen Steuerklasse VI vorgenommen werden.

- ▶ Ist ein Lohnsteuerabzug erfolgt, lohnt sich für das Kind oft die Abgabe einer Steuererklärung, um zu viel gezahlte Steuern teils oder sogar ganz erstattet zu bekommen. Dies lohnt sich oft, denn der vorläufige Lohnsteuerabzug ist bei kurzfristigen Jobbern oder Teilzeitkräften vielfach zu hoch.

<sup>1</sup> Vgl. Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

## 7.1 Kurzfristige Beschäftigungen

Gerade in den Ferien oder in der vorlesungsfreien Zeit nutzen viele Schüler und Studenten die Gelegenheit, ihre Kasse aufzubessern.

Die Sozialversicherungen, deren Beiträge Geringverdiener oft mehr belasten als die Steuer, begünstigen diese als **kurzfristige Beschäftigten**<sup>2</sup>. Derartige Angestelltenverhältnisse sind **sozialversicherungsfrei**, wenn die Beschäftigung begrenzt ist

- auf bis zu 2 Monate oder
- 50 Arbeitstage im Jahr.

Dabei gilt: Wird die Tätigkeit regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt, sind die 50 Arbeitstage maßgebend. Mehrere derartige Jobs im Kalenderjahr sind unschädlich, sofern sie zusammen einen Zeitraum von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen nicht überschreiten. Die zeitliche Begrenzung muss sich entweder aus ihrer Eigenart (Aushilfskraft im Schlussverkauf oder Ernteeinsatz) oder aus dem vereinbarten Arbeitsvertrag ergeben.

Ebenso dürfen Beschäftigte die Tätigkeit **nicht „berufsmäßig“** ausüben. Eine begünstigte Beschäftigung liegt also nicht vor, wenn zwar die Zeitdauer von 50 Arbeitstagen im Laufe eines Kalenderjahrs nicht überschritten wird, aber regelmäßig aufgrund eines Rahmenvertrags ausgeübt wird (z. B. Ultimokräfte im Bankgewerbe)<sup>3</sup>.

Sind die genannten Bedingungen nicht erfüllt, ist die Beschäftigung voll versicherungspflichtig. Wird dieser Zeitraum – wider Erwarten – überschritten, gilt die Sozialversicherungspflicht aber erst ab dem Tag der Überschreitung.

- ▶ Beträgt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt lediglich bis zu 400 € (ab 2013 450 €), kann anstelle einer kurzfristigen Beschäftigung eine begünstigte geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegen („Mini-Job“), vgl. Abschn. 7.2.

In **steuerlicher Hinsicht** zeigt sich der Fiskus bei den kurzfristig Beschäftigten weniger großzügig. Der Arbeitgeber hat zwar die Möglichkeit, die Lohnsteuer mit einem **pauschalen Steuersatz** von 25 % des Arbeitslohns zu erheben, bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft von 5 %. Die Erleichterung liegt jedoch **nur** dann vor, wenn der Arbeitnehmer

<sup>2</sup> § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (Sozialgesetzbuch).

<sup>3</sup> Mini-Jobs · Aushilfen · Teilzeit 2012, Tz. 526.

- bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt **und**
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt **oder**
- die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich ist<sup>4</sup>.

Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist im Übrigen **unzulässig**, wenn der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 12 € je Arbeitsstunde übersteigt. Ferner dürfen die Beschäftigten nicht bei demselben Arbeitgeber anderweitig lohnsteuerpflichtig beschäftigt sein.

Der Arbeitgeber kann die pauschale Lohnsteuer übernehmen. Insofern können die Parteien auch eine **Nettolohn-Vereinbarung** treffen. Das Kind trifft dann keine weiteren Pflichten, es muss insbesondere keine Lohnsteuerkarte aushändigen. Dies ist vor allem dann praktisch, wenn der kurzfristig Beschäftigte noch einer anderen (Haupt)Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nachgeht, wo sich die Lohnsteuerkarte befindet.

Alternativ darf die abzuführende Lohnsteuer von 25 oder 5 % auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden. In diesem Fall steht der Jobber vor der Frage, ob der Pauschsteuersatz tatsächlich eine günstige Alternative darstellt. Die abgeführte Steuer kann nämlich **nicht** im Wege der Steuererklärung erstattet oder mit sonstigen Steuerzahlungen aus anderen Beschäftigungen (etwa selbständiger Tätigkeit) verrechnet werden<sup>5</sup>. Im Übrigen dürften viele Teilzeitbeschäftigte – vor allem im Hinblick auf den Grundfreibetrag von 8130 € (2014: 8354 €) sowie den Werbungskosten-Pauschbetrag von 1000 € – kaum einen persönlichen Steuersatz von 25 % haben.

- ▶ Ist der Arbeitgeber nicht bereit, im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung die pauschale Steuer von 25 % selbst zu tragen, empfiehlt sich eine individuelle Besteuerung durch Vorlage der Lohnsteuerkarte bzw. zur Verfügungstellen der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch das „Kind“.

---

<sup>4</sup> § 40a Abs. 1 EStG.

<sup>5</sup> § 40 Abs. 3 Satz 4 EStG.

## 7.2 Geringfügige Beschäftigung („Minijobs“)

Die abgabenbegünstigte geringfügig entlohnte Beschäftigung<sup>6</sup> hat sich als praktisches Instrument zur steuerrechtlichen Abrechnung kleinerer Arbeitsverhältnisse durchgesetzt. Auch Heranwachsende können hiervon profitieren und monatlich bis zu 400 € hinzuverdienen (Erhöhung ab 2013 auf 450 €).

Liegen die Voraussetzungen für einen sog. Minijob vor, entrichtet der Arbeitgeber lediglich eine pauschale Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 2 %. Ferner fallen pauschale Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % (bei Beschäftigung in Privathaushalten<sup>7</sup> 5 %) und zur Krankenversicherung in Höhe von 13 % (in Privathaushalten 5 %) an. Zuständig für den Einzug der Steuer und der Beiträge zur Sozialversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale)<sup>8</sup>.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Lohnnebenkosten „rechnet sich“ das Arbeitsverhältnis sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer. Ferner kann der Arbeitgeber auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte (zukünftig: Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen) verzichten. Trägt der Arbeitgeber die Lohnnebenkosten (pauschale Lohnsteuer und Beiträge zur Sozialversicherung) kann der Arbeitnehmer zudem seinen Nettolohn genau bestimmen. In diesem Fall ist ausschließlich der Arbeitgeber für die bürokratische Abwicklung des Arbeitsverhältnisses verantwortlich, was den Arbeitnehmer entlastet.

Die günstige Pauschalierung ist möglich

- für **eine** geringfügig entlohnte Beschäftigung **neben** einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bis zu einer Höhe von 400 € (ab 2013 450 €) monatlich oder
- ohne Hauptbeschäftigung für eine oder **mehrere** geringfügig entlohnte Beschäftigungen, wenn die Zusammenrechnung der Entgelte einen Betrag von monatlich 400 € (ab 2013 450 €) nicht übersteigt.

Hat das Kind jedoch bei **demselben** Arbeitgeber zwei Beschäftigungen, liegt sozialversicherungsrechtlich und steuerlich ein **einheitliches** Beschäftigungsverhältnis vor<sup>9</sup>. Damit greifen die Vereinfachungen für die „Mini-Jobs“ nicht.

---

<sup>6</sup> § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

<sup>7</sup> Beschäftigung in privaten Haushalten: § 8a SGB IV.

<sup>8</sup> Weitere Informationen: [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

<sup>9</sup> Mini-Jobs · Aushilfen · Teilzeit 2012, Tz. 365.

- ▶ Findet die geringfügige Beschäftigung in einem privaten Haushalt statt, kann der Arbeitgeber 20 % seiner Aufwendungen, höchstens 510 € im Jahr, als haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis („Steuerbonus“) direkt von seiner persönlichen Einkommensteuer abziehen (vgl. Abschn. 1.6).

Bei betrieblichen Arbeitsverhältnissen findet der Abzug beim Auftraggeber in Form von Werbungskosten oder Betriebsausgaben statt.

Als attraktiv erweisen sich zusätzlich die möglichen abgabenfreien bzw. pauschal besteuerten **Extras** in Form von **Sachzuwendungen**, die der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer – neben dem Arbeitslohn – vereinbaren kann. Hier gelten dieselben Begünstigungen wie bei einem „regulären“ Arbeitsverhältnis (zu den begünstigten Sachzuwendungen, vgl. Abschn. 5.2.5).

Die Beteiligten, z. B. die Eltern als Arbeitgeber und das Kind, sollten diese zusätzlichen Varianten (Zuschuss zum Jobticket, Übernahme von Fahrtkosten, Zuschuss zur Kinderbetreuung usw.) bei Bedarf zum **gegenseitigen** Vorteil erörtern.

---

### 7.3 Wehrsold und Taschengeld bei freiwilligen Diensten

Nach der Rechtslage bis 2012 sind die Geld- und Sachbezüge sowie die gesundheitliche Versorgung für die Soldaten – und analog auch für Zivildienstleistende – steuerfrei<sup>10</sup>. Die Steuerfreiheit wurde zunächst auch nach Abschaffung der Wehrpflicht und Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes bzw. des Bundesfreiwilligendienstes als Ersatz für den Zivildienst im Jahr 2011 beibehalten<sup>11</sup>.

Die Steuerbefreiung für den freiwilligen Wehrdienst soll nach dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 25.10.2012 **nur** noch für den Gehaltsbestandteil **Wehrsold** gelten. Als Wehrsold werden gegenwärtig 282 bis 351 € monatlich<sup>12</sup> gezahlt. Die **weiteren Bezüge** wie der Wehrdienstzuschlag oder unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung sollen hingegen nach dem Jahressteuergesetz 2013 steuerpflichtig werden. Die an **Reservisten** der Bundeswehr gezahlten Bezüge sind dagegen steuerfrei gestellt.

---

<sup>10</sup> § 3 Nr. 5 EStG.

<sup>11</sup> Vgl. zur „Neuordnung“ der Dienste: OFD Münster, Kurzinfor ESt 25/2011 vom 15.12.2011, Der Betrieb 2012, S. 606.

<sup>12</sup> § 2 Abs. 1 Wehrsoldgesetz i. V. m. Anlage 1.

### Beispiel

Für einen Grenadier (1.–3. Monat) ergibt (noch ohne Berücksichtigung von Unterkunft und Verpflegung) sich bei einem monatlichen Bruttolohn von 1049 € ein Lohnsteuerabzug inklusive Solidaritätszuschlag von 25 € und bei einem Hauptgefreiten (19.–23. Monat) mit einem Bruttolohn von 1418 € ein Abzug von 99 €<sup>13</sup>. Liegen weitere Einkünfte beim Dienstleistenden vor, wie etwa aus Vermietung und Verpachtung, erhöht sich die Steuer auch für den Bruttolohn aus dem Wehrdienst entsprechend.

Beim **Bundesfreiwilligendienst** sollen ebenfalls nur das **Taschengeld** von derzeit 336 € steuerfrei sein. Weitere Bezüge, wie die unentgeltliche Unterkunft bzw. die Verpflegung, sind damit steuerpflichtig. Liegen keine weiteren Einkünfte bei den Dienstleistenden vor, wird der Grundfreibetrag von 8130 € (2014: 8354 €) allerdings regelmäßig nicht überschritten. Dann fällt bei den „Bufdis“ kein Lohnsteuerabzug an. Die Steuerbefreiung für den Bundesfreiwilligendienst wird nunmehr auch auf Leistende von freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahren usw. (vgl. Abschn. 1.1.4.3.4) ausgedehnt. Damit ist auch bei diesen Diensten das Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung steuerfrei.

## 7.4 Steuerfreie nebenberufliche Tätigkeiten

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten sind bis zu einem **Jahresbetrag von 2100 €** (ab 2013 2400 € geplant<sup>14</sup>) von der Einkommensteuer befreit – sog. Übungsleiter-Freibetrag<sup>15</sup>, wenn hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Die Begünstigung gilt auch für die Sozialversicherung, wenn die Tätigkeit als Arbeitnehmer ausgeübt wird. Damit fallen beispielsweise keine Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung an. Der Freibetrag eignet sich damit als Nebentätigkeit von Heranwachsenden, um die eigene Kasse aufzubessern. Es erfolgt auch keine zeitanteilige Kürzung des Freibetrags, wenn der begünstigte Nebenberuf nicht im ganzen Jahr ausgeübt wird.

Als **Arbeitgeber** für die begünstigten Tätigkeiten kommen allerdings nur juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Bund, Länder, Gemeinden, IHKs, Universitäten, Träger der Sozialversicherungen oder Berufskammern in Betracht. Mit umfasst sind ebenfalls Tätigkeiten für Körperschaften, Stiftungen und Personen-

<sup>13</sup> Bundestags-Drucksache 17/9247 vom 2.4.2012, ab Frage 31.

<sup>14</sup> Laut Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts.

<sup>15</sup> § 3 Nr. 26 EStG.

vereinigungen, die **gemeinnützige**, **mildtätige** oder **kirchliche** Zwecke verfolgen. **Nicht** begünstigt sind hingegen Leistungen an Berufsverbände oder Parteien sowie nebenberufliche Lehrtätigkeiten im Auftrag privater Bildungseinrichtungen<sup>16</sup>.

- ▶ Die nebenberufliche Tätigkeit muss als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder als vergleichbare Person erfolgen bzw. im Rahmen nebenberuflicher künstlerischer Tätigkeiten oder der Pflege bedürftiger Menschen dienen.

Anerkannt in diesem Sinne sind die **Tätigkeit** eines Sporttrainers, eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und **Ausbildung**, z. B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Examensprüfer, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht oder im Rahmen von Fortbildung.

**Nicht steuerbefreit** sind die Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern eines Sportvereins oder von Putzfrauen bzw. Hausmeistern einer Schule und die Ausbildung von Tieren (z. B. von Rennpferden oder Diensthunden).

Um den Freibetrag von 2100 € (ab 2013 2400 € geplant) zu erhalten, darf die Tätigkeit nur **nebenberuflich** ausgeübt werden. „Nebenberuflichkeit“ ist anzunehmen, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Da es hierbei nur auf einen fiktiven (Zeit-) Vergleich ankommt, können ebenso Steuerpflichtige „nebenberuflich“ tätig sein, ohne einen Hauptberuf auszuüben.

- ▶ Auch Studenten, Arbeitslose, Vermieter oder Hausfrauen ohne „Hauptberuf“ können vom „Übungsleiter-Freibetrag“ profitieren.

Betroffene können auch **mehrere** begünstigte nebenberufliche – aber verschiedenartige – Tätigkeiten ausüben, ohne dass es zu einer Addition der Arbeitszeiten kommt, und damit das Merkmal der Nebenberuflichkeit wegfällt. Mehrere gleichartige Tätigkeiten werden aber für die Berechnung des Stundenumfanges zusammengerechnet. Der Freibetrag wird allerdings nur einmal bis zur Höhe von insgesamt 2100 € (2400 € geplant) für **alle** Einnahmen gewährt<sup>17</sup>.

Von einer **bestehenden Haupttätigkeit** kann auch nicht ohne weiteres eine – steuerbegünstigte – Nebentätigkeit abgespalten werden. Es ist aber möglich, für

---

<sup>16</sup> Lohnsteuer-Richtlinie 3.26 Abs. 3.

<sup>17</sup> BFH-Urteil vom 23.6.1988, IV R 21/86.

**denselben Arbeitgeber** eine Haupttätigkeit und – zusätzlich – eine begünstigte nebenberufliche Tätigkeit auszuüben<sup>18</sup>. So können beispielsweise Arbeitnehmer Kinder bei den Hausaufgaben und bei der Einnahme von Mahlzeiten betreuen und – zusätzlich nebenberuflich – bei der kreativen Gestaltung der Nachmittage für die Kinder mitwirken. **Entscheidend** ist, dass im Nebenberuf nicht die Dienstpflichten des Hauptberufes erfüllt werden.

Von den Einnahmen können damit zusammenhängende **Aufwendungen** wie Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte oder für Fortbildungen **abgezogen** werden. Dies gilt aber nur, sofern sie die steuerfreien Einnahmen von 2100 € (2400 € geplant) überschreiten. Werden die Werbungskosten (z. B. Vorbereitungskurse) vergeblich aufgewendet, etwa weil der Job noch nicht angetreten wird, können Betroffene die Kosten dennoch in der Steuererklärung steuermindernd deklarieren.

- ▶ In Arbeitnehmer-Fällen kann zusätzlich der Werbungskosten-Pauschbetrag von 1000 € geltend gemacht werden, sofern dieser nicht schon bei einem anderen Angestelltenverhältnis geltend gemacht wurde.

Der Freibetrag von 2100 € (2400 € geplant) wird bei einer begünstigten Tätigkeit bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt. Bei Einkünften unter dem Freibetrag fällt für den Arbeitnehmer somit kein Lohnsteuerabzug an. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber hierfür schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt wird<sup>19</sup>.

---

## 7.5 Steuerfreie Vergütungen im Ehrenamt

Auch Nebeneinkünfte im **Ehrenamt** werden durch den Fiskus honoriert und sind bis zu **500 €** (ab 2013 720 € geplant) pro Jahr steuerfrei<sup>20</sup>. Sofern keine weitere Arbeitnehmertätigkeit besteht und das Ehrenamt im Angestelltenverhältnis ausgeübt wird, kann zusätzlich der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 1000 € zum Abzug gebracht werden. In diesem Fall dürfen die steuerfreien Einnahmen bzw. Aufwandsentschädigungen aus dem Ehrenamt jährlich bis zu 1500 € (1720 €) betragen.

---

<sup>18</sup> Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.2.2012, Az. 7 K 4364/10.

<sup>19</sup> Lohnsteuer-Richtlinien 3.26 Abs. 10 Satz 2.

<sup>20</sup> § 3 Nr. 26a EStG.

Im Gegensatz zum „Übungsleiter-Freibetrag“ (vgl. Abschn. 7.3) besteht im „Ehrenamt“ keine Beschränkung, welche Tätigkeiten steuerlich begünstigt ausgeübt werden dürfen. Damit sind auch Vergütungen für Kassierer, Platzwarte oder Vereinsvorstände von der Begünstigung umfasst. Viele Bezieher von Aufwandsentschädigungen aus Sport- oder Karnevalsvereinen müssen sich damit nicht mehr um die steuerliche Behandlung dieser sorgen.

Eine Doppelförderung ist allerdings ausgeschlossen: Kommt bereits der „Übungsleiter-Freibetrag“ (vgl. Abschn. 7.4) zur Anwendung, kann für dieselbe Tätigkeit nicht zusätzlich der Ehrenamtsfreibetrag beansprucht werden.

Wie beim Übungsleiter-Freibetrag kommt nur ein **gemeinnütziger, mildtätiger** oder **kirchlicher** Arbeit- oder Auftraggeber in Betracht (vgl. Abschn. 7.4). Ebenso gelten die dort genannten Voraussetzungen zum Merkmal der Nebenberuflichkeit.

- ▶ Gerade für Schüler, Studenten oder Beschäftigungslose kann sich die Arbeit im Ehrenamt auch finanziell lohnen, da inklusive Werbungskosten-Pauschbetrag ein Steuerabzug bei Einnahmen bis zu 1500 € (ab 2013 voraussichtlich 1720 €) pro Jahr unbürokratisch unterbleibt.